



23.038

Bericht über die im Jahr 2022 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge

vom 10. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Frau Ständeratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht über die im Jahr 2022 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge.

Nach Artikel 48a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich Bericht über die von ihm, von einem Departement, einer Gruppe oder einem Bundesamt abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

10. Mai 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Übersicht

Nach Artikel 48a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich Bericht über die von ihm, von den Departementen, den Gruppen oder den Bundesämtern abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge. Der vorliegende Bericht betrifft die im Laufe des Jahres 2022 abgeschlossenen Verträge.

Jeder bilaterale oder multilaterale Vertrag, den die Schweiz im Berichtsjahr ohne Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet, ratifiziert oder genehmigt hat, dem sie beigetreten ist oder der im Berichtsjahr vorläufig anwendbar war, wird kurz dargestellt. Die der parlamentarischen Genehmigung unterliegenden Verträge sind von der Pflicht zur Berichterstattung nicht betroffen und sind daher im vorliegenden Bericht nicht enthalten.

Diejenigen Kategorien, die eine grosse Anzahl Abkommen aufweisen, werden in einer Tabelle zusammengefasst, welche die wesentlichen Angaben kurz und nach Rechtsgrundlage gegliedert auflistet: Vertragspartner, Inhalt des Abkommens, Abschlussdatum und Kosten. Die Darstellung für alle anderen Abkommen enthält eine Zusammenfassung des Inhalts sowie kurze Darlegungen der Gründe für den Abschluss, der durch die Umsetzung zu erwartenden Kosten, der gesetzlichen Grundlage der Genehmigung sowie der Modalitäten für Inkrafttreten und Kündigung. Die Änderungen bereits bestehender Verträge und die Kündigungen von Verträgen durch die Schweiz werden in einem gesonderten Teil in Tabellenform ausgewiesen.

Abkürzungsverzeichnis

AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)
ASEAN	Verband Südostasiatischer Nationen (<i>Association of Southeast Asian Nations</i>)
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
BBG	Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
CDNI	Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (SR 0.747.224.011)
DAA	Dublin-Assoziierungsabkommen vom 26. Oktober 2004 (SR 0.142.392.68)
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
DPPA	Abteilung für politische Angelegenheiten und Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen (<i>Department of Political and Peacebuilding Affairs of the United Nations</i>)
EBRD	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (<i>European Bank for Reconstruction and Development</i>)
EBG	Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101)
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EG	Europäische Gemeinschaft
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EpG	Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (SR 818.101)
ESA	Europäische Weltraumorganisation (<i>European Space Agency</i>)
ETIAS	Europäisches Reiseinformations- und Genehmigungssystem
EU	Europäische Union
EVA	Europäische Verteidigungsagentur
FAO	Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (<i>Food and Agriculture Organisation of the United Nations</i>)
FMG	Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (SR 784.10)
GSG	Gaststaatgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 192.12)

HFKG	Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (SR 414.20)
IBRD	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (<i>International Bank for Reconstruction and Development</i>)
IDA	Internationale Entwicklungsorganisation (<i>International Development Association</i>)
IDB	Interamerikanische Entwicklungsbank
IFAD	Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (<i>International Fund for Agricultural Development</i>)
IFC	Internationale Finanzgesellschaft (<i>International Finance Corporation</i>)
IFRC	Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (<i>International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies</i>)
IGAD	Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (<i>Intergovernmental Authority on Development</i>)
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILO	Internationale Arbeitsorganisation (<i>International Labour Organisation</i>)
IOM	Internationale Organisation für Migration (<i>International Organisation for Migration</i>)
ISG	Informationssicherheitsgesetz vom 18. Dezember 2020 (SR 128)
ITC	Internationales Handelszentrum (<i>International Trade Center</i>)
ITU	Internationale Fernmeldeunion (<i>International Telecommunication Union</i>)
IWF	Internationaler Währungsfonds (<i>International Monetary Fund</i>)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LFG	Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (SR 748.0)
LwG	Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (SR 910.1)
MG	Militärsgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10)
NATO	Organisation des Nordatlantikpakts (<i>North Atlantic Treaty Organisation</i>)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (<i>Organisation for Economic Co-Operation and Development</i>)
OCHA	UNO-Büro für die Koordination humanitärer Angelegenheiten (<i>Office for the Coordination of Humanitarian Affairs</i>)
OHCHR	Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (SR 172.010)
SAA	Schengen-Assoziierungsabkommen vom 26. Oktober 2004 (SR 0.362.31)
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SERVG	Exportrisikoversicherungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 946.10)
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
THG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (SR 946.51)
UNCTAD	Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung
UNDESA	Abteilung für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten der UNO (<i>United Nations Department of Economic and Social Affairs</i>)
UNDPA	UNO, Hauptabteilung Politische Angelegenheiten (<i>United Nations Department of Political Affairs</i>)
UNDP	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (<i>United Nations Development Programme</i>)
UNECE	Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (<i>United Nations Economic Commission for Europe</i>)
UNEP	Umweltprogramm der Vereinten Nationen (<i>United Nations Environment Programme</i>)
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (<i>United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation</i>)
UNFPA	Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (<i>United Nations Population Fund</i>)
UNHCHR	UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte (<i>United Nations High Commissioner for Human Rights</i>)
UNHCR	UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (<i>United Nations High Commissioner for Refugees</i>)
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (<i>United Nations Children's Fund</i>)
UNIDIR	Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (<i>United Nations Institute for Disarmament Research</i>)
UNIDO	Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (<i>United Nations Industrial Development Organisation</i>)
UNITAR	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (<i>United Nations Institute for Training and Research</i>)

UNO	Organisation der Vereinten Nationen (<i>United Nations Organisation</i>)
UNODA	Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (<i>United Nations Office for Disarmament Affairs</i>)
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (<i>United Nations Office on Drugs and Crime</i>)
UNOG	Büro der Vereinten Nationen in Genf
UNOPS	Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste (<i>United Nations Office for Project Services</i>)
UNRISD	Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für soziale Entwicklung (<i>United Nations Research Institute for Social Development</i>)
UNRWA	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (<i>United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East</i>)
USG	Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VIS	Schengener Visa-Informationssystem
WB	Weltbank
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WFP	Welternährungsprogramm (<i>World Food Programme</i>)
WHO	Weltgesundheitsorganisation (<i>World Health Organisation</i>)
WMO	Weltorganisation für Meteorologie (<i>World Meteorological Organisation</i>)
WTO	Welthandelsorganisation (<i>World Trade Organisation</i>)
ZentG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten (SR 360)

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	2
Abkürzungsverzeichnis	3
1 Einleitung	17
2 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	21
2.1 Rahmenkredit Kohäsion	21
2.2 Rahmenkredit Entwicklungszusammenarbeit Ost	24
2.3 Rahmenkredit Entwicklungszusammenarbeit	27
2.4 Rahmenkredit Humanitäre Hilfe	34
2.5 Rahmenkredit Friedensförderung und menschliche Sicherheit	44
2.6 Andere völkerrechtliche Verträge des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten	50
2.6.1 Abkommen zwischen der Schweiz und Belgien über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, abgeschlossen am 25. Januar 2022	50
2.6.2 Abkommen zwischen der Schweiz und Spanien über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, abgeschlossen am 5. Oktober 2022	51
2.6.3 Abkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Vertretung der konsularischen Interessen von Liechtenstein, abgeschlossen am 8. April 2022	52
2.6.4 Abkommen zwischen der Schweiz und Aserbaidschan über die Ausübung entgeltlicher Erwerbstätigkeiten von Begleitpersonen der Mitglieder der diplomatischen Missionen, konsularischen Posten und ständigen Missionen, abgeschlossen am 3. Juni 2022	53
2.6.5 Abkommen zwischen der Schweiz und Benin über die Ausübung entgeltlicher Erwerbstätigkeiten von Begleitpersonen der Mitglieder der diplomatischen Missionen, konsularischen Posten und ständigen Missionen, abgeschlossen am 15. März 2022	54
2.6.6 Abkommen zwischen der Schweiz und Mexiko über die Ausübung entgeltlicher Erwerbstätigkeiten von Begleitpersonen der Mitglieder der diplomatischen Missionen, konsularischen Posten und ständigen Missionen, abgeschlossen am 9. Mai 2022	55
2.6.7 Abkommen zwischen der Schweiz und Usbekistan betreffend die Rückführungsmodalitäten unrechtmässig erworbener, in der Schweiz eingezogener Vermögenswerte zum Wohle der Bevölkerung von Usbekistan, abgeschlossen am 16. August 2022	56

2.6.8	Standard Administrative Arrangement zwischen der Schweiz als Verwahrer der von der Schweiz im Namen und zugunsten der Bevölkerung von Usbekistan eingezogenen Vermögenswerte und dem UNDP Multi-Partner Trust Fund Office, abgeschlossen am 16. August 2022	57
2.6.9	Abkommen zwischen der Schweiz und dem Sekretariat des Waffenhandelsvertrags (ATT) über einen Beitrag an die Mietkosten der Räumlichkeiten des ATT-Sekretariats in Genf für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023, abgeschlossen am 22. Februar 2022	58
2.6.10	Abkommen zwischen der Schweiz und OHCHR für die Finanzierung des Mandats der Sonderberichterstatteerin über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, abgeschlossen am 25. Juli 2022	59
2.6.11	Abkommen zwischen der Schweiz und dem Büro des Global Community Engagement and Resilience Fund (GCERF) bezüglich einem Mietzuschuss an die Räumlichkeiten der Organisation in Genf für den Zeitraum 2022–2025, abgeschlossen am 13. September 2022	60
2.6.12	Abkommen zwischen der Schweiz und der ITU über einen Beitrag zum «AI for Good Global Summit 2022/23», abgeschlossen am 4. November 2022	61
2.6.13	Abkommen zwischen der Schweiz und UNRISD bezüglich der Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens von UNRISD im Jahr 2022, abgeschlossen am 1. März 2022	62
2.6.14	Abkommen zwischen der Schweiz und dem Internationalen Büro für Bildung (IBE UNESCO) in Genf bezüglich eines Beitrags an das Projekt «Digitizing of the IBE Historical Collections», abgeschlossen am 9. Mai 2022	63
2.6.15	Abkommen zwischen der Schweiz und UNESCO bezüglich eines Beitrags an das Programm Bildung, abgeschlossen am 20. Dezember 2022	64
2.6.16	Abkommen zwischen der Schweiz und der UNO über einen Beitrag an das Projekt «Digitale Zusammenarbeit», abgeschlossen am 11. Juli 2022	65
2.6.17	Abkommen zwischen der Schweiz und der Exekutivdirektion des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus der UNO (CTED) für die Finanzierung des Projekts mit dem Titel «Auf dem Weg zu einer sinnvollen Rechenschaftspflicht für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Kontext des Terrorismus», abgeschlossen am 17. August 2022	66
2.6.18	Abkommen zwischen der Schweiz und UNIDIR bezüglich der Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des	

	allgemeinen Funktionierens von UNIDIR in den Jahren 2022 und 2023, abgeschlossen am 28. November 2022	67
2.6.19	Abkommen zwischen der Schweiz und UNITAR bezüglich der Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens von UNITAR für die Jahre 2022 und 2023, abgeschlossen am 6. Dezember 2022	68
2.6.20	Abkommen zwischen der Schweiz und IBRD über einen Mietzuschuss des Büros der WB in Genf für die Jahre 2023–2025, abgeschlossen am 20. Dezember 2022	69
3	Eidgenössisches Departement des Innern	70
3.1	Verwaltungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Tunesien zur Durchführung des Abkommens über soziale Sicherheit, abgeschlossen am 25. März 2019	70
4	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	71
4.1	Abkommen in Form eines Notenaustausches zwischen der Schweiz und den Vereinigten Arabischen Emiraten betreffend die Akkreditierung für die Schweiz des emiratischen Polizeiatthés, abgeschlossen am 31. Dezember 2021	71
4.2	Abkommen zwischen der Schweiz und Cabo Verde über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, abgeschlossen am 1. März 2022	72
4.3	Abkommen zwischen der Schweiz und der Niederlande über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strassenverkehrsdelikte, abgeschlossen am 26. Oktober 2022	73
4.4	Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und Zypern über die Umsetzung des Rahmenkredits Migration des zweiten Schweizer Beitrags, abgeschlossen am 31. Oktober 2022	74
4.5	Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und Griechenland über die Umsetzung des Rahmenkredits Migration des zweiten Schweizer Beitrags, abgeschlossen am 14. Oktober 2022	75
5	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	76
5.1	Militärische	76
5.1.1	Programmvereinbarung zwischen der Schweiz, Österreich, Tschechien, Deutschland, Finnland, Italien, Irland, Schweden und der EVA über das European Centre for Manual Neutralisation Capabilities (ECMAN), abgeschlossen am 11. November 2022	77
5.1.2	Programmvereinbarung zwischen der Schweiz, Österreich, Belgien, Tschechien, Finnland, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Slowenien, Schweden und der EVA über das	

	Helicopter Exercise Programme (HEP), abgeschlossen am 18. November 2022	78
5.1.3	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich über die Entsendung eines Mechanikers zur Weiter-ausbildung auf dem Luftwaffenstützpunkt Rochefort (Frankreich), abgeschlossen am 2. Februar 2022	79
5.1.4	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich über die multinationale Übung OCEAN HIT, abgeschlossen am 10. Juni 2022	80
5.1.5	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich über die Entsendung eines Schweizer Berufsmilitärpiloten als Instruktor PC-21 nach Cognac (Frankreich), abgeschlossen am 25. Oktober 2022	81
5.1.6	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Schweden über den Besuch der Schweizer Pilotenschule auf dem Luftwaffenstützpunkt Malmen (Schweden), abgeschlossen am 13. Juni 2022	82
5.1.7	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Aufnahme eines Schweizer Austauschoffiziers im Generalstab der französischen Landstreitkräfte, abgeschlossen am 30. September 2022	83
5.1.8	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Dänemark betreffend die Unterstützung durch den Gaststaat während der Übung MEXXI 2022, abgeschlossen am 24. Oktober 2022	84
5.1.9	Abkommen zwischen der Schweiz und Griechenland über die Zurverfügungstellung von Unterstützungsleistungen durch die aufnehmende Partei für die Übung NATO TIGER MEET 2022, abgeschlossen am 26. April 2022	85
5.1.10	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien betreffend die Übung ODESCALCHI 2022, abgeschlossen am 26. Mai 2022	86
5.1.11	Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Niederlanden über die Benützung des Feuerbekämpfungszentrums Woensdrecht durch Personal der Schweizer Luftwaffe, abgeschlossen am 24. Januar 2022	87
5.1.12	Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Teilnahme an der militärischen Übung Yorknite 2022, abgeschlossen am 10. November 2022	88
5.1.13	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Slowenien betreffend die Unterstützung durch den Gaststaat während der Übung ADRIATIC STRIKE 2022, abgeschlossen am 24. Mai 2022	89

5.1.14	Abkommen zwischen der Schweiz und Slowenien über die Benützung des Super-Puma-Flugsimulators in Emmen, abgeschlossen am 20. Juni 2022	90
5.1.15	Abkommen zwischen der Schweiz und Schweden über die Benützung des Luft- und Raumfahrttest-geländes Vidset (Schweden), abgeschlossen am 16. November 2022	91
5.2	Andere Verträge des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	92
5.2.1	Vereinbarung zwischen der Schweiz, Deutschland, Dänemark und Luxemburg über die DURO EAGLE Group Europe, abgeschlossen am 11. März 2022	92
5.2.2	Zweite Änderungsvereinbarung zur Projektvereinbarung zwischen der Schweiz, Deutschland, Italien, den Niederlanden, Polen, Portugal und Schweden betreffend Vorhersagemodelle für die Umsetzung des Munitionsgesundheitsmanagements (PREMIUM), gestützt auf das Framework for Cooperation zwischen der Schweiz und der EVA vom 16. März 2012, abgeschlossen am 14. Juni 2022	93
5.2.3	Erste Änderungsvereinbarung zum Memorandum of Understanding (MoU) über die Standardisierung und Interoperabilität der bodengestützten Luftverteidigung zwischen der Schweiz, Deutschland, Finnland, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, der Slowakei, Tschechien, Ungarn, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten, Australien, Belgien, Dänemark, Estland, Griechenland, Kanada, Lettland, Litauen, Portugal, Rumänien und Spanien vom 21. November 2016, abgeschlossen am 11. Oktober 2021	94
5.2.4	Projektvereinbarung zwischen der Schweiz, Kanada, Deutschland, Norwegen, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten betreffend die Bewertung des Explosionsschutzes von Munitionslagern «CUIRA» gestützt auf die Vereinbarung vom 14. Juni 2018 zum Schutz der Truppe und Infrastrukturen vor Waffenwirkung, abgeschlossen am 24. Februar 2022	95
5.2.5	Abkommen zwischen der Schweiz und Polen über den gegenseitigen Schutz von klassifizierten Informationen, abgeschlossen am 7. September 2022	96
5.2.6	Umsetzungsvereinbarung zwischen der Schweiz und der EVA über den Schutz klassifizierter Informationen, abgeschlossen am 23. Juni 2022	97
5.2.7	Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Minenaktionsdienst der UNO (UNMAS) betreffend die Zurverfü-	

	gunststellung von Fachspezialisten am UNO Hauptsitz in New York, abgeschlossen am 24. Juni 2021	98
5.2.8	Verwaltungsvereinbarung zwischen der Schweiz und der NATO über den gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen, abgeschlossen am 13. Dezember 2022	99
5.2.9	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und der NATO betreffend Unterstützung der Integrierten Luft- und Raketenabwehrsysteme für die Schweizer Armee gestützt auf das Memorandum of Understanding vom 25. November 2020, abgeschlossen am 11. April 2022	100
5.2.10	Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Abteilung für operationelle Unterstützung der UNO (DOS) betreffend die Zurverfügungstellung von Fachspezialisten für das DOS am UNO Hauptsitz in New York, abgeschlossen am 23. Dezember 2022	101
6	Eidgenössisches Finanzdepartement	102
6.1	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland bezüglich der Klarstellung der Anwendung der Grenzgängerregelung des Abkommens vom 11. August 1971 zwischen der Schweiz und Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen bei Arbeit im Homeoffice, abgeschlossen am 18. Juli 2022	102
6.2	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland bezüglich des Verfahrens zur Entlastung von im Abzugswege einbehaltenen deutschen Steuern unter dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweiz und Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 19. Dezember 2022	103
6.3	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Österreich bezüglich der Anwendung von Artikel 21 des Abkommens vom 30. Januar 1974 zwischen der Schweiz und Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen auf Renten der Schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, abgeschlossen am 7. April 2022	104
6.4	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Einkünfte nach Artikel 17 Absätze 1 und 4 des Abkommens vom 9. September 1966 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht, abgeschlossen am 18. Juli 2022	105
6.5	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Einkünfte nach Artikel 17 Absatz 4 des Abkommens vom 9. September 1966 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	

	und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht, abgeschlossen am 22. Dezember 2022	106
6.6	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Einkünfte nach Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens vom 9. September 1966 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht, abgeschlossen am 22. Dezember 2022	108
6.7	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Island betreffend die Änderung des Abkommens vom 10. Juli 2014 zwischen der Schweiz und Island zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen («das Abkommen») nach dem Multilateralen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung («multilaterales Übereinkommen»), abgeschlossen am 15. Dezember 2022	109
6.8	Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Niederlanden bezüglich der Anwendung von Artikel 25 Absatz 5 des Abkommens vom 26. Februar 2010 zwischen der Schweiz und den Niederlanden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht, abgeschlossen am 29. September 2022	110
7	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung	111
7.1	Rahmenkredit Kohäsion	111
7.2	Rahmenkredit Entwicklungszusammenarbeit Ost	112
7.3	Rahmenkredit Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit	114
7.4	Andere internationale Verträge des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung	117
7.4.1	Protokoll zum Abkommen vom 12. Mai 1994 über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Kasachstan, abgeschlossen am 29. November 2021	117
7.4.2	Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, abgeschlossen am 17. November 2022	118
7.4.3	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Quebec über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen, abgeschlossen am 14. Juni 2022	119
7.4.4	Absprache zwischen dem SBFJ und dem <i>Ordre professionnel des technologues en prothèses et appareils dentaires du Québec</i> über die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen von Zahntechnikerinnen und Zahn-	

	technikern in der Schweiz und Zahnersatz- und Zahnspan- gentechnologinnen bzw. -technologern in Quebec, abge- schlossen am 14. Juni 2022	120
7.4.5	Absprache zwischen dem SBFI und dem <i>Ordre des travailleurs sociaux et des thérapeutes conjugaux et familiaux du Québec</i> über die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen von Sozialarbeiterinnen und So- zialarbeitern aus der Schweiz und Quebec, abgeschlossen am 14. Juni 2022	121
7.4.6	Absprache zwischen dem SBFI und dem <i>Ordre des tech- nologues en imagerie médicale, en radio-oncologie et en électrophysiologie médicale du Québec</i> über die Anerken- nung der Berufsqualifikationen von Radiologiefachperso- nen in der Schweiz und Technologinnen bzw. Technolo- gen in medizinischer Bildgebung im Bereich Radiodiagnostik, Technologinnen bzw. Technologen in medizinischer Bildgebung im Bereich Nuklearmedizin und Technologinnen bzw. Technologen in Radioonkolo- gie in Quebec, abgeschlossen am 14. Juni 2022	122
7.4.7	Absprache zwischen dem SBFI und dem <i>Ordre des hygi- énistes dentaires du Québec</i> über die gegenseitige Aner- kennung der Berufsqualifikationen von Dentalhygienike- rinnen und Dentalhygienikern, abgeschlossen am 14. Juni 2022	123
7.4.8	Absprache zwischen dem SBFI und dem <i>Ordre des sages- femmes du Québec</i> über die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen von Hebammen aus der Schweiz und Quebec, abgeschlossen am 14. Juni 2022	124
7.4.9	Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und der ESA über ihre verstärkten Beziehungen, abgeschlossen am 17. Mai 2022	125
7.4.10	Abkommen zwischen der Schweiz und Bioversity Interna- tional über einen Beitrag zur Unterstützung des Projekts «Support for the Secretariat for the Agroecology Coal- ition», abgeschlossen am 31. Oktober 2022	126
7.4.11	Abkommen zwischen der Schweiz, Bioversity Internatio- nal und dem International Center for Tropical Agriculture betreffend das Projekt «Stärkung des kollektiven Han- delns und der Wirkung von Ernährungssystemen durch eine strategische Zusammenarbeit mit der Food Action Alliance», abgeschlossen am 7. Dezember 2022	127
7.4.12	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO über ei- nen Beitrag zur Unterstützung des Projekts «Trade and Sustainable Agrifood Systems», abgeschlossen am 11. Oktober 2022	128

7.4.13	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO über einen Beitrag zur Unterstützung der Aktivitäten, die durch den «Direct Regular Programme» finanziert werden, abgeschlossen am 31. Oktober 2022	129
7.4.14	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag zum Projekt «Animals in Territories for Agroecology: Contribution of differentiation approaches to sustainable and resilient food systems», abgeschlossen am 24. November 2022	130
7.4.15	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO über einen Beitrag zur Unterstützung der Arbeit des Programms «Sustainable Food Systems», abgeschlossen am 13. Dezember 2022	131
7.4.16	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag zu den Flexible Voluntary Contribution, abgeschlossen am 13. Dezember 2022	132
7.4.17	WTO-Ministerbeschluss vom 17. Juni 2022 über Nahrungsmittleinkäufe im Rahmen des WFP	133
7.4.18	WTO Ministerbeschluss vom 17. Juni 2022 zum TRIPS-Übereinkommen	134
7.4.19	Abkommen zwischen der Schweiz und der UNWTO bezüglich der Durchführung der UNWTO Students' League 2022 in der Schweiz, abgeschlossen am 29. August 2022	135
7.4.20	Abkommen zwischen der Schweiz und der UNEP über einen Beitrag zur Unterstützung der Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Ernährungssysteme, die zu den Zielen des One Planet Network Sustainable Food Systems Programme beitragen, abgeschlossen am 7. Dezember 2022	136
8	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	137
8.1	Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über die gegenseitige Anerkennung von Probefahrten-Bewilligungen und Kollektiv-Fahrzeugausweisen, abgeschlossen am 17. März 2022	137
8.2	Durchführungsabkommen zum Klimaübereinkommen von Paris zwischen der Schweiz und Thailand, abgeschlossen am 24. Juni 2022	138
8.3	Durchführungsabkommen zum Klimaübereinkommen von Paris zwischen der Schweiz und der Ukraine, abgeschlossen am 4. Juli 2022	139
8.4	Durchführungsabkommen zum Klimaübereinkommen von Paris zwischen der Schweiz und Marokko, abgeschlossen am 7. November 2022	140

8.5	Durchführungsabkommen zum Klimaübereinkommen von Paris zwischen der Schweiz und Malawi, abgeschlossen am 16. November 2022	141
8.6	Abkommen zwischen der Schweiz und Gambia über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen am 12. Januar 2021	142
8.7	Multilaterales Abkommen M 343 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des ADR über umweltgefährdende Stoffe der UN-Nummer 3082 und die Vorschrift für die Leistungsprüfung der Verpackung, abgeschlossen am 8. Februar 2022	143
8.8	Multilaterales Abkommen M 344 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des ADR über die Beförderung von elektronischen Sprengkapseln der UN-Nummern 0511, 0512 und 0513, abgeschlossen am 8. Februar 2022	144
8.9	Multilaterales Abkommen M 347 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des ADR über die Beförderung des Affenpockenvirus, abgeschlossen am 10. August 2022	145
9	Internationale Verträge betreffend die Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen- und des Dublin/Eurodac-Besitzstands	146
9.1	Gestützt auf Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG abgeschlossene Abkommen	148
9.2	Gestützt auf Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG abgeschlossene Abkommen	149
9.3	Gestützt auf Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG abgeschlossene Abkommen	151
9.4	Gestützt auf Art. 80 Abs. 1 Bst. d EpG abgeschlossene Abkommen	155
1	Darstellung	156
1.1	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	156
1.2	Eidgenössisches Departement des Innern	187
1.3	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	188
1.4	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	190
1.5	Eidgenössisches Finanzdepartement	192
1.6	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung	193
1.7	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	211
2	Kündigung von Abkommen durch die Schweiz	214

Bericht

1 Einleitung

Nach Artikel 48a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹ (RVOG) muss der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich über die von ihm, von einem Departement, einer Gruppe oder einem Bundesamt abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge Bericht erstatten. Der vorliegende Bericht enthält diejenigen Verträge, die, ohne der parlamentarischen Genehmigung zu unterliegen, von der Schweiz im Laufe des Jahres 2022 ohne Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet, ratifiziert oder genehmigt wurden oder denen die Schweiz beigetreten ist. Ebenfalls aufgenommen wurden Abkommen, die vorläufig angewendet werden.

Die im Berichtsjahr vorgenommenen Kündigungen von Verträgen durch die Schweiz sowie die abgeschlossenen Änderungen bereits bestehender Verträge werden gesondert und in Tabellenform ausgewiesen. Solche Änderungen, die in der Form von Protokollen, Notenaustauschen, Briefwechseln oder Beschlüssen von Vertragsorganen, beispielsweise von gemischten Ausschüssen, vorgenommen werden können, fallen ebenfalls unter die Berichtspflicht nach Artikel 48a Absatz 2 RVOG, sofern sie vom Bundesrat, von einem Departement, einer Gruppe oder einem Amt in eigener Kompetenz abgeschlossen wurden.

Wichtige Bereiche, in denen zahlreiche Verträge abgeschlossen wurden (z. B. Entwicklungszusammenarbeit), sind nach Unterthemen gruppiert. In einer kurzen Einleitung wird zu jedem Unterthema der politische Zusammenhang erläutert, in dem die betreffenden Verträge stehen. Die Verträge im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit sind nach den jeweiligen Botschaften des Bundesrates an das Parlament, auf denen sie basieren, geordnet.

Ebenfalls im Bericht enthalten sind die vom Bundesrat als Verträge genehmigten Weiterentwicklungen des Schengen- und des Dublin/Eurodac-Besitzstands. Zur besseren Lesbarkeit sind diese Verträge in einem eigenen Kapitel zusammengefasst (Kap. 9).

Die parlamentarische Behandlung des Berichts vom 18. Mai 2022² über die im Jahr 2021 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge hatte bezüglich seines Inhalts nur zu wenigen Fragen Anlass gegeben.

¹ SR 172.010

² BBI 2022 1535

Die zahlenmäßige Entwicklung der Verträge, aufgeschlüsselt nach den Kapiteln des Berichts, präsentiert sich wie folgt:

Kapitel	2020	2021	2022
2	Verträge des EDA		
2.1	0	0	8
2.2	45 (3) ³	26	22 (1) ⁴
2.3	143 (1)	130 (11) ⁵	81 (5)
2.4	140 (1)	126 (1)	116 (3)
2.5	50 (2)	57 (4)	50
–	Abkommen über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung		
2.6	15	22 (3)	18
3	Verträge des EDI		
3	0	3	1 (1)
4	Verträge des EJPD		
4	5 (3)	4	5 (1)
5	Verträge des VBS		
5	22	19	25 (2)
6	Verträge des EFD		
6	15 (1)	8	8
7	Verträge des WBF		
7.1			1
7.2	12 (3)	10 (4)	13 (2)
7.3	24 (4)	29 (5)	23 (3)
7.4	Andere Verträge des WBF		
7.4	12	6	20 (1)
8	Verträge des UVEK		
8	13 (2)	17	9
9	Schengen – Dublin/Eurodac		
9	22	49	29
Total	518	506	431

³ In Klammern: Anzahl Abkommen aus dem Jahr 2019, die in den Zahlen für das Jahr 2020 integriert sind und nicht für den Bericht 2019 eingereicht wurden.

⁴ In Klammern: Anzahl Abkommen aus dem Jahr 2021, die in den Zahlen für das Jahr 2022 integriert sind und nicht für den Bericht 2021 eingereicht wurden.

⁵ In Klammern: Anzahl Abkommen aus dem Jahr 2020, die in den Zahlen für das Jahr 2021 integriert sind und nicht für den Bericht 2020 eingereicht wurden.

Vertragsänderungen

Kapitel		2020	2021	2022
10.1	EDA	202 (3)	217 (21)	188 (19)
10.2	EDI	1	1	0
10.3	EJPD	14	4	7 (1)
10.4	VBS	4	6	5
10.5	EFD	9 (1)	15	4
10.6	WBF	45 (3)	64 (7)	91 (12)
10.7	UVEK	23 (1)	14	13 (1)
Total		298	321	308

Aufgrund des Berichts hat das Parlament die Möglichkeit, jeden abgeschlossenen Vertrag, jede Änderung und jede Kündigung eines Vertrags darauf zu überprüfen, ob der Vertrag tatsächlich in die Zuständigkeit des Bundesrates fällt oder nicht. Falls das Parlament der Ansicht ist, der Abschluss liege nicht in der alleinigen Zuständigkeit des Bundesrates, sondern bedürfe der parlamentarischen Genehmigung, kann es den Bundesrat mit einer Motion beauftragen, ihm diesen nachträglich im ordentlichen Verfahren zu unterbreiten. Der Bundesrat hat hierauf die Möglichkeit, entweder den betreffenden Vertrag oder die Änderung mit einer separaten Botschaft der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten oder aber den Vertrag beziehungsweise die Änderung auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen, sofern die Laufzeit weiterhin andauert. Die nachträgliche parlamentarische Behandlung bewirkt indessen nicht, dass der Vertrag in dieser Zeit nicht mehr anwendbar wäre. Während des parlamentarischen Verfahrens bleibt der betreffende Vertrag in Kraft. Verweigert das Parlament die Genehmigung, so muss der Bundesrat den Vertrag auf den nächstmöglichen Termin kündigen.

Die Gliederung des Berichts richtet sich grundsätzlich nach den materiellen Zuständigkeiten der einzelnen Departemente und der zugehörigen Ämter und Dienste. Im Teil über die neu abgeschlossenen Verträge werden für die einzelnen Einträge zwei unterschiedliche Gliederungen verwendet:

- 1) für die Kategorien, die eine beträchtliche Anzahl Abkommen aufweisen: separate Tabellen, geordnet nach Rechtsgrundlage; in geraffter Form werden die Vertragspartei, der Inhalt, das Abschlussdatum und die Kosten des Abkommens genannt;
- 2) für die anderen Kategorien: gemäss der folgenden Gliederung:
 - A. Inhalt:**
Kurze Darstellung des Inhalts des betreffenden Vertrags.
 - B. Gründe:**
Darstellung der Gründe, die zum Abschluss des Vertrags geführt haben.

C. Folgekosten:

Angabe der Kosten, welche die Umsetzung des Vertrags mit sich bringt. Bei Verträgen aus dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit wird präzisiert, ob die verwendeten Gelder der öffentlichen Entwicklungshilfe zuzuordnen sind.

D. Rechtsgrundlage:

Hinweis auf die rechtliche Grundlage, auf die sich die Befugnis des Bundesrates, des Departements, der Gruppe oder des Amtes zum Abschluss des Vertrags stützt.

E. Inkrafttreten und Kündigungsmodalitäten:

Angabe des Inkrafttretensdatums (das nicht notwendigerweise identisch ist mit dem Abschlussdatum), allenfalls der Geltungsdauer und der Möglichkeiten zur Auflösung des Vertrags.

2 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

2.1 Rahmenkredit Kohäsion⁶

Einleitung

Der zweite Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten (Rahmenkredit Kohäsion) trägt zur Verringerung wirtschaftlicher und sozialer Ungleichheiten in den seit 2004 der EU beigetretenen Staaten bei. Er ist eine Investition in die Sicherheit, Stabilität und Wohlstand in Europa. Mit ihrem Beitrag stärkt und vertieft die Schweiz ihre bilateralen Beziehungen mit den Partnerländern und der gesamten EU.

Die Mittel werden für konkrete Programme und Projekte verwendet und nicht direkt in die Haushalte der Partnerländer oder an die EU überwiesen. Die Umsetzung muss bis Ende 2029 abgeschlossen sein und unterliegt der gemeinsamen Federführung von SECO und DEZA. Die DEZA unterstützt Projekte und Programme in den Themenbereichen Forschung, Berufsbildung, Migration, Sicherheit, Gesundheit, sozialer Inklusion, Bürgerengagement und Biodiversität. Zu den Partnerländern der DEZA gehören Bulgarien, Kroatien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, und Zypern.

Die Umsetzung des ersten Schweizer Beitrags ist inzwischen mehrheitlich abgeschlossen. Einzig das Zusammenarbeitsprogramm mit Kroatien läuft noch bis 2024.⁷

⁶ BBl 2018 6665

⁷ BBl 2014 4161

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016⁸ über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas abgeschlossene Abkommen

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Bulgarien	Umsetzungsabkommen im Rahmen des zweiten Schweizer Beitrags betreffend die Durchführung der Zusammenarbeitsprogramme zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU ⁹	20.09.2022	92,5 Millionen Franken
2.	Zypern	Umsetzungsabkommen im Rahmen des zweiten Schweizer Beitrags betreffend die Durchführung der Zusammenarbeitsprogramme zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU ¹⁰	12.12.2022	5,2 Millionen Franken
3.	Kroatien	Umsetzungsabkommen im Rahmen des zweiten Schweizer Beitrags betreffend die Durchführung der Zusammenarbeitsprogramme zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU ¹¹	18.10.2022	45,7 Millionen Franken
4.	Estland	Umsetzungsabkommen im Rahmen des zweiten Schweizer Beitrags betreffend die Durchführung der Zusammenarbeitsprogramme zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU ¹²	21.11.2022	26 Millionen Franken
5.	Ungarn	Umsetzungsabkommen im Rahmen des zweiten Schweizer Beitrags betreffend die Durchführung der Zusammenarbeitsprogramme zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU ¹³	08.11.2022	87,6 Millionen Franken

⁸ SR 974.1

⁹ SR 0.973.221.42

¹⁰ SR 0.973.225.82

¹¹ SR 0.973.229.12

¹² SR 0.973.233.42

¹³ SR 0.973.241.82

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
6.	Malta	Umsetzungsabkommen im Rahmen des zweiten Schweizer Beitrags betreffend die Durchführung der Zusammenarbeitsprogramme zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU ¹⁴	18.11.2022	3,56 Millionen Franken
7.	Polen	Umsetzungsabkommen im Rahmen des zweiten Schweizer Beitrags betreffend die Durchführung der Zusammenarbeitsprogramme zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU ¹⁵	05.12.2022	320,1 Millionen Franken
8.	Rumänien	Umsetzungsabkommen im Rahmen des zweiten Schweizer Beitrags betreffend die Durchführung der Zusammenarbeitsprogramme zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU ¹⁶	12.12.2022	221,5 Millionen Franken

¹⁴ SR 0.973.254.52

¹⁵ SR 0.973.264.93

¹⁶ SR 0.973.266.32

2.2 **Rahmenkredit Entwicklungszusammenarbeit Ost**¹⁷

Einleitung

Im Zentrum des Mandats der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz stehen die Linderung von Not und Armut in der Welt sowie die nachhaltige Entwicklung. Die Entwicklungszusammenarbeit Ost wird von der DEZA und dem SECO umgesetzt und unterstützt Staaten Osteuropas in ihrem Prozess hin zu demokratischen, rechtsstaatlichen und marktwirtschaftlichen Systemen. Zu den Schwerpunktländern der DEZA gehören Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Serbien, Ukraine, Moldau sowie die Regionen Zentralasien (Kirgisistan, Tadschikistan, Usbekistan) und Südkaukasus (Armenien, Aserbaidschan, Georgien). Die Zusammenarbeit trägt dem Umstand Rechnung, dass in den vormals kommunistischen Ländern Osteuropas trotz Fortschritten weiterhin Nachholbedarf besteht an Reformen und neue Herausforderungen wie wachsende Ungleichheiten oder Auswirkungen des Klimawandels verstärkt auftreten. Zudem leiden viele Länder unter den Folgen vergangener bewaffneter Konflikte oder sind aktuell von Konflikten betroffen.

Die Prioritäten der Entwicklungszusammenarbeit Ost sind wie in der Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021–2024 festgehalten: 1) wirtschaftliche Entwicklung durch die Stärkung des Finanzsektors, Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der Grundversorgung und der Energieversorgung der Städte (DEZA und SECO); 2) gute Regierungsführung, einschliesslich der Stärkung nationaler und lokaler Institutionen sowie der grundlegenden öffentlichen Dienstleistungen, der sozialen Inklusion und der Korruptionsbekämpfung; 3) Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Folgen, Umweltschutz und Reduktion von Katastrophen. Die Förderung der Geschlechtergleichstellung sowie Gouvernanz werden systematisch in allen Programmen berücksichtigt. Zudem werden die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor gefördert und soweit wie möglich Migrationsherausforderungen berücksichtigt.

¹⁷ BBl 2020 2597

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016¹⁸ über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas abgeschlossene Abkommen

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Ungarn	Technische Unterstützung im Rahmen des zweiten Schweizer Beitrages	21.12.2022	349 000 Franken
2.	Kirgisistan	Wirksames Management und Prävention von nichtübertragbaren Krankheiten, Phase 2	19.07.2022	5,07 Millionen Franken
3.	Kosovo	Förderung der Beschäftigung im Privatsektor	30.03.2022	5,55 Millionen Franken
4.	Moldau	Mehrwert für andere schaffen: Aus- und Weiterbildungseinrichtungen bieten eine einschlägige berufliche Grundbildung an, Phase 1	17.02.2022	450 904 Franken
5.	Moldau	Beitrag an den Interventionsfonds der Regierung für ein Sonderkonto zur Unterstützung von ukrainischen Flüchtlingen	27.04.2022	3,2 Millionen US-Dollar
6.	Usbekistan	Beitrag an Reformen im Berufsbildungssektor, Phase 1	23.09.2022	4,94 Millionen Franken
7.	Serbien	Rahmenbedingungen für die Durchführung des Programms «Von Bildung zur Erwerbstätigkeit»	13.04.2022	–
8.	Serbien	Unterstützung der Reform des dualen Berufsbildungssystems und des nationalen Qualifikationsrahmens im Rahmen des lebenslangen Lernens	02.12.2022	1,85 Millionen Franken
9.	Schweden	Delegierte Zusammenarbeit betreffend die Kofinanzierung des Programms «Stärkung von Gemeinde- und Städteverbänden» in Bosnien und Herzegowina, Phase 2	07.07.2022	1,47 Millionen Franken
10.	FAO	Erhöhung der Ernährungssicherheit und der Wettbewerbsfähigkeit in der Viehwirtschaft durch eine Verbesserung des nationalen Systems zur Identifizierung, Registrierung und Rückverfolgung von Tieren in Georgien, Phase 2	23.02.2022	3,17 Millionen US-Dollar
11.	UNFPA	Gemeinschaftsfonds für die Stärkung der Jugend in Moldau	15.11.2022	1,6 Millionen US-Dollar

¹⁸ SR 974.1

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
12.	IOM	Unterstützung bei der Inbetriebnahme des temporären Aufnahmezentrums Lipa in Bosnien und Herzegowina	11.11.2021	300 000 Franken
13.	WHO	Beitrag zur Stärkung der Kapazitäten in der medizinischen Notfallversorgung in den Spitälern zur Vorbereitung auf stark steigende Aufnahmezahlen aufgrund eines verstärkten Zustroms von Flüchtlingen nach Moldau	11.10.2022	1,67 Millionen US-Dollar
14.	WFP	Unterstützung der Resilienz und wirtschaftlichen Erholung von Grenzgemeinden in Armenien für 2022–2023	28.03.2022	960 000 Franken
15.	WFP	Beitrag an das Ergebnis Nr. 3 des Länderstrategieplans für Kirgisistan 2018–2022: Verbesserung der institutionellen Systeme, Praktiken und Kenntnisse in den Bereichen Klimaanpassung und Katastrophenvorsorge mit positiven Auswirkungen auf Armut und Ernährungssicherheit, Phase 1	28.06.2022	2,2 Millionen US-Dollar
16.	UNDP	Projekt zur Förderung der Handlungskompetenz von Gemeinderäten in Nordmazedonien	31.03.2022	4 Millionen US-Dollar
17.	UNDP	Projekt «Green Agenda» in Serbien	12.08.2022	4,9 Millionen US-Dollar
18.	UNDP	Modernisierung des landwirtschaftlichen Berufsbildungssystems in Georgien, Phase 3	26.08.2022	4,44 Millionen US-Dollar
19.	UNDP	Jugendförderung in den Bereichen digitale Wirtschaft und digitales Unternehmertum in Usbekistan	31.10.2022	1 Millionen US-Dollar
20.	UNDP	Stabiler und integrativer Arbeitsmarkt in Moldau	23.11.2022	4 Millionen US-Dollar
21.	UNICEF	Beitrag an eine Clusteranalyse mit mehreren Indikatoren 2023 in Kirgisistan	16.08.2022	54 000 US-Dollar
22.	UNOPS	Projekt Lokalgouvernanz für Mensch und Natur in Serbien	16.12.2022	9,47 Millionen US-Dollar

2.3 **Rahmenkredit Entwicklungszusammenarbeit¹⁹**

Einleitung

Die Schweiz trägt durch ihre internationale Zusammenarbeit zur Armutsbekämpfung und zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die Entwicklungszusammenarbeit der DEZA konzentriert ihre Anstrengungen auf die ärmsten Weltregionen in Asien, in Subsahara-Afrika, in Nordafrika und im Mittleren Osten sowie in Osteuropa. Sie unterstützt die Anstrengungen der armen und fragilen Länder und ihrer Bevölkerung, Armut- und Entwicklungsprobleme zu bewältigen. Die Schweiz setzt dafür ihre ausserpolitischen Instrumente komplementär ein («Whole of Government Approach»). Die Entwicklungsprogramme der DEZA konzentrieren sich dabei auf die folgenden vier Themen: A) Nachhaltiges Wirtschaftswachstum, B) Bekämpfung des Klimawandels und dessen Auswirkungen, C) Sicherstellen einer hochwertigen Grundversorgung, namentlich Bildung und Gesundheit sowie Verminderung der Ursachen von Flucht und irregulärer Migration, D) Sicherstellung von Frieden, Rechtsstaatlichkeit und Geschlechtergleichstellung. Thematisch ausgerichtete Globalprogramme sollen gezielt zur Reduktion von globalen Risiken beitragen. Die Schweiz beteiligt sich zudem finanziell an multilateralen Entwicklungsorganisationen, und pflegt den politischen Dialog mit diesen Organisationen; der Fokus liegt auf den Schwerpunktthemen Fragilität, Geschlechtergleichstellung, Förderung des Privatsektors und Korruptionsbekämpfung sowie Ergebnisorientierung und Reform des operativen Entwicklungssystems der UNO. 2022 wurden aufgrund mehrjähriger Finanzbeiträge weniger Abkommen mit internationalen Organisationen abgeschlossen. Dies u.a. weil 2021 viele Kernbeiträge gesprochen wurden, auch im Rahmen der Ernährungssicherheitskrise und der Covid-19-Pandemie.

¹⁹ BBl 2020 2597

Gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976²⁰ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe abgeschlossene Abkommen

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Benin	Programm zur Unterstützung einer dezentral organisierten Alphabetisierung, Phase 2	12.05.2022	8,15 Millionen Franken
2.	Kambodscha	Beitrag an die Ausbildung im Archivmanagement	20.07.2022	32 571 US-Dollar
3.	Kuba	Lokale Partizipation beim Wiederaufbau des historischen Zentrums von Havanna, Phase III	13.10.2022	1 Millionen Franken
4.	Honduras	Prawanka-Programm zur wirtschaftlichen und territorialen Entwicklung in der Region Mosquitia, Phase II, 2021–2024	15.02.2022	–
5.	Laos	Beitrag an den nationalen Beratungsdienst für Berggebiete, 2021–2024, Phase 3	27.04.2022	5 Millionen Franken
6.	Moldau	Beitrag an die Trinkwasserversorgung und Abwasserreinigung	21.07.2022	6,22 Millionen US-Dollar
7.	Mongolei	Spende von vier mobilen Röntgengeräten	08.09.2021	140 722 Franken
8.	Mongolei	Beitrag zur Bekämpfung von COVID-19	30.11.2021	196 358 Franken
9.	Mongolei	Stärkung der Kapazitäten des Präsidialamtes	01.03.2022	200 000 Franken
10.	Mongolei	Kunstprojekt «Eine Reise durch die Verwundbarkeit»	07.03.2022	44 679 Franken
11.	Mosambik	Finanzierung der Aktivitäten zur Durchführung des Gesundheitsförderungsprojekts in der Provinz Cabo Delgado, Phase 3	24.08.2022	6,5 Millionen US-Dollar
12.	Mosambik	Finanzierung von Aktivitäten zur Unterstützung der Umsetzung des Programms für Gouvernanz, Wasser- und Sanitärversorgung sowie Gesundheitsförderung im Regierungsbezirk Niassa, Phase 3	26.07.2022	6,3 Millionen US-Dollar
13.	Mosambik	Unterstützung des Gesundheitssektors über den gemeinsamen Finanzierungsmechanismus, Phase 8	04.11.2022	2,17 Millionen US-Dollar

²⁰ SR 974.0

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
14.	Nepal	Projekt zur Wiedereingliederung von zurückgekehrten Wanderarbeiterinnen und -arbeitern	08.06.2022	6,8 Millionen Franken
15.	Nepal	Projekt für hochwertige technische und berufliche Aus- und Weiterbildung für Jugendliche	03.08.2022	7,47 Millionen Franken
16.	Niger	Programm zur Förderung des lokalen Unternehmertums, Phase 1	25.05.2022	5,3 Millionen Franken
17.	Niger	Programm zur Unterstützung der Kleinbewässerung, Phase 2	08.12.2022	1,84 Millionen Franken
18.	Niger	Programm zur Unterstützung der territorialen Körperschaften, Phase 2	09.12.2022	7 Millionen Franken
19.	Tunesien	Beitrag an die Berufsbildung (Takween-Programm)	20.05.2022	9,895 Millionen Franken
20.	ASEAN	Umsetzung der Initiative für technische und berufliche Aus- und Weiterbildung	29.08.2022	4 Millionen US-Dollar
21.	OCHA	Beitrag an den Humanitären Fonds für die Ukraine 2022	25.02.2022	500 000 Franken
22.	OCHA	Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des Humanitären Fonds für Myanmar	28.06.2022	2 Millionen Franken
23.	OCHA	Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des humanitären Gemeinschaftsfonds für Syrien 2022–2023	05.07.2022	2 Millionen Franken
24.	IBRD	Beitrag an den Anpassungs-Treuhandfonds	28.02.2022	10 Millionen Franken
25.	IBRD	Initiative der WB zur Wiederbeschaffung gestohlener Vermögenswerte	24.05.2022	800 000 US-Dollar
26.	Zentrum für tropische Landwirtschaft, Forschung und Lehre	Projekt zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel mittels Wassergewinnung und -nutzung in der Landwirtschaft in Nicaragua	31.10.2022	2 Millionen US-Dollar
27.	Internationales Forschungszentrum für Agroforstwirtschaft	Initiative für bürgernahe Forschung zur Unterstützung agroökologischer Übergänge, 2022–2024	10.06.2022	450 000 Franken
28.	Internationales Zentrum für integrierte Entwicklung von Bergregionen	Kernbeitrag und zweckgebundener Beitrag zur Umsetzung des mittelfristigen Aktionsplans, 2023–2026	13.12.2022	5 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
29.	Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft	Regionales Programm zur Unterstützung der Bauernverbände und landwirtschaftlichen Fachorganisationen bei der Implementierung der regionalen Agrarpolitik, Phase 3	04.08.2022	9,6 Millionen Franken
30.	UNECE	Beitrag an den Multi-Geber-Treuhandfonds der Wasserkonvention zur Sensibilisierung für die Aufgaben dieser Konvention und zur Stärkung der grenzüberschreitenden Wasserkoope-ration durch eine Teilnahme am 9. Weltwasserforum	11.02.2022	202 000 US-Dollar
31.	UNECE	Unterstützung der grenzüberschreiten- den Zusammenarbeit im Wasserbe- reich auf der Grundlage des Arbeits- programm 2022–2024 der Wasserkonvention	08.12.2022	1,8 Millionen US-Dollar
32.	Internationale Landkoalition / IFAD	Kernbeitrag zur Umsetzung des drei- jährigen Arbeitsplans 2022–2024 und zweckgebundene Mittel für die Land- Matrix-Initiative	29.07.2022	3 Millionen Franken
33.	UNO- Kommission für internationales Handelsrecht	Finanzielle Unterstützung für die Er- füllung des Mandats der Arbeits- gruppe «Reform der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staat»	18.05.2022	15 010 Euro
34.	Europarat	Kampf gegen den Menschenhandel in Tunesien	27.10.2022	35 000 Euro
35.	FAO	Förderung marktorientierter Investiti- onen und Innovationen für eine nach- haltige Entwicklung der Agrar- und Nahrungsmittelsysteme	06.12.2022	4,115 Millionen Franken
36.	UNFPA	Allgemeiner Beitrag für die Jahre 2022–2024	15.08.2022	48 Millionen Franken
37.	Kapitalent- wicklungsfonds der UNO	Nutzung digitaler Lösungen für kleinste, kleine und mittlere Unterneh- men in Nepal	27.12.2021	207 249 US-Dollar
38.	Kapitalent- wicklungsfonds der UNO	Allgemeiner Beitrag für die Jahre 2022–2024	14.09.2022	9 Millionen Franken
39.	UNHCHR	Schutz und Förderung der Menschen- rechte im besetzten palästinensischen Gebiet	15.12.2021	1,5 Millionen Franken
40.	UNHCHR	Stärkung der Kapazitäten der Nationa- len Kommission für Menschenrechte und zivile Organisationen in Ruanda	08.08.2022	900 000 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
41.	UNHCR	Unterstützung von Lösungsstrategien für Bildung und Lebensunterhalt von afghanischen Flüchtlingen in Pakistan	26.07.2022	5,76 Millionen Franken
42.	UNHCR	Unterstützung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Tunesien	01.12.2022	100 000 Franken
43.	IOM	Programm «Arbeitsmigration in Zentralasien»	01.06.2022	6,78 Millionen Franken
44.	IOM	Beitrag an die Aktivitäten nach den Überschwemmungen in Pakistan 2022	21.09.2022	2 Millionen Franken
45.	ILO	Beitrag an das integrierte Programm für eine faire Rekrutierung, Phase 3	29.07.2022	2,8 Millionen US-Dollar
46.	ILO	Beitrag an ein Projekt zur Stärkung der Arbeitsvermittlungszentren in Nepal	29.11.2022	1,2 Millionen US-Dollar
47.	WMO	Förderung der regionalen Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaschwankungen und -Änderungen in gefährdeten Sektoren der Anden	02.11.2022	5,8 Millionen Franken
48.	WHO	Beitrag an den strategischen Plan 2020–2025 der Panamerikanischen Gesundheitsorganisation in Kolumbien	01.04.2022	200 000 US-Dollar
49.	UNO	Unterstützung des Büros für systemweite Evaluierung und dadurch Stärkung der Reform der UNO durch systemweites Lernen und Rechenschaftspflicht	18.10.2022	300 000 Franken
50.	UNO	Kernbeitrag an den einheitlichen Rahmen für Haushalt, Ergebnisse und Rechenschaftspflicht des gemeinsamen Programms der UNO für HIV/Aids, 2022–2024	08.11.2022	30 Millionen Franken
51.	UNDESA	Unterstützung zur Stärkung des Monitorings und der Berichterstattung der vierjährigen, umfassenden Überprüfung der Politik 2022–2024	19.04.2022	100 000 Franken
52.	UN Women	Allgemeiner Beitrag für die Jahre 2022–2024	14.09.2022	48 Millionen Franken
53.	UN Women	Projekt zum Wiederaufbau der Frauenbewegung durch die Finanzierung zivilgesellschaftlicher Organisationen in Afghanistan	23.11.2022	5 Millionen Franken
54.	UN-Habitat	Programm zur Unterstützung verletzlicher Bevölkerungsgruppen in der Zone C des Westjordanlandes	05.06.2022	500 000 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
55.	WFP	Beitrag an den Hilfsappell für die Flutopfer in Malawi	08.04.2022	1 Million US-Dollar
56.	WFP	Beitrag zur Stärkung der Resilienz gegenüber wiederkehrenden Naturkatastrophen in Sri Lanka	10.11.2022	800 000 Franken
57.	UNDP	Vereinbarung über die Kostenteilung mit Dritten zur Stärkung der Kapazitäten der Staatsanwaltschaft bei der Bekämpfung der Straffreiheit in Guatemala	04.05.2021	1,25 Millionen US-Dollar
58.	UNDP	Beitrag an die Lohn- und zusätzlichen Kosten für die Stelle eines leitenden Beraters für den Nexus von humanitärer Hilfe und Entwicklung in Myanmar	19.03.2022	216 054 US-Dollar
59.	UNDP	Beitrag zur Verbesserung der Struktur der Unterstützungskoordination durch die Einheit für Informationsmanagement in Myanmar	13.05.2022	220 000 US-Dollar
60.	UNDP	Beitrag an das gemeinsame Unterstützungsteam der Globalen Partnerschaftsinitiative für Wirksamkeit in der Entwicklungszusammenarbeit	10.08.2022	202 000 US-Dollar
61.	UNDP	Kostenteilung unter Drittparteien, Burundi	11.08.2022	163 500 US-Dollar
62.	UNDP	Afrikanisches Forum für Wirtschaft und Menschenrechte 2022, Ghana	12.10.2022	130 000 US-Dollar
63.	UNDP	Ruanda: Überprüfung des Rahmens zur Bewertung der Geberleistung	20.10.2022	23 535 US-Dollar
64.	UNDP	Beitrag an die regulären finanziellen Mittel für 2022–2024	21.10.2022	147,83 Millionen Franken
65.	UNDP	Beitrag an eine Studie über Klimasicherheit in Haiti	23.10.2022	20 000 US-Dollar
66.	UNDP	Kostenteilung mit einer Drittpartei für die Umsetzung der Transitionsunterstützung im Tschad	24.10.2022	3,85 Millionen US-Dollar
67.	UNDP	Beitrag an den Fonds der UNO-Gruppe für nachhaltige Entwicklung für die durchgängige Berücksichtigung von Menschenrechten, zweckgebunden für den Themenbereich der Menschenrechtsberatenden	08.11.2022	270 000 US-Dollar
68.	UNDP	Beitrag an das Büro des residierenden UNO-Koordinators für die Entwicklung im Trocken- und Halbtrockengebiet in Kenia, Phase 1	10.11.2022	666 666 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
69.	UNDP	Beitrag an das Förderfenster Gouvernanz, Friedensförderung und Resilienz	21.12.2022	3,7 Millionen US-Dollar
70.	UNEP	Beitrag an die Koalition für Klima und saubere Luft zur Reduktion kurzlebiger Klimaschadstoffe	07.03.2022	8 Millionen Franken
71.	Organisation Amerikanischer Staaten	Beitrag an die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte zur Stärkung der Gouvernanz und des Schutzes der Menschenrechte in gefährdeten Gemeinschaften in Guatemala, Honduras und El Salvador	11.10.2022	1,7 Millionen US-Dollar
72.	UNESCO	Beitrag an die Kernaktivitäten des Internationalen Instituts für Bildungplanung	23.06.2022	1 Million Franken
73.	UNESCO	Institutioneller Beitrag an die Aktivitäten des Internationalen Bildungsbüros	10.08.2022	4 Millionen Franken
74.	UNESCO	Programmkosten für den Weltbildungsbericht	22.12.2022	900 000 Franken
75.	UNICEF	Entwicklung von Wasser-, Sanitätsversorgungs- und Hygiene-Einrichtungen und -Dienstleistungen in abchasischen Schulen, Georgien	28.01.2022	2,44 Millionen US-Dollar
76.	UNICEF	Beitrag an die regulären finanziellen Mittel für 2022–2024	23.08.2022	63 Millionen Franken
77.	UNICEF	Clusteranalyse mit mehreren Indikatoren 2023 in Nicaragua	23.11.2022	414 504 US-Dollar
78.	UNOPS	Programm «Städteverbund» zur Bekämpfung der Armut und Förderung der Städte im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung	19.10.2022	7,53 Millionen US-Dollar
79.	UNOPS	Umsetzung des Friedensabkommens von Maputo, Phase 2	20.10.2022	5 Millionen Franken
80.	UNO-Freiwillige	Finanzierung eines zwölfmonatigen Einsatzes eines internationalen Spezialisten in Laos	11.02.2022	53 947 US-Dollar
81.	UNO-Freiwillige	Allgemeiner Beitrag für die Jahre 2022–2024	02.11.2022	2,4 Millionen Franken

2.4 **Rahmenkredit Humanitäre Hilfe**²¹

Einleitung

Die humanitäre Hilfe der Schweiz leistet einen Beitrag zur Rettung von Leben und zur Linderung des Leids, das Menschen aufgrund von Krisen, Konflikten und Katastrophen erfahren. Sie stellt die Würde der Menschen ins Zentrum ihres Engagements. Die humanitäre Hilfe ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Sie ist der Spiegel einer Schweiz, die Solidarität mit notleidenden Menschen zeigt und damit ihre lange humanitäre Tradition fortführt. Die humanitäre Hilfe liefert schnelle, umfassende Nothilfe, die auf die Bedürfnisse vor Ort abgestimmt ist. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Hilfe und dem Schutz der verletzlichsten Bevölkerungsgruppen und auf der Stärkung der Widerstandsfähigkeit auf lokaler Ebene. Neben der Nothilfe konzentriert sich die humanitäre Hilfe auch auf Präventionsmassnahmen, auf die Verringerung der Katastrophenrisiken und den Wiederaufbau. Die humanitäre Hilfe engagiert sich durch Beiträge an humanitäre Partnerorganisationen wie die Rotkreuz- und Rothalbmöndbewegung, die humanitären UNO-Organisationen und die schweizerischen, lokalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen. Ergänzt wird ihr Engagement durch die Entsendung von spezialisiertem Personal des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe im Rahmen von Nothilfeinsätzen und humanitären Projekten, die direkt von der Schweiz umgesetzt werden. Diese Expertinnen und Experten werden auch multilateralen Organisationen zur Verfügung gestellt. Die Mittel der humanitären Hilfe werden zu rund einem Drittel für bilaterale Programme eingesetzt, die durch eigene Projekte oder gemeinsam mit schweizerischen, internationalen und lokalen Hilfswerken umgesetzt werden. Ein weiteres Drittel wird für die Zusammenarbeit mit UNO-Organisationen, vor allem dem WFP, dem UNHCR, OCHA und UNICEF verwendet. Das letzte Drittel geht an das IKRK.

²¹ BBl 2020 2597

Gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976²² über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe abgeschlossene Abkommen

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Benin	Programm zur Unterstützung der Bildung und Ausbildung von Kindern, die vom Bildungssystem ausgeschlossen sind, Phase 3	15.11.2022	9,5 Millionen Franken
2.	Benin	Programm zur Unterstützung der lokalen Gouvernanz und zur Stärkung der territorialen Attraktivität, Phase I	21.12.2022	13 Millionen Franken
3.	Benin	Programm Berufsbildung und Stärkung der Handlungskompetenzen für Beschäftigung, Phase 1	21.12.2022	9,7 Millionen Franken
4.	Irak	Beitrag «Blue Peace» an die zweite Internationale Wasserkonferenz in Bagdad	23.02.2022	60 000 US-Dollar
5.	Laos	Rahmenabkommen über technische, kulturelle, finanzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit und humanitäre Hilfe ²³	04.08.2021	–
6.	Tansania	Nebenvereinbarung über die Auszahlung 2022–2023 aus dem Gesundheitsfonds an die subnationale Ebene zur Einrichtung von Gesundheitszentren	27.10.2022	–
7.	Tonga	Spende medizinischer Schutzmasken (COVID-19-Prävention)	04.08.2022	7 241 Franken
8.	OCHA	Spezifischer Beitrag 2022 an Feldaktivitäten im Südsudan	02.03.2022	3,5 Millionen Franken
9.	OCHA	Unterstützung der hochrangigen Konferenz 2022 zur Verpflichtung von finanziellen Mitteln für die humanitäre Krise im Jemen	14.03.2022	10 977 US-Dollar
10.	OCHA	Beitrag an das Projekt zur Stärkung der Schutzbereitschaftskapazität durch die Entwicklung von zwei Trainingsmodulen für 2021 und 2022	07.04.2022	39 946 Franken
11.	OCHA	Beitrag 2022 an den Zentralen Nothilfefonds	03.05.2022	5 Millionen Franken

²² SR 974.0

²³ SR 0.974.248.1

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
12.	OCHA	Beitrag 2022–2023 an die Programme und Projekte sowie die Kaderveranstaltungen und Ausbildungen zur Verstärkung der humanitären Koordination im Feld	11.05.2022	8,49 Millionen Franken
13.	OCHA	Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des internationalen humanitären Gemeinschaftsfonds für den Jemen 2022	29.07.2022	3,7 Millionen Franken
14.	OCHA	Spezifischer Beitrag zur Finanzierung der von Schweizer Expertinnen und Experten durchgeführten Abklärungsmissionen in Not- und Katastrophenfällen	19.09.2022	50 000 Franken
15.	OCHA	Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des humanitären Gemeinschaftsfonds für den Libanon	19.10.2022	4 Millionen Franken
16.	OCHA	Spezifischer Beitrag 2022–2024 an das Büro des UN-Sonderberaters des UN-Generalsekretärs für Lösungen zur Binnenvertreibung	20.12.2022	400 000 Franken
17.	OCHA	Zusätzlicher Beitrag 2022 an den Zentralen Nothilfefonds	22.12.2022	860 000 Franken
18.	IBRD/IDA	Bildung für Mädchen und Stärkung der Frauen und deren Lebensgrundlagen in Sambia	24.11.2022	2 Millionen Franken
19.	WB	Multi-Geber-Fonds für Soforthilfe, Wiederaufbau und Reformen in der Ukraine	16.12.2022	44 Millionen Franken
20.	ASEAN	Beitrag zur institutionellen Stärkung und Entwicklung der Kapazitäten im Rahmen des Katastrophenmanagements, Phase 2	21.07.2022	1,08 Millionen Franken
21.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2022–2023 an den neu lancierten Überbrückungsfonds für Klima und Umwelt zur Förderung von Klimaschutzmassnahmen im Rahmen der humanitären Programme	14.01.2022	2 Millionen Franken
22.	IKRK	Beitrag an das Sitzbudget 2022	10.03.2022	80 Millionen Franken
23.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2022 an Feldaktivitäten im Irak, in Jordanien und im Libanon	10.03.2022	10 Millionen Franken
24.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in Äthiopien, in Somalia, im Sudan und Südsudan	10.03.2022	9,5 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
25.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in Burkina Faso, Mali, Niger und Nigeria	10.03.2022	9 Millionen Franken
26.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2022 an Feldaktivitäten im besetzten palästinensischen Gebiet und in Syrien	10.03.2022	8 Millionen Franken
27.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in Afghanistan und Myanmar	10.03.2022	6 Millionen Franken
28.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in Zentralamerika, Kolumbien, Venezuela und Haiti	10.03.2022	5,5 Millionen Franken
29.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in Kamerun, der Zentralafrikanischen Republik und im Tschad	10.03.2022	5 Millionen Franken
30.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in Burundi und der Demokratischen Republik Kongo	10.03.2022	5 Millionen Franken
31.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in Ägypten, Libyen, Tunesien und im Jemen	10.03.2022	5 Millionen Franken
32.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in Armenien, Aserbaidschan und der Ukraine	10.03.2022	1,5 Millionen Franken
33.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in der Ukraine	17.03.2022	2,5 Millionen Franken
34.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2022 an das Projekt zum besseren Schutz von medizinischem Personal und medizinischen Einrichtungen in Konfliktgebieten in Verbindung mit der im Mai 2022 stattfindenden Weltgesundheitskonferenz	01.04.2022	40 000 Franken
35.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in Somalia	23.05.2022	2 Millionen Franken
36.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in Afghanistan	11.07.2022	2 Millionen Franken
37.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in der Ukraine	11.08.2022	7,5 Millionen Franken
38.	FAO	Düngemittel für Tigray, Äthiopien	19.08.2022	450 000 Franken
39.	FAO	Soforthilfe zur Ernährungssicherung und zur Sicherung des Lebensunterhalts für die vom Konflikt betroffene Bevölkerung im Nordosten Nigerias, Phase 2	26.10.2022	855 000 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
40.	IFRC	Zurverfügungstellen eines Experten im Bereich der Bargeldhilfe zur Unterstützung des Regionalbüros Budapest	20.01.2022	110 000 Franken
41.	IFRC	Zurverfügungstellen eines Experten im Bereich der Bargeldhilfe zur Unterstützung des Regionalbüros Budapest	21.07.2022	60 000 Franken
42.	IFRC	Jahresbeitrag 2022–2024 an das Sekretariat in Genf	31.05.2022	9 Millionen Franken
43.	IFRC	Beitrag 2022–2024 an den Fonds für Soforthilfe bei Katastrophen	31.05.2022	9 Millionen Franken
44.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der vom Konflikt betroffenen Bevölkerung in der Ukraine	03.08.2022	4 Millionen Franken
45.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der vom Erdbeben betroffenen Bevölkerung in Afghanistan	03.08.2022	800 000 Franken
46.	IFRC	Beitrag 2022–2024 zur Unterstützung der humanitären Aktivitäten der Palästinensischen Rothalbmondgesellschaft	23.11.2022	1,25 Millionen Franken
47.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der von den Überschwemmungen betroffenen Bevölkerung in Nigeria	01.12.2022	750 000 Franken
48.	UNFPA	Projekt zur Förderung von gemeinschaftlichen und integrierten psychologischen und psychosozialen Diensten in Cox's Bazar, Bangladesch	26.07.2022	1,14 Millionen US-Dollar
49.	UNFPA	Stärkung der Kapazitäten lokaler Einsatzkräfte für den Umgang mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt	15.08.2022	469 918 Franken
50.	UNHCR	Beitrag 2022 an die Nothilfeoperation in der Ukraine und den umliegenden Ländern	17.03.2022	2 Millionen Franken
51.	UNHCR	Zusätzlicher Beitrag 2022 an den Nothilfeinsatz in der Ukraine und den Nachbarländern	21.07.2022	3 Millionen Franken
52.	UNHCR	Spezifischer Beitrag 2022–2024 zur Finanzierung des Nansen-Flüchtlingspreises, der jedes Jahr von der Schweiz und Norwegen für ausserordentliches Engagement im Flüchtlingsschutz verliehen wird	05.10.2022	600 000 Franken
53.	UNHCR	Lebensrettende humanitäre Hilfe für die von der Flutkatastrophe betroffenen Menschen im Tschad	02.11.2022	300 000 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
54.	UNHCHR	Unterstützung des Mandats des Sonderberichterstatters für das Recht auf Nahrung	22.02.2022	653 828 US-Dollar
55.	IOM	Ausarbeitung eines Aktionsplans für die Umsetzung der nationalen Politik Nigerias für Binnenvertriebene	29.09.2022	80 000 US-Dollar
56.	IOM	Verringerung der Gefährdung von Flüchtlingen und Angehörigen von Drittstaaten in Moldau	05.12.2022	900 000 Franken
57.	IOM/FAO/ UN-Habitat	Gemeinsames Programm zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der von Katastrophen betroffenen Bevölkerung durch dauerhafte Lösungen in den Regionen Oromia und Somalia in Äthiopien	31.10.2022	9 Millionen Franken
58.	WHO	Beitrag an den Strategieplan 2020–2025 der Panamerikanischen Gesundheitsorganisation in Venezuela	28.12.2021	862 000 US-Dollar
59.	WHO	Beitrag 2022 an die Nothilfeoperation in der Ukraine	31.03.2022	1 Million Franken
60.	WHO	Spende im Rahmen der humanitären Hilfe zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie	19.05.2022	197 000 Franken
61.	WHO	Zusätzlicher Beitrag 2022 an den Nothilfeinsatz in der Ukraine	25.08.2022	1,5 Millionen Franken
62.	UNO	Umsetzung des Sendai-Rahmens durch die Stärkung des Katastrophenrisikomanagements mit einem gesamtgesellschaftlichen Ansatz	03.08.2022	1,1 Millionen Franken
63.	UNO	Beitrag an den Kapitalentwicklungsfonds für die am wenigsten entwickelten Länder zur Erleichterung der Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Sicherung der Lebensgrundlagen für gefährdete und benachteiligte Gruppen und zur nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen	06.12.2022	10 Millionen US-Dollar
64.	UNO	Beitrag zur Kostenteilung unter Drittparteien für die technische Hilfe des Kapitalentwicklungsfonds für die am wenigsten entwickelten Länder	06.12.2022	1,1 Millionen US-Dollar
65.	UNO	Kernbeitrag für den allgemeinen Betrieb der Multi-Stakeholder-Initiative des Allgemeinen Fonds der Vereinten Nationen in Genf zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung	06.12.2022	2,9 Millionen US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
66.	UN Women	Finanzierung der Umsetzung des Projekts «Nationales Geschlechtergleichstellungsprofil für Burundi»	11.11.2021	40 000 US-Dollar
67.	UN Women	Beitrag zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Führungsqualitäten von krisenbetroffenen Frauen durch gemeinschaftsbasierte Initiativen in Moldau	29.11.2022	804 020 US-Dollar
68.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in Madagaskar	15.03.2022	500 000 Franken
69.	WFP	Beitrag 2022 an den Nothilfe-Fonds	23.03.2022	7 Millionen Franken
70.	WFP	Spezifischer Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in Afghanistan, Bangladesch und Myanmar	23.03.2022	7 Millionen Franken
71.	WFP	Spezifischer Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in der Demokratischen Republik Kongo, im Sudan und im Südsudan	23.03.2022	6 Millionen Franken
72.	WFP	Spezifischer Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in Guatemala, Nicaragua, El Salvador, Kolumbien, Venezuela und Haiti	23.03.2022	5,8 Millionen Franken
73.	WFP	Spezifischer Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in Jordanien, im Libanon und im Jemen	23.03.2022	5 Millionen Franken
74.	WFP	Spezifischer Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in Burkina Faso, Mali, Niger und Nigeria	23.03.2022	4,5 Millionen Franken
75.	WFP	Spezifischer Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in Äthiopien und Somalia	23.03.2022	4 Millionen Franken
76.	WFP	Spezifischer Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in Kamerun, im Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik	23.03.2022	3,5 Millionen Franken
77.	WFP	Spezifischer Beitrag 2022 an Feldaktivitäten im besetzten palästinensischen Gebiet und in Syrien	23.03.2022	2,5 Millionen Franken
78.	WFP	Spezifischer Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in Algerien und Libyen	23.03.2022	2,3 Millionen Franken
79.	WFP	Beitrag zur Finanzierung des humanitären Flugdienstes der Vereinten Nationen in Haiti, durchgeführt durch WFP	23.05.2022	200 000 Franken
80.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in Äthiopien und Somalia	26.05.2022	4 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
81.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in Burkina Faso, Nigeria, Sudan und Südsudan	15.06.2022	2,1 Millionen Franken
82.	WFP	Zusätzlicher Beitrag an das Budget 2022 im Rahmen des vorläufigen Länderstrategieplans 2019–2022 für den Jemen	16.06.2022	1,5 Million Franken
83.	WFP	Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in der Ukraine	03.08.2022	10 Millionen Franken
84.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in der Demokratischen Republik Kongo	03.08.2022	1 Million Franken
85.	WFP	Zusätzlicher Beitrag an das Budget 2022 im Rahmen des Länderstrategieplans 2018–2022 für das Besetzte Palästinensische Gebiet	05.09.2022	1 Million Franken
86.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2022 an Feldaktivitäten im Tschad	05.10.2022	500 000 Franken
87.	WFP	Unterstützung der Stärkung der Kompetenzen der nationalen Institutionen in Peru für die Katastrophenvorsorge und -bewältigung	14.11.2022	627 000 US-Dollar
88.	WFP	Stärkung des Prozesses der Ernährungssouveränität und Autonomie der Nasa-Bevölkerung in Kolumbien	14.11.2022	550 000 US-Dollar
89.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in Äthiopien	06.12.2022	1,8 Millionen Franken
90.	WFP	Unterstützung der Projekte im Rahmen des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Deckung des Bedarfs der vom Hurrikan Ian betroffenen Menschen in Kuba	13.12.2022	500 000 Franken
91.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2022 an den Nothilfefonds	23.12.2022	13 Millionen Franken
92.	WFP	Spezifischer Beitrag 2022–2023 zur Finanzierung des Transports und der Verteilung von Getreide aus der Ukraine zugunsten von Ländern, welche unter akutem Hunger leiden	23.12.2022	1,5 Millionen Franken
93.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2022 an Feldaktivitäten in der Demokratischen Republik Kongo	30.12.2022	1,06 Millionen Franken
94.	UNDP	Unterstützung des von verschiedenen Gebern geäußerten humanitären Fonds zugunsten des Humanitären Fonds des Südsudan	18.02.2022	2 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
95.	UNDP	Unterstützung des von verschiedenen Gebern geäußerten humanitären Fonds zugunsten des Humanitären Fonds von Somalia	05.04.2022	2,22 Millionen US-Dollar
96.	UNDP	Beitrag zur Kostenteilung unter Drittparteien zur Unterstützung der ukrainischen Flüchtlinge in der Region Transnistrien	10.05.2022	37 800 US-Dollar
97.	UNDP	Unterstützung des von verschiedenen Gebern geäußerten humanitären Fonds zugunsten des Humanitären Fonds des Sudan	17.05.2022	800 000 Franken
98.	UNDP	Verbesserung der Koordination und des Informationsmanagements im Rahmen der Katastrophenhilfe in Zentralamerika	26.07.2022	1,194 Millionen Franken
99.	UNDP	Unterstützung der 27. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	26.09.2022	198 019 Franken
100.	UNDP	Beitrag an den Fonds für Menschenrechtsmainstreaming der UNO-Arbeitsgruppe für nachhaltige Entwicklung, zweckgebunden für den Themenbereich der Menschenrechtsberatenden	08.11.2022	270 000 US-Dollar
101.	UNDP	Beitrag zur Umsetzung des Strategischen Rahmens der Erleichterung der Friedensförderung, Bergungsoperation des Schiffes «Safer»	17.11.2022	300 000 Franken
102.	UNDP	Beitrag zum Fonds zur Verringerung der Anfälligkeit für Energieprobleme in Moldau	13.12.2022	6,67 Millionen US-Dollar
103.	UNICEF	Beitrag 2022 an den Aktionsplan für die Ukraine	22.03.2022	1 Million Franken
104.	UNICEF	Beitrag 2022–2023 an Nothilfeprogramme des Büros in Genf	26.04.2022	4 Millionen Franken
105.	UNICEF	Technische Unterstützung bei Wasserknappheit	06.09.2022	32 400 US-Dollar
106.	UNICEF	Zurverfügungstellung einer Expertin im Bereich «Bildung kann nicht warten», um den Zugang zu Bildung für Kinder in Konflikt- und Krisenländern sicherzustellen	06.09.2022	150 000 Franken
107.	UNICEF	Vorbeugung und Massnahmen zum Schutz von Kindern und geschlechtsspezifischer Gewalt in Notsituationen bei Binnenvertriebenen und Gemeinden im Regionalstaat Afar, Äthiopien	23.09.2022	555 555 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
108.	UNICEF	Verbesserter Zugang zu hochwertigen Wiedereingliederungsdiensten für Kinder und Jugendliche, die früher mit nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen im Nordosten Nigerias in Verbindung standen, Phase 2	13.10.2022	1,2 Millionen Franken
109.	UNICEF	Beitrag 2022 an den Aktionsplan für Sri Lanka	21.10.2022	500 000 Franken
110.	UNICEF	Schutz und Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen, die durch Kinderarbeit, Migrations- und Sicherheitsrisiken gefährdet sind, in den Kakao- und Nordregionen der Elfenbeinküste, Phase 1	10.11.2022	5,95 Millionen US-Dollar
111.	UNICEF	Beitrag an den Globalen Fonds der Vereinten Nationen für Bildung in Notsituationen und Langzeitkrisen	15.11.2022	25 Millionen Franken
112.	UNICEF	Projekt zur Stärkung des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus zur Prävention und Verfolgung von schweren Kinderrechtsverletzungen im Jemen	15.11.2022	1,07 Millionen US-Dollar
113.	UNICEF	Gemeinsames Programm für sozialen Schutz in Sambia	21.11.2022	2 Millionen US-Dollar
114.	UNICEF	Länderprogramm Mosambik 2022–2026 in den Bereichen Wasser, sanitäre Versorgung und Hygiene	05.12.2022	200 000 US-Dollar
115.	UNRWA	Analyse zu den Lebensbedingungen von palästinensischen Flüchtlingen	20.05.2022	110 110 US-Dollar
116.	UNRWA	Beitrag an den Hilfsappell 2022 für den Libanon	15.06.2022	1 Million Franken

2.5 **Rahmenkredit Friedensförderung und menschliche Sicherheit²⁴**

Einleitung

Die Förderung von Frieden, Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht ist ein zentrales Anliegen der schweizerischen Aussenpolitik. Mit konkreten Massnahmen in diesen Bereichen will der Bundesrat gezielt Beiträge zur Lösung globaler Probleme leisten und gleichzeitig aussenpolitische Prioritäten der Schweiz vertreten.

Die Mittel des Rahmenkredits werden zur Erreichung folgender Ziele und zur Stärkung der entsprechenden Instrumente eingesetzt: Anbieten von guten Diensten sowie aktive Vermittlung in Friedensprozessen; Durchführung von Programmen der zivilen Konfliktbearbeitung; Durchführung von Menschenrechtskonsultationen mit ausgewählten Partnerländern; Entsendung von Expertinnen und Experten in multilaterale Friedensmissionen und bilaterale Programme; Einbringung relevanter Themen in die UNO und andere internationale Organisationen durch diplomatische Initiativen; Ausbau eines Netzes von Partnerschaften mit internationalen Organisationen, ähnlich gesinnten Staaten und Institutionen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

²⁴ BBl 2020 2597

Gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003²⁵ über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte abgeschlossene Abkommen

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Kosovo	Finanzielle Unterstützung von Outreach-Aktivitäten mit relevanten regionalen Akteuren, insbesondere durch die Fachkammern Kosovos	10.02.2022	147 000 Euro
2.	Internationale Anti-Korruptionsakademie	Ausbildungsprojekt «Power of the Pen» für Afrika, 01.05.2022–30.04.2023	17.06.2022	24 814 Euro
3.	Büro des Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina	Entsendung eines Stellvertreters für den Hohen Repräsentanten als Leiter der Abteilung Politik und Steuern	16.06.2022	2022: 180 000 Franken. Danach 325 000 Franken/Jahr
4.	Büro des Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina	Kernbeitrag an die allgemeinen Betriebskosten des Büros für das Budget vom 01.07.2022–30.06.2023	07.12.2022	64 464 Euro
5.	IKRK	Beitrag an das Kompetenzzentrum für humanitäre Verhandlungen: Weltgipfel zu humanitären Verhandlungen an vorderster Front	23.11.2022	209 450 Franken
6.	IKRK	Beitrag an die Globale Allianz für vermisste Personen	06.12.2022	320 000 Franken
7.	Unabhängige Nationale Menschenrechtskommission in Burundi	Beitrag zur institutionellen Stärkung der Kommission	23.09.2022	194 157 US-Dollar
8.	Ostafrikanische Gemeinschaft	Beitrag an die Solidaritätskampagne für Jugendliche für friedliche Wahlen in Kenia 2022	22.07.2022	47 984 US-Dollar
9.	Europarat	Entsendung einer Verantwortlichen für Wahlbeobachtung	31.08.2022	2022: 50 000 Franken. 2023: 180 000 Franken
10.	Europarat	Projekt «Plattform zur Förderung der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten»	10.10.2022	200 000 Euro

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
11.	Internationaler Strafgerichtshof	Entsendung von Schweizer Experten	23.11.2022	2023: 584 000 Franken. Danach 690 000 Franken/Jahr
12.	DPPA	Beitrag an das Mandat des Persönlichen Gesandten des UNO-Generalsekretärs für Mosambik	08.03.2022	490 000 US-Dollar
13.	DPPA	Beitrag an Aktivitäten im Zusammenhang mit Medien- und Mediationsunterstützung und an die Wahlunterstützung im Rahmen des Mehrjahresaufrufs 2022	15.08.2022	300 000 US-Dollar
14.	Multinationale Truppe und Beobachter	Beitrag an die Einheit der zivilen Beobachter für die Ausweitung der Zusammenarbeit und die Vertrauensbildung zur Stabilisierung des Sinai, 01.10.2021–30.09.2022	30.06.2022	120 000 US-Dollar
15.	UNHCHR	Projekt zur Nutzung des digitalen Potenzials für die Menschenrechte	05.01.2022	1,25 Millionen US-Dollar
16.	UNHCHR	Projekt zur Stärkung der Rolle von nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft bei der Überwachung der Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten an den Landesgrenzen in Marokko und der übrigen Region Nahost und Nordafrika	05.05.2022	149 160 US-Dollar
17.	UNHCHR	Beitrag an das Mandat in Kolumbien 2022	23.05.2022	150 000 Franken
18.	UNHCHR	Kernbeitrag zum allgemeinen Betrieb und zum Programm 2022–2023	28.09.2022	6 Millionen US-Dollar
19.	UNHCHR	Projekt zur Stärkung der Achtung, des Schutzes und der Durchsetzung der Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten in Tunesien, 01.10.2022–30.09.2023	24.11.2022	54 563 US-Dollar
20.	UNHCHR	Beitrag an den Freiwilligen Fonds für Folteropfer im Jahr 2022	07.12.2022	300 000 US-Dollar
21.	IGAD	Unterstützung der Integration der Allianz der südsudanesischen Oppositionsbewegungen in den Mechanismus zur Überwachung und Verifizierung des Waffenstillstands und der Einhaltung der Übergangsicherheitsbestimmungen	06.06.2022	300 000 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
22.	IGAD	Beitrag an die wiedereingesetzte gemeinsame Überwachungs- und Bewertungskommission für den Südsudan, 2022–2023	26.10.2022	409 412 US-Dollar
23.	IGAD	Unterstützung des Büros des Sonderbeauftragten für Südsudan	23.12.2022	220 000 US-Dollar
24.	Internationaler, unparteiischer und unabhängiger Mechanismus (IIIM)	Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung	19.12.2022	400 000 Franken
25.	IOM	Logistische Unterstützung der Schweizer Wahlbeobachtungsgruppe bei der EU-Wahlbeobachtungsmission für die allgemeine Wahlen in Libanon	30.05.2022	25 701 Euro
26.	IOM	Projekt «Migrationsbericht Afrika 2023»	20.09.2022	300 000 US-Dollar
27.	IOM	Projekt «Globales Migrationsdatenportal: Verbesserung des Wissensmanagements von regionalen Migrationsdaten, Trends und Analysen», Phase 5	11.11.2022	458 282 US-Dollar
28.	IOM	Unterstützung von Institutionen und Gemeinschaften beim Aufbau einer offenen und integrativen Gesellschaft in Kosovo, 01.11.2022–31.03.2025	23.12.2022	305 272 Franken
29.	UNO	Spezialist für strategische Planung bei der Stabilisierungsmission in der Demokratischen Republik Kongo	05.09.2022	2023: 100 000 Franken. Danach 200 000 Franken/Jahr
30.	UNO	Unterstützung des politischen Teils des von der ostafrikanischen Gemeinschaft geführten Nairobi-Prozesses für Frieden und Sicherheit in der Region der Grossen Seen	06.12.2022	250 000 US-Dollar
31.	UNO	Beitrag an die Retraite der operativen Zelle der Kontakt- und Koordinationsgruppe zur Ausarbeitung einer Strategie für das Engagement der negativen Kräfte im Hinblick auf ihre freiwillige Entwaffnung ohne politische Bedingungen in der Region der Grossen Seen	06.12.2022	59 478 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
32.	UNODC	Projekt «Rasche und nachweisbare Beurteilung von Menschenhandel und Schleusung von Migrantinnen und Migranten im Zusammenhang mit dem russisch-ukrainischen Krieg»	12.08.2022	219 000 US-Dollar
33.	UN Women	Unterstützung von Aktivitäten des Netzwerks nationaler Kontaktstellen der Agenda «Frauen, Frieden und Sicherheit» im Libanon, Phase 2	07.04.2022	274 744 US-Dollar
34.	UN Women	Unterstützung von Aktivitäten des Netzwerks nationaler Kontaktstellen der Agenda «Frauen, Frieden und Sicherheit», Phase 2	21.11.2022	200 000 US-Dollar
35.	UN Women	Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Abchasien	23.12.2022	200 205 US-Dollar
36.	UNO-Freiwillige	Finanzierung von zehn Ausbildungsplätzen für junge Schweizer Freiwillige, Volée 2023	09.08.2022	517 473 US-Dollar
37.	Organisation Amerikanischer Staaten	Unterstützung des Friedensprozesses in Kolumbien	09.12.2022	480 928 US-Dollar
38.	OSZE	Förderung der Integration der verschiedenen Gesellschaftsgruppen in Georgien 2022–2024	04.01.2022	248 000 Euro
39.	OSZE	Wasserdiplomatie und Konfliktprävention, Phase 1	08.03.2022	30 000 Euro
40.	OSZE	E-Learning-Programm 2022 im Rahmen des Forums für Sicherheitskooperation	05.05.2022	30 000 Euro
41.	OSZE	Verbesserung der Qualität der Veranstaltungen zur menschlichen Dimension des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte	09.11.2022	30 000 Euro
42.	OSZE	Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel in der durch den russisch-ukrainischen Krieg ausgelösten humanitären Krise	08.12.2022	200 000 Euro
43.	OSZE	Unterstützungsprogramm für die Ukraine	19.12.2022	181 818 Euro
44.	UNDP	Projekt «Vergangenheitsbewältigung, Erinnerungen für die Zukunft» im Libanon, Phase 2	18.07.2022	424 999 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
45.	UNDP	Schaffung von Foren und Mechanismen für eine wirksame Beteiligung der venezolanischen Gesellschaft am sozialen Dialog	12.10.2022	150 028 US-Dollar
46.	UNDP	Technische Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auf den Philippinen	30.11.2022	400 000 Franken
47.	UNIDIR	Programm für Sicherheit und Technologie, 01.01.2022–31.12.2023	04.04.2022	200 000 US-Dollar
48.	UNIDIR	Programm «Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und multilateralen Akteuren als Beitrag zur Förderung der durchgängigen Gleichstellung in der Rüstungskontrolle und Abrüstung»	27.10.2022	106 000 US-Dollar
49.	UNODA	Stärkung der internationalen Bemühungen um eine bessere Munitionsverwaltung, namentlich eine Kontrolle über den gesamten Lebenszyklus, und zur Förderung des SaferGuard-Programms	09.02.2022	250 000 US-Dollar
50.	UNOPS	Projekt «Unterstützung der Zusammenarbeit in Nordostasien», Phase 3	14.12.2022	75 000 US-Dollar

2.6 Andere völkerrechtliche Verträge des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten

2.6.1 Abkommen zwischen der Schweiz und Belgien über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, abgeschlossen am 25. Januar 2022

- A. Das Abkommen sieht vor, dass sich die Schweiz und Belgien beim Ausstellen von Schengen-Visa gegenseitig vertreten.
- B. Der Schengener-Visakodex gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, sich im Visumverfahren gegenseitig zu vertreten. Die Modalitäten dieser Schengen-Vertretung werden in bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten festgehalten. Mit Belgien wurde mittels Notenaustausch ein Abkommen über mehrere Schengen-Vertretungen abgeschlossen. Demgemäss vertritt die Schweiz seit dem 1. März 2022 die belgischen Visuminteressen in Akkra (Ghana), Pristina (Kosovo) und Colombo (für Sri Lanka und die Malediven). Im Gegenzug vertritt Belgien die schweizerischen Visainteressen in Ouagadougou (Burkina Faso), Bujumbura (Burundi) und Kigali (Ruanda). Visagesuchsteller aus den obgenannten Staaten können seit diesem Datum ihren Visumantrag für einen kurzfristigen Aufenthalt in Belgien bzw. in der Schweiz bei der jeweiligen schweizerischen oder belgischen Auslandsvertretung einreichen.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Das Abkommen ist am 1. März 2022 in Kraft getreten. Es ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

2.6.2 **Abkommen zwischen der Schweiz und Spanien über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, abgeschlossen am 5. Oktober 2022**

- A. Das Abkommen sieht vor, dass sich die Schweiz und Spanien beim Ausstellen von Schengen-Visa gegenseitig vertreten.
- B. Der Schengener-Visakodex gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, sich im Visumverfahren gegenseitig zu vertreten. Die Modalitäten dieser Schengen-Vertretung werden in bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten festgehalten. Mit Spanien wurde mittels Notenaustausch ein Abkommen über mehrere Schengen-Vertretungen abgeschlossen. Demgemäss vertritt die Schweiz seit dem 5. Oktober 2022 die spanischen Visuminteressen in Vancouver (Kanada). Im Gegenzug vertritt Spanien die schweizerischen Visainteressen in Port-au-Prince (Haiti), Niamey (Niger), La Paz und Santa Cruz de la Sierra (Bolivien), Kingston (Jamaika), Andorra sowie Malabo (Äquatorialguinea). Visagesuchsteller aus den obgenannten Staaten und Gebieten können seit diesem Datum ihren Visumantrag für einen kurzfristigen Aufenthalt in Spanien bzw. in der Schweiz bei der jeweiligen schweizerischen oder spanischen Auslandvertretung einreichen.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Das Abkommen ist am 5. Oktober 2022 in Kraft getreten. Es ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

2.6.3 **Abkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Vertretung der konsularischen Interessen von Liechtenstein, abgeschlossen am 8. April 2022**

- A. Das Abkommen sieht vor, dass die Schweiz die konsularischen Interessen vom Liechtenstein vertritt.
- B. Gestützt auf einen Briefwechsel vom 24. Oktober 1919 zwischen der Schweiz und Liechtenstein wahrt die Schweiz die konsularischen und auf Anfrage auch die diplomatischen Interessen vom Liechtenstein, sofern dieses über keine eigene Vertretung vor Ort verfügt. Gestützt auf die neue Vereinbarung wird diese Zusammenarbeit weiter ausgebaut: Die Schweiz vertritt Liechtenstein auf dessen Wunsch ab dem 1. Mai 2022 im konsularischen Bereich auch in den Vereinigten Staaten, Belgien und Deutschland, wo Liechtenstein zwar über eine Botschaft oder Mission verfügt, jedoch keine eigene Konsularabteilung unterhält, sowie in beschränktem Mass auch durch unsere Botschaft in Wien.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 1. Mai 2022 in Kraft getreten. Es ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.6.4 Abkommen zwischen der Schweiz und Aserbaidschan über die Ausübung entgeltlicher Erwerbstätigkeiten von Begleitpersonen der Mitglieder der diplomatischen Missionen, konsularischen Posten und ständigen Missionen, abgeschlossen am 3. Juni 2022

- A. Das Abkommen betrifft die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Begleitpersonen des im Ausland eingesetzten Bundespersonals der Schweiz.
- B. Das Abkommen hat zum Ziel, den Begleitpersonen des im Ausland eingesetzten Bundespersonals der Schweiz in Aserbaidschan Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen.
- C. Keine.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. a GSG.
- E. Das Abkommen ist am 22. November 2022 in Kraft getreten. Es gilt für eine unbefristete Zeitdauer und kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

2.6.5 Abkommen zwischen der Schweiz und Benin über die Ausübung entgeltlicher Erwerbstätigkeiten von Begleitpersonen der Mitglieder der diplomatischen Missionen, konsularischen Posten und ständigen Missionen, abgeschlossen am 15. März 2022

- A. Das Abkommen betrifft die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Begleitpersonen des im Ausland eingesetzten Bundespersonals der Schweiz.
- B. Das Abkommen hat zum Ziel, den Begleitpersonen des im Ausland eingesetzten Bundespersonals der Schweiz in Benin Zugang zum Arbeitsmarkt zu verschaffen.
- C. Keine.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. a GSG.
- E. Das Abkommen ist am 1. Mai 2022 in Kraft getreten. Es gilt für eine unbestimmte Zeitdauer und kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen auf dem diplomatischen Weg schriftlich gekündigt werden.

2.6.6 Abkommen zwischen der Schweiz und Mexiko über die Ausübung entgeltlicher Erwerbstätigkeiten von Begleitpersonen der Mitglieder der diplomatischen Missionen, konsularischen Posten und ständigen Missionen, abgeschlossen am 9. Mai 2022

- A. Das Abkommen betrifft die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Begleitpersonen des im Ausland eingesetzten Bundespersonals der Schweiz.
- B. Das Abkommen hat zum Ziel, den Begleitpersonen des im Ausland eingesetzten Bundespersonals der Schweiz in Mexiko Zugang zum Arbeitsmarkt zu verschaffen.
- C. Keine.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. a GSG.
- E. Das Abkommen ist am 27. Mai 2022 in Kraft getreten. Es gilt für eine unbestimmte Zeitdauer und kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen auf dem diplomatischen Weg schriftlich gekündigt werden.

2.6.7 Abkommen zwischen der Schweiz und Usbekistan betreffend die Rückführungsmodalitäten unrechtmässig erworbener, in der Schweiz eingezogener Vermögenswerte zum Wohle der Bevölkerung von Usbekistan, abgeschlossen am 16. August 2022

- A. Das Abkommen regelt die Rückführung von unrechtmässig erworbenen Vermögenswerten an Usbekistan, die in der Schweiz im Rahmen von Strafverfahren im Zusammenhang mit Gulnara Karimova eingezogen wurden. Diese Gelder werden über einen Treuhandfonds der Vereinten Nationen an die usbekische Bevölkerung zurückgeführt und zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen. Der Fonds soll nicht nur für die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens verfügbaren 131 Millionen US-Dollar verwendet werden, sondern auch für Gelder, die in Zukunft im Rahmen der laufenden Strafverfahren endgültig eingezogen werden könnten. Die Beziehung zwischen der Schweiz und den Vereinten Nationen ist im Standard Administrative Arrangement zwischen der Schweiz als Verwahrer der von der Schweiz im Namen und zugunsten der Bevölkerung von Usbekistan eingezogenen Vermögenswerte und dem UNDP Multi-Partner Trust Fund Office geregelt.
- B. Seit 2012 führt die Bundesanwaltschaft Strafverfahren im Zusammenhang mit Gulnara Karimova. 2018 hat der Bundesrat den Vorentscheid getroffen, den Gesamtbetrag der endgültig eingezogenen Vermögenswerte (nach Abzug der Verfahrenskosten und Geldstrafen) an Usbekistan zurückzuführen. Ausserdem erklärte er, dass die Rückführung nach mit Usbekistan auszuhandelnden Modalitäten erfolgen würde. Die Verhandlungen führten zum Abschluss des Abkommens.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 16. August 2022 in Kraft getreten. Das Abkommen kann nach Konsultationen zwischen den Parteien unter Einhaltung einer Frist von 35 Tagen von jeder Partei schriftlich gekündigt werden.

2.6.8 Standard Administrative Arrangement zwischen der Schweiz als Verwahrer der von der Schweiz im Namen und zugunsten der Bevölkerung von Usbekistan eingezogenen Vermögenswerte und dem UNDP Multi-Partner Trust Fund Office, abgeschlossen am 16. August 2022

- A. Mit dem Abkommen verpflichtet sich die Schweiz, Vermögenswerte, die im Rahmen von Strafverfahren im Zusammenhang mit Gulnara Karimova endgültig eingezogen wurden, an einen Multi-Partner Treuhandfonds der Vereinten Nationen zu überweisen. Dieser Fonds wurde eigens eingerichtet, um die Rückführung dieser Vermögenswerte zugunsten der usbekischen Bevölkerung zu ermöglichen. Der Fonds wird zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen.
- B. Seit 2012 führt die Bundesanwaltschaft Strafverfahren im Zusammenhang mit Gulnara Karimova. 2018 hat der Bundesrat den Vorentscheid getroffen, den Gesamtbetrag der eingezogenen Vermögenswerte (nach Abzug der Verfahrenskosten und Geldstrafen) an Usbekistan zurückzuführen. Ausserdem erklärte er, dass die Rückführung nach mit Usbekistan auszuhandelnden Modalitäten erfolgen würde. Im Rahmen dieser Verhandlungen haben sich die Schweiz und Usbekistan auf die Einrichtung eines Multi-Partner Treuhandfonds der Vereinten Nationen geeinigt. Das vorliegende Abkommen regelt die Beziehung zwischen der Schweiz und den Vereinten Nationen. Die Beziehung zwischen der Schweiz und Usbekistan ist im Abkommen zwischen der Schweiz und Usbekistan betreffend die Rückführungsmodalitäten unrechtmässig erworbener, in der Schweiz eingezogener Vermögenswerte zum Wohle der Bevölkerung von Usbekistan geregelt.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 16. August 2022 in Kraft getreten. Es kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

2.6.9 Abkommen zwischen der Schweiz und dem Sekretariat des Waffenhandelsvertrags (ATT) über einen Beitrag an die Mietkosten der Räumlichkeiten des ATT-Sekretariats in Genf für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023, abgeschlossen am 22. Februar 2022

- A. Das Abkommen regelt die Bedingungen für den Beitrag der Schweiz an die Mietkosten des ATT-Sekretariats in Genf.
- B. Das Sekretariat des ATT ist eine internationale Organisation mit Sitz in Genf seit 2016. Das ATT-Sekretariat ursprünglich im Gebäude WMO in der Avenue de la Paix 7^{bis} untergebracht, musste die Räumlichkeiten Mitte März 2020 aufgrund der Kündigung des Mietvertrags durch die WMO verlassen. Das ATT-Sekretariat hat ab Mitte März 2020 neue Räumlichkeiten im Gebäude der Fondation des immeubles pour les organisations internationales, an der Avenue de France 23 gefunden. Das ATT-Sekretariat hat die Schweiz damals um finanzielle Unterstützung für die Mietkosten seiner neuen Büros gebeten. Diese Unterstützung wird nun weitergeführt.
- C. 154 416 Franken.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 22. Februar 2022 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

2.6.10 Abkommen zwischen der Schweiz und OHCHR für die Finanzierung des Mandats der Sonderberichterstatterin über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, abgeschlossen am 25. Juli 2022

- A. Das Abkommen regelt die Zusammenarbeits- und Zahlungsmodalitäten mit dem OHCHR sowie die Verpflichtungen der Empfänger betreffend die Verwendung der Gelder und die Berichterstattung darüber.
- B. Der Kredit wird zur Unterstützung des Mandats der Sonderberichterstatterin verwendet, insbesondere durch die Anstellung von zwei Beratern, einem ersten der Stufe P2 für sechs Monate und einem zweiten der Stufe P3 für zwei Monate. Die Berater sind insbesondere für die Unterstützung der Sonderberichterstatterin bei ihren Untersuchungsmissionen zuständig und wirken bei der Erstellung der Jahresberichte an den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung sowie bei der Überwachung der Umsetzung der von den Entscheidungsgremien getroffenen Entscheidungen mit.
- C. 50 034 US-Dollar.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 25. Juli 2022 in Kraft getreten und ist für die Zeitdauer vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023 gültig. Sollte das OHCHR die vertraglichen Bestimmungen nicht erfüllen, kann die Schweiz den Vertrag kündigen und eine (partielle) Rückerstattung des Beitrags fordern.

2.6.11 Abkommen zwischen der Schweiz und dem Büro des Global Community Engagement and Resilience Fund (GCERF) bezüglich einem Mietzuschuss an die Räumlichkeiten der Organisation in Genf für den Zeitraum 2022–2025, abgeschlossen am 13. September 2022

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Verwendung der finanziellen Unterstützung der Schweiz an GCERF.
- B. Die vorliegende Unterstützungsleistung zielt darauf ab, eine Präsenz von GCERF in Genf auf Dauer sicherzustellen und Synergien mit anderen Akteuren des Internationalen Genfs zu verfestigen.
- C. 720 000 Franken (240 000 pro Jahr).
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 13. September 2022 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2025. Er sieht keine Kündigungsmodalitäten vor.

2.6.12 Abkommen zwischen der Schweiz und der ITU über einen Beitrag zum «AI for Good Global Summit 2022/23», abgeschlossen am 4. November 2022

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten für die Verwendung der finanziellen Unterstützung der Schweiz für den «AI for Good Global Summit 2022/23», der über die beiden Jahre stattfindet.
- B. Die Konferenz «AI for Good Global Summit» wird seit 2017 von der ITU in Genf organisiert. Sie ist die einzige UN-Plattform mit mehreren Interessengruppen zur Diskussion und zum Austausch zum Thema künstliche Intelligenz (AI). Das Ziel für 2022–2023 ist die Etablierung von *AI for Good* als Plattform für digitale Inhalte und eine Weltklasse-Netzwerkplattform zu schaffen, die alle Interessengruppen zusammenbringt, um das Potenzial von AI zu erschliessen. Dies insbesondere im Hinblick auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung. Im September 2019 teilte die ITU der Schweiz über das BAKOM ihren Wunsch mit, dass die Schweiz der offizielle Gastgeber des Gipfels für die Ausgabe 2020 und die folgenden Jahre sein soll. Die Schweiz hat sich für die Jahre 2022 und 2023 zu einem Gesamtbetrag von CHF 520 000 verpflichtet (EDA CHF 200 000 und BAKOM CHF 320 000).
- C. 520 000 Franken.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 4. November 2022 in Kraft getreten und gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**2.6.13 Abkommen zwischen der Schweiz und UNRISD
bezüglich der Gewährung einer Kernfinanzierung
zugunsten des allgemeinen Funktionierens
von UNRISD im Jahr 2022, abgeschlossen am
1. März 2022**

- A. Das Abkommen definiert Umfang und Modalitäten der gewährten Kernfinanzierung zugunsten von UNRISD.
- B. UNRISD, welches seinen Sitz in Genf hat, betreibt unabhängige Forschung im Bereich der sozialen Entwicklung. Die Tätigkeiten von UNRISD sind qualitativ hochstehend und allgemein anerkannt. Sie stellen sowohl für das UNO-System als auch für die Schweiz einen Mehrwert dar. Darüber hinaus stärkt UNRISD die Rolle Genfs als globales Zentrum für Wissensvermittlung und Gouvernanz. Die Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens von UNRISD ermöglicht es dem Institut, sein Angebot aufrechtzuerhalten.
- C. 100 000 US-Dollar.
- D. Art. 7a Abs. 2 RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 1. März 2022 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ab.

2.6.14 Abkommen zwischen der Schweiz und dem Internationalen Büro für Bildung (IBE UNESCO) in Genf bezüglich eines Beitrags an das Projekt «Digitizing of the IBE Historical Collections», abgeschlossen am 9. Mai 2022

- A. Das Abkommen legt die Modalitäten für die Zahlung des finanziellen Beitrags an das IBE für das Projekt «Digitizing of the IBE Historical Collections» fest.
- B. Das Thema Digitalisierung hat in den letzten Jahren stark an Dynamik gewonnen. Die Schweiz und das EDA engagieren sich stark in diesem Bereich. Der Teil der Phase 2, welche der Vertrag abdeckt, hat zum Ziel, Beziehungen zum Internationalen Genf zu vertiefen, weshalb die UNO Abteilung finanziell zum Projekt beiträgt.
- C. 900 000 Franken.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 9. Mai 2022 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. April 2022 bis zum 31. Dezember 2024 ab. Es sieht vor, dass der Spender das Abkommen jederzeit kündigen kann und die Rückerstattung des Beitrags ganz oder teilweise geltend machen kann, wenn der Partner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.

**2.6.15 Abkommen zwischen der Schweiz und UNESCO
bezüglich eines Beitrags an das Programm Bildung,
abgeschlossen am 20. Dezember 2022**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit und der Verwendung des finanziellen Beitrags der Schweiz an das UNESCO-Programm Bildung. Die Finanzierung durch die Schweiz erfolgt über ein von der UNESCO geschaffenes Sonderkonto zur Unterstützung der Aktivitäten dieses Programms.
- B. Mit dem Abkommen sollen die Aktivitäten des Unterprogramms UNITWIN/UNESCO-Lehrstühle unterstützt werden.
- C. 95 600 Franken.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 20. Dezember 2022 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2025. Kommt die UNESCO ihren Verpflichtungen nicht nach, kann die Schweiz das Abkommen kündigen und eine vollständige oder teilweise Rückzahlung des Beitrags verlangen.

2.6.16 **Abkommen zwischen der Schweiz und der UNO über einen Beitrag an das Projekt «Digitale Zusammenarbeit», abgeschlossen am 11. Juli 2022**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz an das Projekt «Digitale Zusammenarbeit» vom Juli 2022 bis Dezember 2023.
- B. Das Büro des Sondergesandten für Technologie des UN-Generalsekretärs wurde vom Generalsekretär beauftragt, die Vorarbeiten für den Globalen Digitalpakt informell zu koordinieren, einschliesslich der interinstitutionellen Zusammenarbeit und Mitgestaltung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie der Schaffung eines offenen und inklusiven Raums, in dem Ideen, Meinungen und Beiträge zur Information des Globalen Digitalpakts eingebracht werden können. Dieses Projekt wird die Aktionen und Massnahmen des Büros unterstützen, die das Multi-Stakeholder-Engagement und die Beteiligung aller relevanten Interessengruppen, einschliesslich der Mitgliedstaaten, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft, der technischen Fachkreise und der akademischen Welt, am Globalen Digitalpakt auf offene und integrative Weise fördern. Dies wird dazu beitragen, gut informierte Dokumente zu erstellen, die in den Pakt einfließen werden. Es wird auch eine grössere Kohärenz und eine bessere Zusammenarbeit zwischen den UN-Organisationen fördern, insbesondere durch die Nutzung bestehender Prozesse, Rahmen und Initiativen und durch Synergien mit den Bemühungen des gesamten UN-Systems im Bereich der digitalen Technologien, insbesondere zur Unterstützung der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Das Projekt wird die mit Genf verbundenen Vorbereitungsarbeiten für den Globalen Digitalen Pakt unterstützen, indem es dessen Rolle als internationales Schlüsselzentrum für Diplomatie und digitale Aktivitäten nutzt.
- C. 200 000 US-Dollars.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 11. Juli 2022 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2023 ab.

2.6.17 Abkommen zwischen der Schweiz und der Exekutivdirektion des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus der UNO (CTED) für die Finanzierung des Projekts mit dem Titel «Auf dem Weg zu einer sinnvollen Rechenschaftspflicht für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Kontext des Terrorismus», abgeschlossen am 17. August 2022

- A. Das Abkommen regelt die Zusammenarbeits- und Zahlungsmodalitäten mit CTED sowie die Verpflichtungen der Empfänger betreffend der Verwendung der Gelder und die Berichterstattung darüber.
- B. Der Kredit wird für die Entwicklung einer Studie zur Förderung der Rechenschaftspflicht für die im terroristischen Kontext begangenen sexuellen und geschlechtsspezifischer Gewalt verwendet. Die Studie enthält konkrete Empfehlungen, die an den UN-Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, an den UN-Sicherheitsrat und an dessen Mitglieder gerichtet sind, wie Fragen zu sexueller und geschlechtsspezifische Gewalt bei Länderbeurteilungen einbezogen werden können.
- C. 40 000 US-Dollar.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 18. August 2022 in Kraft getreten und ist für die Zeitdauer vom 1. September 2022 bis 30. Juni 2023 gültig. Sollte CTED die vertraglichen Bestimmungen nicht erfüllen, kann die Schweiz den Vertrag kündigen und eine (partielle) Rückerstattung des Beitrags fordern.

**2.6.18 Abkommen zwischen der Schweiz und UNIDIR
bezüglich der Gewährung einer Kernfinanzierung
zugunsten des allgemeinen Funktionierens von
UNIDIR in den Jahren 2022 und 2023, abgeschlossen
am 28. November 2022**

- A. Das Abkommen definiert Umfang und Modalitäten der von der Schweiz gewährten Kernfinanzierung zugunsten von UNIDIR.
- B. UNIDIR, welches seinen Sitz in Genf hat, betreibt unabhängige Forschung im Bereich der Sicherheits- und Abrüstungspolitik. Das Institut versorgt die Weltgemeinschaft mit detaillierten und umfassenden Daten zur Weltsicherheitslage, zum Wettrüsten und zur Abrüstung, mit dem Ziel, durch Verhandlungen die internationale Sicherheit und wirtschaftlich und soziale Entwicklung aller Völker zu fördern. Die allgemein guten und anerkannten Leistungen von UNIDIR kommen auch der Schweiz zugute. Ausserdem stärkt UNIDIR den Abrüstungsstandort Genf. Die Gewährung der Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens ermöglicht es UNIDIR seine Arbeit weiterzuführen.
- C. 160 000 US-Dollar.
- D. Art. 7a Abs. 2 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 28. November 2022 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vereinbart worden.

**2.6.19 Abkommen zwischen der Schweiz und UNITAR
bezüglich der Gewährung einer Kernfinanzierung
zugunsten des allgemeinen Funktionierens von
UNITAR für die Jahre 2022 und 2023, abgeschlossen
am 6. Dezember 2022**

- A. Das Abkommen definiert Umfang und Modalitäten der gewährten Kernfinanzierung zugunsten von UNITAR (United Nations Institute for Training and Research).
- B. UNITAR, welches seinen Sitz in Genf hat, organisiert Aus- und Weiterbildung in multilateraler Diplomatie und internationaler Zusammenarbeit für Diplomaten und internationales Verwaltungspersonal. Die Tätigkeiten von UNITAR sind qualitativ hochstehend und allgemein anerkannt. Sie stellen sowohl für das UNO-System als auch für die Schweiz einen Mehrwert dar. Darüber hinaus stärkt UNITAR die Rolle Genfs als globales Zentrum für Wissensvermittlung und Gouvernanz. Die Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens von UNITAR ermöglicht es dem Institut sein Angebot aufrechtzuerhalten.
- C. 200 000 US-Dollar.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 6. Dezember 2022 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vereinbart worden.

**2.6.20 Abkommen zwischen der Schweiz und IBRD
über einen Mietzuschuss des Büros der WB
in Genf für die Jahre 2023–2025, abgeschlossen
am 20. Dezember 2022**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten des Mietzuschusses, welches die Schweiz dem Genfer Büro der WB gewährt hat.
- B. Die Unterstützung des Genfer Büros der WB fügt sich nahtlos in die Strategie zur Stärkung der Gaststaatspolitik der Schweiz ein. Das Regionalbüro der WB ist wichtiger Bestandteil des internationalen Genf.
- C. 156 000 Franken.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 20. Dezember 2022 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025 ab. Es kann von der Schweiz wegen Nichteinhaltung der aus der Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen durch die WB gekündigt werden.

3 Eidgenössisches Departement des Innern

3.1 Verwaltungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Tunesien zur Durchführung des Abkommens über soziale Sicherheit, abgeschlossen am 25. März 2019

- A. Die Vereinbarung regelt die Anwendungsvorschriften des Abkommens vom 25. März 2019²⁶ zwischen der Schweiz und Tunesien über soziale Sicherheit. Sie bezeichnet die Verbindungsstellen und die zuständigen Träger und legt die Verwaltungsabläufe fest.
- B. Gemäss Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens schliessen die zuständigen Behörden eine Verwaltungsvereinbarung ab.
- C. Keine.
- D. Art. 23 Abs. 1 Bst. a des Abkommens.
- E. Die Verwaltungsvereinbarung ist am 1. Oktober 2022, gleichzeitig wie das Abkommen, in Kraft getreten und gilt, solange das Abkommen nicht gekündigt wird.

²⁶ SR 0.831.109.758.1

4 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

4.1 Abkommen in Form eines Notenaustausches zwischen der Schweiz und den Vereinigten Arabischen Emiraten betreffend die Akkreditierung für die Schweiz des emiratischen Polizeiattachés, abgeschlossen am 31. Dezember 2021

- A. Das Abkommen gibt den Vereinigten Arabischen Emiraten das Recht einen Polizeiattaché für die Schweiz zu akkreditieren.
- B. Das Abkommen regelt die Modalitäten der Akkreditierung des Attachés und hat die Förderung und Beschleunigung der Polizeizusammenarbeit zum Ziel, namentlich durch Hilfestellung im Bereich der Amts- und Rechtshilfe in Strafsachen.
- C. Keine.
- D. Art. 5 Abs. 4 ZentG.
- E. Das Abkommen ist am 31. Dezember 2021 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

4.2 **Abkommen zwischen der Schweiz und Cabo Verde über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, abgeschlossen am 1. März 2022**

- A. Das Abkommen sieht die Verpflichtung einer Vertragspartei zur Rückübernahme ihrer eigenen Staatsangehörigen vor, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei oder den Aufenthalt in deren Hoheitsgebiet nicht oder nicht mehr erfüllen. Er legt auch alle Bedingungen im Zusammenhang mit dem Rückübernahmeverfahren fest.
- B. Das Abkommen wurde angesichts der bestehenden Gesamtproblematik betreffend die Steuerung von Migrationsbewegungen nach Europa abgeschlossen. Es macht ein wichtiges Element der Schweizer Zusammenarbeit mit anderen europäischen Staaten aus.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. b AIG.
- E. Das Abkommen wurde von der Schweiz am 17. März 2022 notifiziert. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag des Eingangs der zweiten Notifikation in Kraft. Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

4.3

Abkommen zwischen der Schweiz und der Niederlande über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strassenverkehrsdelikte, abgeschlossen am 26. Oktober 2022

- A. Das Abkommen hat die Verbesserung der Strassenverkehrssicherheit als vorrangiges Ziel, um die Zahl der Unfallopfer, Verletzten und Sachschäden auf beiden Hoheitsgebieten zu verringern. Mit dem Abkommen können Strassenverkehrsdelikte im jeweils anderen Land geahndet werden. So kann eine in der Schweiz ausgesprochene Busse in den Niederlanden durch die niederländische Behörde vollstreckt werden und umgekehrt. Weiter regelt das Abkommen den automatisierten Austausch von Halterdaten: Wird in der Schweiz ein Strassenverkehrsdelikt mit einem niederländischen Auto begangen, kann die dafür zuständige Schweizer Behörde bei den niederländischen Behörden die Halterdaten anfordern. So kann eine Busse direkt der betreffenden Person zugestellt werden.
- B. Zwischen den Niederlanden und der Schweiz regelt ein Notenaustausch aus dem Jahre 1995²⁷ die Zustellung von Schriftstücken und Halteranfragen wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften. Dieser Notenaustausch lässt jedoch keinen automatisierten Halterdatenaustausch zu. Im Sinne der Verkehrssicherheit sowie zur Vermeidung einer Inländerdiskriminierung ist es wichtig, dass in der Schweiz begangene Strassenverkehrsdelikte durch Fahrzeuglenker mit Wohnsitz im Ausland konsequent verfolgt werden. Mit dem vorliegenden Abkommen soll nun der automatisierte Austausch von Fahrzeug- und Halterdaten mit den Niederlanden via EUCARIS ermöglicht werden.
- C. 150 000 Franken. Die jährlichen Betriebskosten betragen dazu zwischen 30 000 und 80 000 Franken.
- D. Art. 106a Abs. 3 SVG.
- E. Das Abkommen wurde von der Schweiz am 30. November 2022 notifiziert. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag des Eingangs der zweiten Notifikation in Kraft. Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

²⁷ SR 0.741.531.963.62

4.4 **Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und Zypern über die Umsetzung des Rahmenkredits Migration des zweiten Schweizer Beitrags, abgeschlossen am 31. Oktober 2022**

- A. Der zweite Schweizer Beitrag wurde am 3. Dezember 2019 mit zwei Bundesbeschlüssen (Rahmenkredit Kohäsion und Migration) vom Parlament genehmigt und am 30. September 2021 zur Umsetzung freigegeben. Er beläuft sich auf insgesamt 1302 Millionen Franken und hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Er setzt sich aus einem erneuten Rahmenkredit Kohäsion (1046,9 Mio. Franken), einem erstmaligen Rahmenkredit Migration (190 Mio. Franken) sowie dem Eigenaufwand der Bundesverwaltung (65,1 Mio. Franken) zusammen.
- B. Der Rahmenkredit Migration des zweiten Beitrags der Schweiz an ausgewählte Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) dient namentlich dazu, Projekte und Programme in Ländern zu finanzieren, die einem hohen Migrationsdruck ausgesetzt sind. Der Beitrag für Zypern beläuft sich auf 10 Millionen Franken. Er wird von den zypriotischen Behörden und im Migrationsbereich tätigen Organisationen in zwei thematischen Bereichen des Rahmenkredits Migration umgesetzt: Asylverfahren, Infrastruktur, Integration sowie freiwillige Rückkehr und Reintegration.
- C. 10 Millionen Franken.
- D. Art. 114 AsylG.
- E. Das Rahmenabkommen ist mit der Unterzeichnung vom 31. Oktober 2022 in Kraft getreten.

4.5

**Rahmenabkommen zwischen der Schweiz
und Griechenland über die Umsetzung des
Rahmenkredits Migration des zweiten Schweizer
Beitrags, abgeschlossen am 14. Oktober 2022**

- A. Der zweite Schweizer Beitrag wurde am 3. Dezember 2019 mit zwei Bundesbeschlüssen (Rahmenkredit Kohäsion und Migration) vom Parlament genehmigt und am 30. September 2021 zur Umsetzung freigegeben. Er beläuft sich auf insgesamt 1302 Millionen Franken und hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Er setzt sich aus einem erneuten Rahmenkredit Kohäsion (1046,9 Millionen Franken), einem erstmaligen Rahmenkredit Migration (190 Millionen Franken) sowie dem Eigenaufwand der Bundesverwaltung (65,1 Millionen Franken) zusammen.
- B. Der Rahmenkredit Migration des zweiten Beitrags der Schweiz an ausgewählte Mitgliedstaaten der EU dient namentlich dazu, Projekte und Programme in Ländern zu finanzieren, die einem hohen Migrationsdruck ausgesetzt sind. Der Beitrag für Griechenland beläuft sich auf 40 Millionen Franken. Er wird von den griechischen Behörden und im Migrationsbereich tätigen Organisationen in vier thematischen Bereichen des Rahmenkredits Migration umgesetzt: Asylverfahren, Infrastruktur, Integration sowie freiwillige Rückkehr und Reintegration.
- C. 40 Millionen Franken.
- D. Art. 114 AsylG.
- E. Das Rahmenabkommen ist mit der Unterzeichnung vom 14. Oktober 2022 in Kraft getreten.

5 Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

5.1 Militärische Ausbildungszusammenarbeit

Einleitung

Die militärische Ausbildungszusammenarbeit hat neben dem Erreichen und Erhalten der militärischen Einsatzfähigkeit und der Weiterentwicklung der Streitkräfte auch zum Ziel, die Kooperationsfähigkeit zu verbessern, um damit die strategische Handlungsfreiheit zu erhöhen.

5.1.1 Programmvereinbarung zwischen der Schweiz, Österreich, Tschechien, Deutschland, Finnland, Italien, Irland, Schweden und der EVA über das European Centre for Manual Neutralisation Capabilities (ECMAN), abgeschlossen am 11. November 2022

- A. Die Programmvereinbarung regelt die Modalitäten der Beteiligung der Schweiz am ECMAN.
- B. Bei ECMAN handelt es sich um ein Programm der EVA, das seit 2017 umgesetzt wird und an dem die titelerwähnten Staaten beteiligt sind. Die Schweizer Beteiligung am ECMAN eröffnet den Zugang zu zertifizierten Kompetenzen im Spektrum «Manual Neutralisation Techniques». Dies beinhaltet Grundlehrgänge, Überprüfung und Rezertifizierung von Befähigungen, Zugang sowie Information zu technischen Auswertungen und erprobten Verfahren.
- C. 73 900 Franken.
- D. Art. 48*a* und 150*a* MG.
- E. Die Programmvereinbarung ist am 11. November 2022 in Kraft getreten. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

5.1.2 Programmvereinbarung zwischen der Schweiz, Österreich, Belgien, Tschechien, Finnland, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Slowenien, Schweden und der EVA über das Helicopter Exercise Programme (HEP), abgeschlossen am 18. November 2022

- A. Die Programmvereinbarung regelt die Teilnahme der Schweiz am Ausbildungsprogramm für Helikopterbesatzungen der EVA. Bei der Programmvereinbarung handelt es sich um einen Rahmenvertrag, aufgrund dessen spezifische Durchführungsvereinbarungen für konkrete Übungen abgeschlossen werden können. Der Bundesrat hat die Teilnahme der Schweiz am HEP am 11. Dezember 2020 genehmigt.
- B. Mit der Teilnahme am Programm kann die Schweizer Luftwaffe an multilateralen Helikopterübungen teilnehmen und ihre Kenntnisse im Hinblick auf internationale Standards und taktische Verfahren erweitern sowie die Kooperation mit anderen europäischen Staaten vertiefen.
- C. 91 250 Euro.
- D. Art. 48a und 150a MG.
- E. Die Programmvereinbarung ist am 18. November 2022 in Kraft getreten und gilt bis am 31. Dezember 2023.

5.1.3 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich über die Entsendung eines Mechanikers zur Weiterbildung auf dem Luftwaffenstützpunkt Rochefort (Frankreich), abgeschlossen am 2. Februar 2022

- A. Die Vereinbarung regelt die Modalitäten der Aufnahme eines Schweizer Mechanikers bei der französischen Luftwaffe, insbesondere den Weiterbildungsumfang und die finanziellen Folgen.
- B. Die Entsendung des Schweizer Mechanikers nach Frankreich dient dazu, dessen berufliche Fähigkeiten zu erweitern.
- C. 12 000 Franken.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 2. Februar 2022 in Kraft getreten und wurde für die Dauer der Weiterbildung vom 28. Februar 2022 bis 31. März 2023 abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

5.1.4 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich über die multinationale Übung OCEAN HIT, abgeschlossen am 10. Juni 2022

- A. Die Vereinbarung regelt die Modalitäten der Teilnahme der Schweizer Luftwaffe an einer multinationalen Übung in Frankreich, insbesondere die Unterstützungsleistungen durch Frankreich, Statusfragen des teilnehmenden Personals, die anwendbaren Einsatzregeln sowie die finanziellen Folgen der Teilnahme.
- B. Die Übung dient dazu, die Zusammenarbeit verschiedener Partnernationen beim gemeinsamen Einsatz von Militärluftfahrzeugen zu verbessern.
- C. 338 000 Franken.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 10. Juni 2022 in Kraft getreten und wurde für die Dauer der Übung vom 13. bis 24. Juni 2022 abgeschlossen.

5.1.5 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich über die Entsendung eines Schweizer Berufsmilitärpiloten als Instruktor PC-21 nach Cognac (Frankreich), abgeschlossen am 25. Oktober 2022

- A. Die Vereinbarung regelt die Modalitäten des Aufenthalts eines Schweizer Austauschpiloten als Instruktor auf PC-21, insbesondere Statusfragen, die Zurverfügungstellung der Pilotenausrüstung und den Zugang zu klassifizierten Daten.
- B. Die Entsendung des Schweizer Austauschpiloten nach Cognac stärkt die bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich im Bereich der bilateralen militärischen Ausbildung. Zudem ermöglicht der Austausch dem Schweizer Austauschpiloten, seine beruflichen Fähigkeiten weiterzuentwickeln.
- C. Keine.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 25. Oktober 2022 in Kraft getreten und wurde für die Dauer des Aufenthalts vom 1. Januar 2023 bis 31. Juli 2024 abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

5.1.6 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Schweden über den Besuch der Schweizer Pilotenschule auf dem Luftwaffenstützpunkt Malmén (Schweden), abgeschlossen am 13. Juni 2022

- A. Die Vereinbarung regelt die Modalitäten des Besuchs der Pilotenschule der Schweizer Luftwaffe in Schweden, insbesondere die logistischen Unterstützungsleistungen seitens der schwedischen Luftwaffe, die operationellen Regeln, Status- und Haftungsfragen sowie die finanziellen Verpflichtungen.
- B. Die Vereinbarung ermöglicht den Pilotenschülern, Navigationsflüge in unbekanntem Gebiet zu üben und gemeinsame Trainingsflüge mit der schwedischen Pilotenschule durchzuführen.
- C. 35 000 Franken.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 13. Juni 2022 in Kraft getreten und wurde für die Dauer der Übung vom 14. bis 23. Juni 2022 abgeschlossen.

5.1.7 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Aufnahme eines Schweizer Austauschoffiziers im Generalstab der französischen Landstreitkräfte, abgeschlossen am 30. September 2022

- A. Die Vereinbarung regelt namentlich den Status sowie die logistische Unterstützung zugunsten des Schweizer Offiziers während seines Praktikums in Lille.
- B. Die Vereinbarung ermöglicht einem Schweizer Offizier, nach dem Abschluss seines Jahres an der *École de Guerre* ein dreijähriges Praktikum im Generalstab der französischen Landstreitkräfte in Lille zu absolvieren.
- C. Keine.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 30. September 2022 in Kraft getreten und gilt vom 1. August 2022 bis am 1. August 2025. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

5.1.8 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Dänemark betreffend die Unterstützung durch den Gaststaat während der Übung MEXXI 2022, abgeschlossen am 24. Oktober 2022

- A. Die Vereinbarung regelt Statusfragen der beteiligten Truppen, die Aufnahme der Schweizer Truppen in Dänemark und die logistische Unterstützung durch den Gaststaat.
- B. Die Übung MEXXI 2022 soll dazu dienen, bestimmte Fähigkeiten des Kommandos Spezialkräfte im Ausland zu validieren.
- C. Keine.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 24. Oktober 2022 in Kraft getreten und galt bis zum Ende der Übung am 7. November 2022 oder bis das letzte Kontingentsmitglied Dänemark verlassen hat. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

5.1.9 Abkommen zwischen der Schweiz und Griechenland über die Zurverfügungstellung von Unterstützungsleistungen durch die aufnehmende Partei für die Übung NATO TIGER MEET 2022, abgeschlossen am 26. April 2022

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten der Teilnahme der Schweizer Luftwaffe an der multinationalen Übung TIGER MEET, namentlich die Unterstützungsleistungen Griechenlands, Statusfragen des teilnehmenden Personals, die anwendbaren Einsatzregeln sowie die finanziellen Folgen der Teilnahme.
- B. Die militärische Übung im Grossverbund mit mehreren Nationen dient der vertieften taktischen Ausbildung der Schweizer Berufsmilitärpiloten im Bereich Luftverteidigung.
- C. 180 000 Franken.
- D. Art. 48a MG.
- E. Das Abkommen ist am 26. April 2022 in Kraft getreten und wurde für die Dauer der Übung vom 9. bis 20. Mai 2022 abgeschlossen.

5.1.10 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien betreffend die Übung ODESCALCHI 2022, abgeschlossen am 26. Mai 2022

- A. Die Vereinbarung regelt Statusfragen der beteiligten Truppen, die Aufnahme der Truppen und die von den Ländern bereitgestellte logistische Unterstützung.
- B. Es handelt sich um eine gemeinsame Übung im Rahmen der Katastrophenhilfe, die im Kanton Tessin und in Italien stattfindet.
- C. Keine.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 26. Mai 2022 in Kraft getreten und galt bis zum Ende der Übung am 18. Juni 2022 oder bis das letzte Kontingentsmitglied das andere Land verlassen hat. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

5.1.11 Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Niederlanden über die Benützung des Feuerbekämpfungszentrums Woensdrecht durch Personal der Schweizer Luftwaffe, abgeschlossen am 24. Januar 2022

- A. Die Vereinbarung regelt die Modalitäten der Benützung einer modernen und umweltgerechten Feuerbekämpfungsanlage durch Personal der Schweizer Luftwaffe in Woensdrecht, insbesondere die logistischen Unterstützungsleistungen der Niederlande zu Gunsten der Schweizer Luftwaffe und die daraus entstehenden finanziellen Folgen.
- B. Die Vereinbarung ermöglicht Personal der Schweizer Luftwaffe, die Feuerbekämpfung von in Brand geratenen Luftfahrzeugen und die Rettung von Flugbesatzungsmitgliedern zu üben.
- C. 26 000 Franken.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 24. Januar 2022 in Kraft getreten und wurde für die Dauer der Ausbildung im Zeitraum vom 3. bis 9. April 2022 und vom 18. bis 24. September 2022 abgeschlossen.

5.1.12 Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Teilnahme an der militärischen Übung Yorknite 2022, abgeschlossen am 10. November 2022

- A. Die Vereinbarung regelt die Modalitäten der Teilnahme der Schweizer Luftwaffe an einem vierwöchigen Flugtraining im Vereinigten Königreich, insbesondere die Grundzüge der Übung, den Aufenthalt von Personal der Schweizer Luftwaffe, die Unterstützungsleistungen sowie die darauf entstehenden finanziellen Kosten.
- B. Die Übung ermöglicht den Schweizer Berufsmilitärpiloten nachts und unter erschwerten Bedingungen zu trainieren, sowie mit der britischen Luftwaffe gemeinsame Luftverteidigungsübungen durchzuführen.
- C. 701 000 Franken.
- D. Art. 48a MG.
- E. Das Abkommen ist am 10. November 2022 in Kraft getreten und wurde für die Dauer des Aufenthalts vom 14. November bis 9. Dezember 2022 abgeschlossen.

5.1.13 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Slowenien betreffend die Unterstützung durch den Gaststaat während der Übung ADRIATIC STRIKE 2022, abgeschlossen am 24. Mai 2022

- A. Die Vereinbarung regelt Statusfragen der beteiligten Truppen, die Aufnahme der Schweizer Truppen in Slowenien und die logistische Unterstützung durch den Gaststaat.
- B. Sie hat zum Ziel, die Einweisung von Helikoptern und Transportflugzeugen im Falle von Evakuationen auf der taktisch, technischen Stufe zu trainieren.
- C. Keine.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 24. Mai 2022 in Kraft getreten und galt bis zum Ende der Übung am 5. Juni 2022 oder bis das letzte Kontingentsmitglied Slowenien verlassen hat. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**5.1.14 Abkommen zwischen der Schweiz und Slowenien
über die Benützung des Super-Puma-Flugsimulators
in Emmen, abgeschlossen am 20. Juni 2022**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten der Benützung des Super-Puma-Flugsimulators in Emmen durch die slowenischen Streitkräfte, insbesondere die Ausbildung von slowenischen Instruktoren, die Anzahl Ausbildungstage für Luftfahrzeugpersonal der slowenischen Luftwaffe, Status- und Haftungsfragen sowie die finanziellen Folgen.
- B. Die Benützung des Super-Puma-Simulators ermöglicht den slowenischen Streitkräften, fliegerische Verfahren in einer Simulationsumgebung zu üben.
- C. Keine.
- D. Art. 48a MG.
- E. Das Abkommen ist am 20. Juni 2022 in Kraft getreten und wurde für Ausbildungssequenzen vom 20. Juni bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen.

**5.1.15 Abkommen zwischen der Schweiz und Schweden
über die Benützung des Luft- und Raumfahrttest-
geländes Vidsele (Schweden), abgeschlossen am
16. November 2022**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten der Benützung des Testgeländes in Vidsele von Cougar Helikoptern der Schweizer Luftwaffe, insbesondere die Unterstützungsleistungen sowie die finanziellen Folgen.
- B. Die Übung dient der realitätsnahen und taktischen Ausbildung der Helikopterpiloten, kombiniert mit Nachtflugtrainings sowie dem Training von Verlegungen über weite Distanzen.
- C. 857 000 Franken.
- D. Art. 48a MG.
- E. Das Abkommen ist am 16. November 2022 in Kraft getreten und wurde für die Dauer des Aufenthalts vom 28. November bis 11. Dezember 2022 abgeschlossen.

5.2 Andere Verträge des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

5.2.1 Vereinbarung zwischen der Schweiz, Deutschland, Dänemark und Luxemburg über die DURO EAGLE Group Europe, abgeschlossen am 11. März 2022

- A. Die Vereinbarung regelt den gegenseitigen Austausch von Informationen über die Beschaffung und Nutzung der Fahrzeuge DURO und EAGLE. Nebst der Optimierung und der Weiterentwicklung des Betriebs der Fahrzeuge sollen Synergien für einen effizienten und wirtschaftlichen Unterhalt geschaffen werden.
- B. Die Vereinbarung erlaubt es der Schweiz den Betrieb und den Unterhalt der DURO EAGLE-Fahrzeuggruppe zu professionalisieren sowie vom Informationsaustausch mit den Vertragspartnern und von deren Erfahrungen zu profitieren. Die Schweiz kann als vorsitzendes Mitglied wichtige Impulse setzen sowie ihre Beziehungen mit Staaten, mit denen sie traditionell intensive Beziehungen pflegt, weiter ausbauen.
- C. Keine.
- D. Art. 109b Abs. 2 Bst. b, c, d und e MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 11. März 2022 in Kraft getreten. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

5.2.2

**Zweite Änderungsvereinbarung zur
Projektvereinbarung zwischen der Schweiz,
Deutschland, Italien, den Niederlanden, Polen,
Portugal und Schweden betreffend
Vorhersagemodelle für die Umsetzung des
Munitionsgesundheitsmanagements (PREMIUM),
gestützt auf das Framework for Cooperation
zwischen der Schweiz und der EVA vom
16. März 2012, abgeschlossen am 14. Juni 2022**

- A. Die zweite Änderungsvereinbarung regelt die Zulassung und Teilnahme der Schweiz am Projekt «PREMIUM» (Vorhersagemodelle für die Umsetzung des Munitionsgesundheitsmanagements). Die Projektvereinbarung regelt die Ziele, die Organisation sowie die finanziellen und vertraglichen Modalitäten.
- B. Das Projekt «PREMIUM» hat zum Ziel, ein effizientes Werkzeug für die zustandsorientierte Wartung von Munition und Flugkörpern zu schaffen. Damit soll das auf Gesundheits- und Nutzungsüberwachungssystemen basierende Management von Munition durch die Entwicklung von Modellen für die Abschätzung der Restlebedauer und des Gesundheitszustandes verbessert werden.
- C. 213 840 Euro.
- D. Art. 109b Abs. 2 Bst. b, c und e MG.
- E. Die zweite Änderungsvereinbarung ist am 14. Juni 2022 in Kraft getreten und endet 12 Monate nachdem der abschliessende Bericht von der Projektaufsicht genehmigt wurde (rund 4 Jahre). Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

5.2.3

Erste Änderungsvereinbarung zum Memorandum of Understanding (MoU) über die Standardisierung und Interoperabilität der bodengestützten Luftverteidigung zwischen der Schweiz, Deutschland, Finnland, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, der Slowakei, Tschechien, Ungarn, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten, Australien, Belgien, Dänemark, Estland, Griechenland, Kanada, Lettland, Litauen, Portugal, Rumänien und Spanien vom 21. November 2016, abgeschlossen am 11. Oktober 2021

- A. Die erste Änderungsvereinbarung zum MoU erlaubt der Schweiz die Teilnahme an der Betreibergruppe, um von deren Erfahrungen bei der Einführung und beim Betrieb der bodengestützten Luftverteidigungssysteme zu profitieren. Das MoU sieht vor, die Interoperabilität von Führungselementen von bodengestützten Luftverteidigungssystemen durch internationale Zusammenarbeit zu verbessern. Dazu gehört die Standardisierung, Entwicklung und Prüfung von technischen Schnittstellen. Daneben soll der Änderungsbedarf an vorhandener Hard- oder Software ermittelt werden, der im Rahmen der Weiterentwicklung der Systeme zur Verbesserung der Interoperabilität erforderlich ist. Schliesslich können Experimente, Labortests und Feldübungen zur Projektverifizierung und -validierung durchgeführt werden.
- B. Durch ihre Teilnahme kann die Schweiz sicherstellen, dass die neu beschafften bodengestützten Luftverteidigungssysteme von Anfang an interoperabel sind.
- C. Keine.
- D. Art. 109b Abs. 2 Bst. b, c und e MG.
- E. Die erste Änderungsvereinbarung zum MoU ist am 11. Oktober 2021 in Kraft getreten und gilt bis am 21. November 2031. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

5.2.4 Projektvereinbarung zwischen der Schweiz, Kanada, Deutschland, Norwegen, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten betreffend die Bewertung des Explosionsschutzes von Munitionslagern «CUIRA» gestützt auf die Vereinbarung vom 14. Juni 2018 zum Schutz der Truppe und Infrastrukturen vor Waffenwirkung, abgeschlossen am 24. Februar 2022

- A. Die Vereinbarung regelt die Planung, Entwicklung und Durchführung von experimentellen Sprengtests an Munitionslagern, um deren Schutz zu verbessern.
- B. Mit der Vereinbarung kann die Schweiz ihre technischen Fähigkeiten im Bereich von experimentellen Sprengwirkungen eines Munitionslagers ausbauen, welche zum Schutz der Streitkräfte beitragen.
- C. 1,76 Millionen Franken.
- D. Art. 109b Abs. 2 Bst. b, c und e MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 24. Februar 2022 in Kraft getreten und gilt vier Jahre. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

5.2.5 **Abkommen zwischen der Schweiz und Polen über den gegenseitigen Schutz von klassifizierten Informationen, abgeschlossen am 7. September 2022**

- A. Mit dem Abkommen werden der Austausch und der Schutz klassifizierter Informationen aus dem militärischen und zivilen Bereich geregelt. Darunter fallen beispielsweise klassifizierte Informationen über technische Systeme, über Rüstungsgüter oder über militärische Übungen und Operationen wie auch Programme und Projekte beispielsweise im Bereich Weltraum.
- B. Diese Zusammenarbeit soll nun auf die Vergabe von Verträgen mit klassifizierten Informationen ausgedehnt werden und zwar nicht nur beschränkt auf den militärischen Teil. Das Abkommen ermöglicht nun eine Zusammenarbeit in einem umfassenden Rahmen, wobei prioritär der Bereich Cyber betroffen ist.
- C. Keine.
- D. Art. 87 ISG.
- E. Das Abkommen wurde von der Schweiz am 20. Oktober 2022 notifiziert. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem Polen notifiziert hat. Es kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

5.2.6 **Umsetzungsvereinbarung zwischen der Schweiz und der EVA über den Schutz klassifizierter Informationen, abgeschlossen am 23. Juni 2022²⁸**

- A. Mit der Vereinbarung werden der Austausch und der Schutz klassifizierter Informationen aus dem militärischen und verteidigungsrelevanten Bereich geregelt. Darunter fallen beispielsweise der Austausch von klassifizierten Informationen, welche zu technischen Projekten gehören, sowie die Zusammenarbeit bei Forschungs- und Entwicklungsprogrammen im Beschaffungswesen wie auch praktische Übungen mit militärisch klassifiziertem Inhalt.
- B. Am 16. März 2012 hat die Schweiz eine rechtlich nicht bindende Rahmenvereinbarung für die Zusammenarbeit mit der EVA abgeschlossen. Die Vereinbarung ermöglicht der Schweiz eine multilaterale Zusammenarbeit in sämtlichen Aktivitätsbereichen der EVA wie Forschung, Entwicklung und Rüstung oder auch Ausbildung und Training.
- C. Keine.
- D. Art. 150 Abs. 4 MG
- E. Das Abkommen ist am 23. Juni 2022 in Kraft getreten und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

**5.2.7 Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem
Minenaktionsdienst der UNO (UNMAS) betreffend
die Zurverfügungstellung von Fachspezialisten am
UNO Hauptsitz in New York, abgeschlossen am
24. Juni 2021**

- A. Die Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien, welche mit der Entsendung von Schweizer Experten an den UNO-Hauptsitz in New York verbunden sind (Kostentragung von Reisen, Zurverfügungstellung von Büroraum etc.). Geregelt werden ferner der Status der Schweizer Experten sowie Haftungsfragen.
- B. Der Vereinbarung liegt der Beschluss des Bundesrates zugrunde, mit welchem das UNO-Hauptquartier für Friedensförderungsmissionen mit maximal neun Armeeeingehörenden unterstützt wird.
- C. 330 000 Franken.
- D. Art. 66b MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 26. August 2022 in Kraft getreten und es kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

**5.2.8 Verwaltungsvereinbarung zwischen der Schweiz
 und der NATO über den gegenseitigen Schutz
 klassifizierter Informationen, abgeschlossen am
 13. Dezember 2022**

- A. Mit der Vereinbarung werden der Austausch und der Schutz klassifizierter Informationen aus dem militärischen und verteidigungsrelevanten Bereich geregelt. Die Vereinbarung bildet die Basis für den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen der Schweiz und der NATO, wenn sicherheitsrelevante Themen und Bereiche tangiert sind. Darunter fällt beispielsweise auch der Bereich Cyber und die Kommunikationssicherheit.
- B. Die Schweiz und die NATO schlossen 1997 ein Abkommen zur Informationssicherheit ab. Dieses stellt die Grundlage für die Teilnahme der Schweiz an den friedensfördernden Operationen der KFOR im Kosovo dar. Die zunehmende Digitalisierung des Informationsaustausches mit der NATO führt dazu, dass die Modalitäten des Austausches und des gegenseitigen Schutzes von klassifizierten Informationen in einer Verwaltungsvereinbarung präzisiert werden müssen.
- C. Keine.
- D. Art. 150 Abs. 4 MG
- E. Das Abkommen ist am 13. Dezember 2022 in Kraft getreten und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2.9 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und der NATO betreffend Unterstützung der Integrierten Luft- und Raketenabwehrsysteme für die Schweizer Armee gestützt auf das Memorandum of Understanding vom 25. November 2020, abgeschlossen am 11. April 2022

- A. Die Vereinbarung regelt die Dienstleistungen der NATO, die sie für die Schweizer Armee auf dem Gebiet der Integrierten Luft- und Raketenabwehrsysteme erbringt.
- B. Mit der Vereinbarung bezieht die Schweiz technische Unterstützungsleistungen von der NATO, um eine bessere Interoperabilität hinsichtlich des Luftraumüberwachungs- und Führungssystems der Schweizer Armee sicherzustellen.
- C. 83 000 Euro.
- D. Art. 109b Abs. 2 Bst. b und c MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 11. April 2022 in Kraft getreten und gilt bis zum Ende der Leistungserbringung (rund sieben Monate). Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

5.2.10 Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Abteilung für operationelle Unterstützung der UNO (DOS) betreffend die Zurverfügungstellung von Fachspezialisten für das DOS am UNO Hauptsitz in New York, abgeschlossen am 23. Dezember 2022

- A. Die Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien, welche mit der Entsendung von Schweizer Experten an den UNO-Hauptsitz in New York verbunden sind (Kostentragung von Reisen, Zurverfügungstellung von Büroraum etc.). Geregelt werden ferner der Status der Schweizer Experten sowie Haftungsfragen.
- B. Der Vereinbarung liegt der Beschluss des Bundesrates zugrunde, mit welchem das UNO-Hauptquartier für Friedensförderungsmissionen mit maximal neun Armeeeingehörenden unterstützt wird.
- C. 330 000 Franken.
- D. Art. 66b MG.
- E. Das Abkommen ist am 23. Dezember 2022 in Kraft getreten und es kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

6 Eidgenössisches Finanzdepartement

6.1 **Vereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland bezüglich der Klarstellung der Anwendung der Grenzgängerregelung des Abkommens vom 11. August 1971 zwischen der Schweiz und Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen bei Arbeit im Homeoffice, abgeschlossen am 18. Juli 2022**

- A. Die Vereinbarung stellt die Anwendung der Grenzgängerregelung in Artikel 15a des Abkommens²⁹ bei am Wohnsitz ausgeübter Arbeit klar.
- B. Aufgrund der zunehmenden Verbreitung des Homeoffice bestand bei Arbeitgebenden und -nehmenden ein Bedürfnis nach Klarstellung der Auswirkungen auf die Anwendung der Grenzgängerregelung im Abkommen. Die zuständigen Behörden der Schweiz und Deutschlands haben aus diesem Grund ihre bestehende Praxis in der Vereinbarung bestätigt.
- C. Keine.
- D. Art. 26 Abs. 3 des Abkommens.
- E. Das Abkommen ist am 18. Juli 2022 in Kraft getreten. Es enthält keine Kündigungsmodalitäten.

²⁹ SR 0.672.913.62

6.2 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland bezüglich des Verfahrens zur Entlastung von im Abzugswege einbehaltenen deutschen Steuern unter dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweiz und Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 19. Dezember 2022

- A. Die Vereinbarung regelt das Verfahren für die Entlastung von im Abzugsweg einbehaltenen deutschen Steuern unter dem Abkommen³⁰ für in der Schweiz ansässige Personen.
- B. Deutschland beabsichtigt eine Neuregelung seines Verfahrens zur Entlastung von im Abzugsweg einbehaltenen Steuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren. Mit der Vereinbarung werden gewisse Modalitäten des geplanten Verfahrens für in der Schweiz ansässige Personen festgehalten.
- C. Keine.
- D. Art. 26 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 5 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft. Sie enthält keine Kündigungsmodalitäten.

³⁰ SR 0.672.913.62

6.3 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Österreich bezüglich der Anwendung von Artikel 21 des Abkommens vom 30. Januar 1974 zwischen der Schweiz und Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen auf Renten der Schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, abgeschlossen am 7. April 2022

- A. Die Vereinbarung bestätigt die Anwendung von Art. 21 des Abkommens³¹ auf Renten der Schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung.
- B. Da Österreich eine abweichende Verwaltungspraxis kannte, wurde zur Vermeidung von Qualifikationskonflikten in der Vereinbarung bestätigt, dass Art. 21 des Abkommens auf Renten der Schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung anzuwenden ist.
- C. Keine.
- D. Art. 25 Abs. 3 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 7. April 2022 in Kraft getreten und gilt für alle laufenden Fälle. Sie enthält keine Kündigungsmodalitäten.

³¹ SR 0.672.916.31

6.4 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Einkünfte nach Artikel 17 Absätze 1 und 4 des Abkommens vom 9. September 1966 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht, abgeschlossen am 18. Juli 2022

- A. Die Vereinbarung regelt die Anwendung des Abkommens³² auf Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von Personen, die in einem Vertragsstaat ansässig und gewöhnlich im anderen Vertragsstaat erwerbstätig sind, jedoch ihre Aufgaben in Form von Homeoffice wahrnehmen.
- B. Einkünfte aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit sind grundsätzlich in dem Vertragsstaat steuerbar, in dem die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Die Befolgung der Empfehlungen und Anweisungen der schweizerischen und französischen Behörden zur Bekämpfung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hat viele Personen dazu veranlasst, zu Hause zu bleiben. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität wurde vereinbart, dass das Fehlen von Grenzübertritten während der Pandemie die geltenden Besteuerungsregeln für Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nicht in Frage stellt. Im Frühjahr 2022 wurden in der Schweiz und in Frankreich zahlreiche Stimmen laut, die trotz des Wegfalls der Massnahmen gegen die Ausbreitung der Pandemie eine Erneuerung der während der Pandemie vereinbarten Lösung forderten. Die Schweiz und Frankreich haben Verhandlungen über eine neue dauerhafte Lösung für die Besteuerung von grenzüberschreitendem Homeoffice aufgenommen. Die Vereinbarung vom 18. Juli 2022 regelt die Situation während den Verhandlungen.
- C. Keine.
- D. Art. 27 Abs. 3 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 19. Juli 2022 in Kraft getreten. Sie ist seit dem 1. Juli 2022 und bis zum 31. Oktober 2022 anwendbar.

³² SR 0.672.934.91

6.5 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Einkünfte nach Artikel 17 Absatz 4 des Abkommens vom 9. September 1966 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht, abgeschlossen am 22. Dezember 2022

- A. Die Vereinbarung klärt den Begriff des Grenzgängers im Sinne des Abkommens vom 11. April 1983 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura, sowie Frankreich über die Besteuerung der Vergütungen von Grenzgängern, das Bestandteil des Abkommens³³ ist. Sie sieht vor, dass die Ausübung von Aufgaben in Form von Homeoffice durch einen Grenzgänger in seinem Ansässigkeitsstaat für einen Arbeitgeber im anderen Staat in einem Umfang von bis zu 40 % der Arbeitszeit weder die Eigenschaft als Grenzgänger noch die Besteuerung im Ansässigkeitsstaat in Frage stellt. Ausserdem stellt das Homeoffice innerhalb der genannten Grenze von 40 % der Arbeitszeit den Umfang der Ausgleichszahlung nicht in Frage, die vom Ansässigkeitsstaat des Grenzgängers an den Staat gezahlt wird, in dem sich der Arbeitgeber befindet.
- B. Das Abkommen von 1983 enthält eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit in dem Vertragsstaat steuerbar sind, in dem die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Es sieht vor, dass die Erwerbseinkünfte von Grenzgängern nur in ihrem Ansässigkeitsstaat besteuert werden, wobei dieser dem anderen Staat einen Ausgleich in Höhe von 4,5 % der jährlichen Bruttovergütungen zahlt. Die Befolgung der Empfehlungen und Anweisungen der schweizerischen und französischen Behörden zur Bekämpfung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hat viele Personen dazu veranlasst, zu Hause zu bleiben. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität wurde vereinbart, dass das Fehlen von Grenzübertritten während der Pandemie die geltenden Besteuerungsregeln für Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nicht in Frage stellt. Im Frühjahr 2022 wurden in der Schweiz und in Frankreich zahlreiche Stimmen laut, die trotz des Wegfalls der Massnahmen gegen die Ausbreitung der Pandemie eine Erneuerung der während der Pandemie vereinbarten Lösung forderten. Die Schweiz und Frankreich haben Verhandlungen über eine neue dauerhafte Lösung für die Besteuerung von grenzüberschreitendem Homeoffice aufgenommen. Die Verhandlungen führten Ende 2022 zu einer Einigung über neue Regeln für die Besteuerung von Homeoffice. In diesem Kontext klärt die Verständigungsvereinbarung vom 22. Dezember 2022 den Begriff des Grenzgängers im Sinne des Abkommens von 1983 im Zusammenhang mit dem Homeoffice.
- C. Keine.

³³ SR 0.672.934.91

- D. Art. 27 Abs. 3 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 23. Dezember 2022 in Kraft getreten. Sie gilt ab dem 1. Januar 2023. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

6.6 **Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Einkünfte nach Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens vom 9. September 1966 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht, abgeschlossen am 22. Dezember 2022**

- A. Die Vereinbarung regelt die Anwendung des Abkommens³⁴ auf Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von Personen, die in einem Vertragsstaat ansässig und gewöhnlich im anderen Vertragsstaat erwerbstätig sind, jedoch in Form von Homeoffice. Sie sieht vor, dass die Besteuerung im Staat des Arbeitgebers beibehalten wird, wenn das im Ansässigkeitsstaat geleistete Homeoffice nicht mehr als 40 % der Arbeitszeit beträgt.
- B. Einkünfte aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit sind grundsätzlich in dem Vertragsstaat steuerbar, in dem die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Die Befolgung der Empfehlungen und Anweisungen der schweizerischen und französischen Behörden zur Bekämpfung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hat viele Personen dazu veranlasst, zu Hause zu bleiben. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität wurde vereinbart, dass das Fehlen von Grenzübertritten während der Pandemie die geltenden Besteuerungsregeln für Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nicht in Frage stellt. Im Frühjahr 2022 wurden in der Schweiz und in Frankreich zahlreiche Stimmen laut, die trotz des Wegfalls der Massnahmen gegen die Ausbreitung der Pandemie eine Erneuerung der während der Pandemie vereinbarten Lösung forderten. Die Schweiz und Frankreich haben Verhandlungen über eine neue dauerhafte Lösung für die Besteuerung von grenzüberschreitendem Homeoffice aufgenommen. Die Verhandlungen führten Ende 2022 zur Paraphierung eines Entwurfs eines Zusatzabkommens zum Abkommen, der neue Regeln für die Besteuerung von Homeoffice enthält. Die Vereinbarung vom 22. Dezember 2022 regelt die Situation während des Genehmigungsverfahrens des Zusatzabkommens.
- C. Keine.
- D. Art. 27 Abs. 3 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 23. Dezember 2022 in Kraft getreten. Sie ist seit dem 1. Januar 2023 anwendbar. Wird der Entwurf des Zusatzabkommens vor dem 30. Juni 2023 unterzeichnet, gilt die Vereinbarung bis zum 31. Dezember 2024. Wird der Entwurf des Zusatzabkommens nicht vor dem 30. Juni 2023 unterzeichnet, ist die Vereinbarung ab dem 1. Juli 2023 nicht mehr anwendbar.

³⁴ SR 0.672.934.91

6.7 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Island betreffend die Änderung des Abkommens vom 10. Juli 2014 zwischen der Schweiz und Island zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen («das Abkommen») nach dem Multilateralen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung («multilaterales Übereinkommen»), abgeschlossen am 15. Dezember 2022

- A. Die Vereinbarung enthält die Feststellung der textlichen Auswirkungen des multilateralen Übereinkommens³⁵ auf das Abkommen³⁶.
- B. Die Vereinbarung garantiert die Klarheit und Lesbarkeit des Abkommens, um Schwierigkeiten und Zweifel bei der Auslegung zu vermeiden.
- C. Keine.
- D. Art. 25 Abs. 3 des Abkommens und Art. 32 Abs. 1 des multilateralen Übereinkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 15. Dezember 2022 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

³⁵ SR 0.671.1

³⁶ SR 0.672.944.51

6.8 Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Niederlanden bezüglich der Anwendung von Artikel 25 Absatz 5 des Abkommens vom 26. Februar 2010 zwischen der Schweiz und den Niederlanden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht, abgeschlossen am 29. September 2022

- A. Die Vereinbarung regelt die Durchführung von Schiedsverfahren nach Art. 25 Abs. 5 des Abkommens³⁷.
- B. Die Verfahrensregeln für das in Art. 25 Abs. 5 des Abkommens vorgesehene Schiedsverfahren sind im Abkommen nicht geregelt. Die Bestimmung sieht daher vor, dass diese durch eine Verständigungsvereinbarung festgelegt werden.
- C. Keine.
- D. Art. 25 Abs. 5 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 29. September 2022 in Kraft getreten. Sie enthält keine Kündigungsmodalitäten.

³⁷ SR 0.672.963.61

7 Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

7.1 Rahmenkredit Kohäsion³⁸

Einleitung

Der zweite Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten (Rahmenkredit Kohäsion) trägt zur Verringerung wirtschaftlicher und sozialer Ungleichheiten in den seit 2004 der EU beigetreten Staaten bei. Er ist eine Investition in die Sicherheit, Stabilität und Wohlstand in Europa. Mit ihrem Beitrag stärkt und vertieft die Schweiz ihre bilateralen Beziehungen mit den Partnerländern und der gesamten EU.

Die Mittel werden für konkrete Programme und Projekte verwendet und nicht direkt in die Haushalte der Partnerländer oder an die EU überwiesen. Die Umsetzung muss bis Ende 2029 abgeschlossen sein und unterliegt der gemeinsamen Federführung von SECO und DEZA. Das SECO konzentriert sich auf die Themen Umwelt und Klimaschutz (namentlich energieeffizientes Bauen, Nutzung erneuerbarer Energien, Ausbau des öffentlichen Verkehrs, Trinkwasserversorgung, Abwasserreinigung, umweltgerechte Abfallentsorgung und nachhaltiger Tourismus) sowie Zugang zu Finanzierung für KMU. Zu den Partnerländern des SECO gehören Bulgarien, Kroatien, Lettland, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn.

Die Umsetzung des ersten Schweizer Beitrags ist inzwischen mehrheitlich abgeschlossen. Einzig das Zusammenarbeitsprogramm mit Kroatien läuft noch bis 2024.³⁹

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016⁴⁰ über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas abgeschlossene Abkommen

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Kroatien	Abkommen über die technische Unterstützung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten des zweiten Schweizer Beitrags	28.12.2022	1,58 Millionen Franken

Siehe auch Kapitel 2.1.

³⁸ BBl 2018 6665

³⁹ BBl 2014 4161

⁴⁰ SR 974.1

7.2 **Rahmenkredit Entwicklungszusammenarbeit Ost**⁴¹

Einleitung

Im Zentrum des Mandats der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz stehen die Linderung von Not und Armut in der Welt sowie die nachhaltige Entwicklung. Das SECO orientiert sich bei der Umsetzung der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit in den Ländern des Ostens an diesem Mandat und unterstützt diese bei der Gestaltung des Strukturwandels, der Entwicklung des Privatsektors und der Integration in die globale Wirtschaft. Durch seine Aktivitäten fördert es zuverlässige wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen und innovative privatwirtschaftliche Initiativen, die Menschen und Unternehmen den Zugang zu Märkten und Opportunitäten erleichtern sowie menschenwürdige Erwerbsmöglichkeiten schaffen. Damit trägt die Schweiz zu Wirtschaftswachstum und nachhaltigem Wohlstand bei. Die Förderung der Geschlechtergleichstellung sowie Klima- und Ressourceneffizienz sind wichtige Voraussetzungen, um Wirtschaftswachstum nachhaltig zu gestalten und Wohlstand sicherzustellen und werden deshalb in den Aktivitäten des SECO systematisch berücksichtigt. Zu den Partnerländern der bilateralen Zusammenarbeit des SECO gehören Albanien, Kirgistan, Serbien, Tadschikistan und Ukraine. Komplementärmassnahmen werden im Westbalkan, Südkaukasus und Zentralasien umgesetzt. Neben bilateralen Massnahmen ist das SECO über regionale und globale Programme aktiv, beziehungsweise über multilaterale Massnahmen. Für die Umsetzung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit ist unter anderem die enge Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen wie z. B. die UN-Handelsorganisationen, die ILO sowie die multilateralen Entwicklungsbanken massgebend. Die multilaterale Finanzhilfe wird als gemeinsame Aufgabe mit der DEZA wahrgenommen.

⁴¹ BBl 2020 2597

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016⁴² über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas abgeschlossene Abkommen

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Albanien	Projekt «Smart Energy Municipalities» der Gemeinde Korça	21.04.2022	560 000 Franken
2.	Albanien	Projekt «Smart Energy Municipalities» der Gemeinde Permët	22.04.2022	430 000 Franken
3.	Albanien	Projekt «Smart Energy Municipalities» der Gemeinde Shkodra	27.04.2022	580 000 Franken
4.	Albanien	Projekt «Smart Energy Municipalities» der Gemeinde Berat	29.04.2022	530 000 Franken
5.	EBRD	Beitrag zum Multi-Geberkonto für die Stabilisierung und das nachhaltige Wachstum in der Ukraine	05.07.2022	3 Millionen Franken
6.	EBRD	Beitrag zum Fonds für kleine und mittlere Unternehmen in der Ukraine	10.12.2021	4,5 Millionen Euro
7.	EBRD	Beitrag zum Fonds für kleine und mittlere Unternehmen in der Ukraine	05.07.2022	7 Millionen Franken
8.	IBRD	Projekt zur Modernisierung und Nachhaltigkeit des Elektrizitätssektors im Rahmen des Einzel-Geber-Treuhandfonds der Kirgisistan	26.08.2022	12 Millionen Franken
9.	UNDP	Umsetzung des Projektes «Green Agenda» in Serbien	20.12.2022	2,2 Millionen US-Dollar
10.	IFC	Globales Finanzinfrastruktur Programm, Allokation Nr. 9	13.10.2022	6,17 Millionen US-Dollar
11.	IFC	Verbesserung des Geschäfts- und Investitionsklimas in Partnerländern, Phase II, Anhang 6	27.12.2021	3 Millionen US-Dollar
12.	ITC	Handelsförderung Ost: Balkanstaaten und Zentralasien (Albanien, Serbien, Tadschikistan, Usbekistan)	01.12.2022	5 Millionen Franken
13.	WB	Multi-Geber-Treuhandfonds zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten in der Ukraine	05.07.2022	10 Millionen Franken

⁴² SR 974.1

7.3 **Rahmenkredit Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit**⁴³

Einleitung

Im Zentrum des Mandats der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz stehen die Linderung von Not und Armut in der Welt sowie die nachhaltige Entwicklung. Das SECO orientiert sich bei der Umsetzung der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz an diesem Mandat und unterstützt Entwicklungsländer bei der Gestaltung des Strukturwandels, der Entwicklung des Privatsektors und der Integration in die globale Wirtschaft. Durch seine Aktivitäten fördert es zuverlässige wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen und innovative privatwirtschaftliche Initiativen, die Menschen und Unternehmen den Zugang zu Märkten und Opportunitäten erleichtern sowie menschenwürdige Erwerbsmöglichkeiten schaffen. Damit trägt die Schweiz zu Wirtschaftswachstum und nachhaltigem Wohlstand bei. Die Förderung der Geschlechtergleichstellung sowie Klima- und Ressourceneffizienz sind wichtige Voraussetzungen, um Wirtschaftswachstum nachhaltig zu gestalten und Wohlstand sicherzustellen und werden deshalb in den Aktivitäten des SECO systematisch berücksichtigt. Geografisch arbeitet das SECO insbesondere in fortgeschrittenen Entwicklungsländern (sog. Middle Income Countries, MIC). Zu den Partnerländern der bilateralen Zusammenarbeit des SECO gehören Ägypten, Ghana, Südafrika, Indonesien, Vietnam, Kolumbien, Peru und Tunesien. Neben bilateralen Massnahmen ist das SECO über regionale und globale Programme, beziehungsweise multilaterale Massnahmen aktiv. Für die Umsetzung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit ist unter anderem die enge Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen wie z. B. die UN-Handelsorganisationen, die ILO sowie die multilateralen Entwicklungsbanken massgebend. Die multilaterale Finanzhilfe wird als gemeinsame Aufgabe mit der DEZA wahrgenommen.

⁴³ BBl 2020 2597

Gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976⁴⁴ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe abgeschlossene Abkommen

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Bolivien	Programm «Swiss Better Gold Initiative for Artisanal and Small Scale Mining», Phase III	07.04.2022	740 000 Franken
2.	Kolumbien	Programm «Swiss Better Gold Initiative for Artisanal and Small Scale Mining», Phase III	29.07.2022	1,74 Millionen Franken
3.	Ghana	Vereinbarung betreffend das «Ghanaische Solar-Photovoltaik-gestützte Net-Metering-Projekt» im Rahmen des Ghana Mini-Grid und Net-Metering Projekts	25.05.2022	14 Millionen US-Dollar
4.	Mongolei	Projekt für makroökonomische Planung und Verwaltung	27.06.2022	330 000 Franken
5.	Mosambik, IWF	Institutionellen Unterstützung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen	25.11.2021	–
6.	ILO	Stärkung der Rahmenbedingung für einen integrativen Finanzsektor für KMU in Indonesien, Phase II	17.11.2021	4,788 Millionen US-Dollar
7.	UNICEF	Beitrag an das Sekretariat des «Education Outcomes Fund» für ein Beschäftigungsprojekt in Tunesien	17.05.2022	250 144 US-Dollar
8.	IFC	Verbesserung des Geschäfts- und Investitionsklimas in Partnerländern, «Multi-Country Investment Climate Program», Phase II, Anhang 6	27.12.2021	–
9.	Tunesien	Programm «Integrierte Stadtentwicklung Sousse und Grand Sousse», Phase II	25.03.2022	4,5 Millionen Franken
10.	IDB	Fonds für die Amazonas Bioökonomie und die Forstwirtschaft	26.10.2022	8 Millionen Franken
11.	IBRD	Multi-Geber-Treuhandfonds zur Beratungsfazilität für öffentlich-private Infrastrukturen	27.04.2022	843 101 US-Dollar
12.	IBRD/IDA	Multi-Geber-Treuhandfonds zum Thema Finanzrisiken	01.06.2022	8 Millionen Franken

44 SR 974.0

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
13.	IBRD/IDA	Programm zur Stärkung des Finanzsektors global - Multi-Geber-Treuhandfonds	03.06.2022	6 Millionen Franken
14.	IBRD/IDA	Programm zur Stärkung des Finanzsektors Prioritätsländern – Einzel-Geber-Treuhandfonds	03.06.2022	9 Millionen Franken
15.	IBRD/IDA	Multi-Geber-Treuhandfonds zum Thema Finanzmanagement	14.10.2022	4 Millionen Franken
16.	IBRD/IDA	Vereinbarung betreffend den mit dem SECO-Finanzmanagement verbundenen Einzel-Geber-Treuhandfond	18.10.2022	3 Millionen US-Dollar
17.	IBRD/IDA	Vereinbarung über den Multi-Geber Treuhandfonds für die nachhaltige Urbanisierung in Indonesien, Phase II	30.11.2022	9,03 Millionen US-Dollar
18.	IBRD/IDA	Vereinbarung betreffend den mit dem SECO-Finanzmanagement verbundenen Einzel-Geber-Treuhandfond	18.10.2022	3 Millionen US-Dollar
19.	IBRD/IDA	Vereinbarung über den Multi-Geber Treuhandfonds für die nachhaltige Urbanisierung in Indonesien, Phase II	30.11.2022	9,03 Millionen US-Dollar
20.	IBRD/IDA	Multi-Geber-Treuhandfonds zum Thema Finanzmanagement	14.10.2022	4 Millionen Franken
21.	IFC	Globales Finanzinfrastruktur Programm, Allokation Nr. 9	13.10.2022	13,83 Millionen US-Dollar
22.	IFC	Verbesserung des Geschäfts- und Investitionsklimas in Partnerländern, Allokation Nr. 8	13.10.2022	10 Millionen US-Dollar
23.	UNIDO	Programm zur Stärkung des Normen- und Messwesens und der Erhöhung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von exportorientierten KMU's in Partnerländern, Phase 2	16.09.2022	14 Millionen Franken

-
- 7.4 Andere internationale Verträge des Eidgenössischen
Departements für Wirtschaft, Bildung und
Forschung**
- 7.4.1 Protokoll zum Abkommen vom 12. Mai 1994
über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit
zwischen der Schweiz und Kasachstan, abgeschlossen
am 29. November 2021**
- A. Das Protokoll fördert bewährte Regulierungspraktiken indem klare und transparente rechtliche Rahmenbedingungen für den Dienstleistungshandel geschaffen werden und allfällige handelsbeschränkende Auswirkungen von Regulierungsmassnahmen im Zusammenhang mit Qualifikationserfordernisse und -verfahren sowie Zulassungserfordernisse und -verfahren, die den Dienstleistungshandel betreffen, abgemildert werden.
 - B. Die Kosten für den Handel mit Dienstleistungen sind etwa doppelt so hoch wie die Handelskosten für Waren. Ein erheblicher Teil dieser Kosten fällt im Bereich der Lizenzierung und Zulassung von Dienstleistungserbringern an, wo es oft intransparente und schwerfällige Vorschriften und Verfahren gibt. Das Protokoll verbessert den Marktzugang für Dienstleistungserbringer aus der Schweiz in Kasachstan durch klare und transparente Zulassungs- und Qualifikationsverfahren und tiefere Kosten.
 - C. Keine.
 - D. Art. 7a Abs. 2 RVOG.
 - E. Das Protokoll ist am 1. August 2022 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, bedeutet die Beendigung des Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 12. Mai 1994, ipso facto die Beendigung des Protokolls.

7.4.2 **Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, abgeschlossen am 17. November 2022**

- A. Das Abkommen regelt die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen, die in der einen Vertragspartei gemäss dem Recht der anderen Vertragspartei durchgeführt wurden.
- B. Seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gilt das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen zwischen der Schweiz und der EU⁴⁵ – welches zwanzig Produktbereiche umfasst – im Vereinigten Königreich nicht mehr. Für drei diese zwanzig Sektoren konnte bereits unter dem Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich vom Februar 2019⁴⁶ ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen vereinbart werden. Das vorliegende, zusätzliche Abkommen deckt fünf weitere Sektoren ab: ortsbewegliche Druckgeräte, Telekommunikationsgeräte, elektromagnetische Verträglichkeit, Lärmemissionen von im Freien genutzten Geräten und Messinstrumente.
- C. Keine.
- D. Art. 14 Abs. 1 Bst. b THG.
- E. Das Abkommen ist am 1. Januar 2023 provisorisch in Kraft getreten. Die vorläufige Anwendung endet am Tag des Inkrafttretens des Abkommens, spätestens aber am 28. Februar 2023. Es kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

⁴⁵ SR 0.946.526.81

⁴⁶ SR 0.946.293.671

7.4.3

Vereinbarung zwischen der Schweiz und Quebec über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen, abgeschlossen am 14. Juni 2022

- A. Die Vereinbarung erläutert die gemeinsam verfolgten Ziele, namentlich die Erleichterung der Berufsausübung in der Schweiz und in Quebec und die Förderung der Mobilität von qualifizierten Fachkräften im Allgemeinen. Sie gilt für Berufe, die in Quebec oder der Schweiz reglementiert sind. Dieses Rahmenabkommen legt die Modalitäten für die Anerkennung von Berufsqualifikationen und den Zugang zur Ausübung des reglementierten Berufs fest. Es präzisiert die Umsetzungsmodalitäten, die die Absprachen über die gegenseitige Anerkennung einhalten müssen, definiert die zuständigen Behörden, setzt einen gemischten Ausschuss ein und enthält die üblichen Bestimmungen zu Gültigkeitsdauer und Änderung der Vereinbarung, zu deren Inkrafttreten, Kündigung und erworbenen Rechten.
- B. Die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Berufsbildungsabschlüssen ist eines der Ziele der internationalen Strategie des Bundesrates im Bereich der Bildung, Forschung und Innovation. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen insbesondere weitere Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsdiplomen mit Ländern abgeschlossen werden, deren Bildungssystem mit jenem der Schweiz vergleichbar ist.
- C. Keine.
- D. Art. 68 Abs. 2 BBG und Art. 66 Abs. 1 Bst. a HFKG.
- E. Die Vereinbarung ist am 14. Juni 2022 für eine unbefristete Dauer in Kraft getreten. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

7.4.4

Absprache zwischen dem SBFI und dem *Ordre professionnel des technologues en prothèses et appareils dentaires du Québec* über die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen von Zahntechnikerinnen und Zahn Technikern in der Schweiz und Zahnersatz- und Zahnspangentechnologinnen bzw. -technologien in Quebec, abgeschlossen am 14. Juni 2022

- A. Die Absprache über die gegenseitige Anerkennung ermöglicht angehenden Zahn technikerinnen und -technikern, im Voraus – im Prinzip bereits vor Beginn der Ausbildung – über die Bedingungen Bescheid zu wissen, unter denen eine Anerkennung des Diploms möglich sein wird. Sie präzisiert die allenfalls zu absolvierenden Ausgleichsmassnahmen, die für die Gesuche zuständige Behörde, die einzureichenden Unterlagen und die Wirkung der Anerkennung. Sie führt ausserdem eine Pflicht zur Verwaltungszusammenarbeit ein.
- B. Die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Berufsbildungsabschlüssen ist eines der Ziele der internationalen Strategie des Bundesrates im Bereich der Bildung, Forschung und Innovation. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen insbesondere weitere Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsdiplomen mit Ländern abgeschlossen werden, deren Bildungssystem mit jenem der Schweiz vergleichbar ist.
- C. Keine.
- D. Art. 68 Abs. 2 BBG und Art. 66 Abs. 1 Bst. a HFKG.
- E. Die Absprache wurde von der Schweiz am 27. September 2022 notifiziert. Sie tritt am Tag des Eingangs der zweiten Notifikation in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

7.4.5

Absprache zwischen dem SBFI und dem *Ordre des travailleurs sociaux et des thérapeutes conjugaux et familiaux du Québec* über die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern aus der Schweiz und Quebec, abgeschlossen am 14. Juni 2022

- A. Die Absprache über die gegenseitige Anerkennung ermöglicht angehenden Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, im Voraus – im Prinzip bereits vor Beginn der Ausbildung – über die Bedingungen Bescheid zu wissen, unter denen eine Anerkennung des Diploms möglich sein wird. Sie präzisiert die zu absolvierenden Ausgleichsmassnahmen, die für die Gesuche zuständige Behörde, die einzureichenden Unterlagen und die Wirkung der Anerkennung. Sie führt ausserdem eine Pflicht zur Verwaltungszusammenarbeit ein.
- B. Die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Berufsbildungsabschlüssen ist eines der Ziele der internationalen Strategie des Bundesrates im Bereich der Bildung, Forschung und Innovation. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen insbesondere weitere Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsdiplomen mit Ländern abgeschlossen werden, deren Bildungssystem mit jenem der Schweiz vergleichbar ist.
- C. Keine.
- D. Art. 68 Abs. 2 BBG und Art. 66 Abs. 1 Bst. a HFKG.
- E. Die Absprache wurde von der Schweiz am 27. September 2022 notifiziert. Sie tritt am Tag des Eingangs der zweiten Notifikation in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

7.4.6

Absprache zwischen dem SBFI und dem *Ordre des technologues en imagerie médicale, en radio-oncologie et en électrophysiologie médicale du Québec* über die Anerkennung der Berufsqualifikationen von Radiologiefachpersonen in der Schweiz und Technologinnen bzw. Technologen in medizinischer Bildgebung im Bereich Radiodiagnostik, Technologinnen bzw. Technologen in medizinischer Bildgebung im Bereich Nuklearmedizin und Technologinnen bzw. Technologen in Radioonkologie in Quebec, abgeschlossen am 14. Juni 2022

- A. Die Absprache über die gegenseitige Anerkennung ermöglicht angehenden Radiologiefachpersonen, im Voraus – im Prinzip bereits vor Beginn der Ausbildung – über die Bedingungen Bescheid zu wissen, unter denen eine Anerkennung des Diploms möglich sein wird. Sie präzisiert die zu absolvierenden Ausgleichsmassnahmen, die für die Gesuche zuständige Behörde, die einzureichenden Unterlagen und die Wirkung der Anerkennung. Sie führt ausserdem eine Pflicht zur Verwaltungszusammenarbeit ein.
- B. Die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Berufsbildungsabschlüssen ist eines der Ziele der internationalen Strategie des Bundesrates im Bereich der Bildung, Forschung und Innovation. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen insbesondere weitere Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsdiplomen mit Ländern abgeschlossen werden, deren Bildungssystem mit jenem der Schweiz vergleichbar ist.
- C. Keine
- D. Art. 68 Abs. 2 BBG und Art. 66 Abs. 1 Bst. a HFKG.
- E. Die Absprache wurde von der Schweiz am 27. September 2022 notifiziert. Sie tritt am Tag des Eingangs der zweiten Notifikation in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

7.4.7

Absprache zwischen dem SBFI und dem *Ordre des hygiénistes dentaires du Québec* über die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen von Dentalhygienikerinnen und Dentalhygienikern, abgeschlossen am 14. Juni 2022

- A. Die Absprache über die gegenseitige Anerkennung ermöglicht angehenden Dentalhygienikerinnen und -hygienikern, im Voraus – im Prinzip bereits vor Beginn der Ausbildung – über die Bedingungen Bescheid zu wissen, unter denen eine Anerkennung des Diploms möglich sein wird. Sie präzisiert die allenfalls zu absolvierenden Ausgleichsmassnahmen, die für die Gesuche zuständige Behörde, die einzureichenden Unterlagen und die Wirkung der Anerkennung. Sie führt ausserdem eine Pflicht zur Verwaltungszusammenarbeit ein.
- B. Die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Berufsbildungsabschlüssen ist eines der Ziele der internationalen Strategie des Bundesrates im Bereich der Bildung, Forschung und Innovation. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen insbesondere weitere Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen mit Ländern abgeschlossen werden, deren Bildungssystem mit jenem der Schweiz vergleichbar ist.
- C. Keine.
- D. Art. 68 Abs. 2 BBG und Art. 66 Abs. 1 Bst. a HFKG.
- E. Die Absprache wurde von der Schweiz am 27. September 2022 notifiziert. Sie tritt am Tag des Eingangs der zweiten Notifikation in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

**7.4.8 *Absprache zwischen dem SBFI und dem Ordre
des sages-femmes du Québec über die gegenseitige
Anerkennung der Berufsqualifikationen von
Hebammen aus der Schweiz und Quebec,
abgeschlossen am 14. Juni 2022***

- A. Die Absprache über die gegenseitige Anerkennung ermöglicht angehenden Hebammen, im Voraus – im Prinzip bereits vor Beginn der Ausbildung – über die Bedingungen Bescheid zu wissen, unter denen eine Anerkennung des Diploms möglich sein wird. Sie präzisiert die allenfalls zu absolvierenden Ausgleichsmassnahmen, die für die Gesuche zuständige Behörde, die einzureichenden Unterlagen und die Wirkung der Anerkennung. Sie führt ausserdem eine Pflicht zur Verwaltungszusammenarbeit ein.
- B. Die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Berufsbildungsabschlüssen ist eines der Ziele der internationalen Strategie des Bundesrates im Bereich der Bildung, Forschung und Innovation. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen insbesondere weitere Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsdiplomen mit Ländern abgeschlossen werden, deren Bildungssystem mit jenem der Schweiz vergleichbar ist.
- C. Keine.
- D. Art. 68 Abs. 2 BBG und Art. 66 Abs. 1 Bst. a HFKG.
- E. Die Absprache wurde von der Schweiz am 27. September 2022 notifiziert. Sie tritt am Tag des Eingangs der zweiten Notifikation in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

7.4.9 **Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und der ESA über ihre verstärkten Beziehungen, abgeschlossen am 17. Mai 2022**

- A. Das Abkommen regelt die Rahmenbedingungen für die Gründung eines gemeinsam von der Schweiz und der ESA zu schaffenden Kompetenzzentrums. Die Realisierung erfolgt im Rahmen eines ESA-Programms und mit Beteiligung des ETH-Bereichs.
- B. Mit dem am Paul Scherrer Institut angesiedelten *European Space Deep-Tech Innovation Centre* soll die Verfügbarkeit von Technologien für die Programme und Missionen der ESA und für den Schweizer Raumfahrtsektor beschleunigt werden. Darüber hinaus begünstigt das Abkommen eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der ESA in der Zukunft.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 2 RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 17. Mai 2022 in Kraft getreten und bis zum 16. Mai 2026 gültig. Es kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

7.4.10

Abkommen zwischen der Schweiz und Bioersity International über einen Beitrag zur Unterstützung des Projekts «Support for the Secretariat for the Agroecology Coalition», abgeschlossen am 31. Oktober 2022

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Schweizer Beitrags zur Unterstützung der Aktivitäten im Rahmen des Projekts. Die Koalition schlägt die Agroökologie als Weg vor, um die Transformation des Ernährungssystems zu beschleunigen und dabei zahlreiche Herausforderungen im Rahmen der Sustainable Development Goals zu bewältigen. Als Multi-Stakeholder-Partnerschaft ruft die Koalition Regierungen und alle Akteure, die an der Transformation des Ernährungssystems beteiligt sind, dazu auf, ihre Kräfte zu bündeln und die Zusammenarbeit an bestehenden und wichtigen Rahmenwerken, Instrumenten und Initiativen zu katalysieren, um die Agrarökologie in der Praxis zu intensivieren. Ein Arbeitsplan wird vereinbart und gemeinsam umgesetzt.
- B. Die Koalition bringt verschiedene Länder und unterschiedliche Arten von Organisationen zusammen. Im Juli 2022 waren 34 Länder und 68 Organisationen Mitglieder der Koalition. Aus den Mitgliedern wurde eine integrative Steuerungsgruppe ausgewählt, die allen Mitgliedern Bericht erstattet, mit wechselnden Ko-Vorsitzenden, darunter ein Vertreter eines Landes und ein Vertreter einer anderen Gruppe von Akteuren. Die verschiedenen Regionen und Kategorien von Akteuren wählen aus, wer sie in der Lenkungsgruppe vertreten soll. Die Lenkungsgruppe besteht aus vier Mitgliedsländern (eines pro Kontinent) und einem Mitglied aus jeder Akteursgruppe, um die Arbeit der Koalition zu erleichtern. Sie trägt dazu bei, die Arbeit der Koalition zwischen den Treffen aller Mitglieder zu lenken und unterstützt das Sekretariat der Koalition.
- C. 100 000 Franken.
- D. Art. 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 31. Oktober 2022 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2023. Im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem Abkommen durch Bioersity kann die Schweiz das Abkommen kündigen und den Beitrag ganz oder teilweise zurückfordern. Im Falle einer Kündigung ist Bioersity nicht verpflichtet, Gelder zurückzuzahlen, die vor dem Datum, an dem die Kündigungsmittelteil erhalten wurde, bei Dritten eingesetzt wurden.

7.4.11

Abkommen zwischen der Schweiz, Bioversity International und dem International Center for Tropical Agriculture betreffend das Projekt «Stärkung des kollektiven Handelns und der Wirkung von Ernährungssystemen durch eine strategische Zusammenarbeit mit der Food Action Alliance», abgeschlossen am 7. Dezember 2022

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz zur Unterstützung der Aktivitäten im Rahmen des Projekts. Diese Zusammenarbeit wird sich auf drei Ziele konzentrieren: 1) Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Alliance, um Fortschritte aufzuzeigen, Wissen zu teilen, Normen zu formen und Aktionen durch das Programm und die globale Konferenz zu beschleunigen; 2) Unterstützung der regionalen Drehscheibe der Allianz für Lateinamerika und die Karibik; und, 3) Unterstützung des thematischen Portfolios der Allianz rund um naturverträgliche, klimagerechte Produktion und nachhaltige Proteine, insbesondere im Hinblick auf nachhaltige Viehzucht.
- B. Die Food Action Alliance ist eine Multi-Stakeholder-Plattform mit der gemeinsamen Vision, nachhaltige Ernährungssysteme zu schaffen. Um diese Vision zu erreichen, bedarf es einer Bewegung und des Handelns von Akteurinnen und Akteuren auf der ganzen Welt. Die Aufgabe der Food Action Alliance ist es, als führende Multi-Stakeholder-Plattform für die Skalierung von Innovation und Wirkung von Ernährungssystemen zu dienen, indem sie kollektives Handeln, Partnerschaften und Investitionen in führende nationale Strategien für Lebensmittelsysteme und Vorreiterinitiativen mobilisiert, die die Grenzen dessen, was bei der Transformation von Ernährungssystemen möglich ist, erweitern. Indem sie zeigt, was möglich ist, und replizierbare Modelle für innovative Partnerschaften schafft, dient sie als Inspiration für die gesamte Bewegung für Ernährungssysteme, die alle Ziele für Menschen, Planeten und Wohlstand im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung erreichen wird.
- C. 250 000 Franken.
- D. Art. 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist im Dezember 2022 in Kraft getreten und bis im Dezember 2024 gültig und tritt ausser Kraft, sobald alle gegenseitigen Verpflichtungen erfüllt sind.

**7.4.12 Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO
über einen Beitrag zur Unterstützung des Projekts
«Trade and Sustainable Agrifood Systems»,
abgeschlossen am 11. Oktober 2022**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz zur Unterstützung der Aktivitäten im Rahmen des Projekts. Die Aktivitäten werden mit dem Ziel durchgeführt, die Wissenslücken in den folgenden Bereichen zu schliessen: i) den Beitrag zu nachhaltigen Ernährungssystemen durch Umweltvorschriften in regionalen Handelsabkommen und ii) die Rolle des internationalen Handels und der Handelspolitik bei der Gestaltung von Ernährungsgewohnheiten und ernährungsrelevanten Outcomes.
- B. Die im Rahmen dieses Projekts durchgeführten Analysen werden dazu beitragen, die Evidenzbasis für die Bestimmung der Rolle des Handels bei der Gestaltung von Diäten und Ernährungsergebnissen sowie die Wirksamkeit von umweltbezogenen Bestimmungen in regionalen Handelsabkommen bei der Förderung von nachhaltigen Agrarnahrungsmittelsystemen. Somit werden die analytischen Ergebnisse des Projekts zur Erreichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen, insbesondere Ziel 12.
- C. 128 872 US-Dollar.
- D. Art. 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 11. Oktober 2022 in Kraft getreten und bis zum 30. September 2023 gültig. Es kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

7.4.13 Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO über einen Beitrag zur Unterstützung der Aktivitäten, die durch den «Direct Regular Programme» finanziert werden, abgeschlossen am 31. Oktober 2022

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz zur Unterstützung der regulären Aktivitäten der FAO im Rahmen ihres ordentlichen Programms. Die Aktivitäten werden mit dem Ziel durchgeführt, einen neuartigen, vereinfachten Ansatz zur Messung und Berichterstattung der Fortschritte basierend auf bestehenden Daten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf nationale Statistiken zu entwickeln, einen gemeinsamen Datenstandard zu entwickeln und veröffentlichen sowie ein Konsortium von unterstützenden Institutionen und Sicherung internationaler Finanzierung für die Aufnahme der Ergebnisse der Projektphase 2 in eine grössere Projektaktivität mit länderspezifischer Umsetzung.
- B. Das Projekt zielt insbesondere darauf ab eine Methodik für die Bewertung der Nachhaltigkeit der Landwirtschaft auf globaler Ebene zu entwickeln um die Land- und Forstwirtschaft sowie die Fischerei produktiver und nachhaltiger zu machen. Das Ziel ist in der 2030 Agenda der Sustainable Development Goals (SDG) verankert, insbesondere im Hinblick auf in Bezug auf den konzeptionellen Rahmen von SDG 2.4.1.
- C. 199 695 US-Dollar.
- D. Art. 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 31. Oktober 2022 in Kraft getreten und bis zum 31. Dezember 2022 gültig.

7.4.14

**Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO
betreffend einen Beitrag zum Projekt «Animals
in Territories for Agroecology: Contribution
of differentiation approaches to sustainable
and resilient food systems», abgeschlossen am
24. November 2022**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz zum Projekt. Auf der Grundlage der Erfahrungen und des Bewertungsinstruments der FAO wird diese Studie eine praktische Anpassung des Instruments vorschlagen, um die Auswirkungen von Differenzierungsansätzen auf die Nachhaltigkeit von territorialen Lebensmittelsystemen zu untersuchen. Das Instrument wird anhand von Fallstudien in einer Auswahl von Ländern getestet, wobei der Schwerpunkt auf tierischen Produktionssystemen und ihre Auswirkungen auf die biologische Vielfalt als Teil der allgemeinen Nachhaltigkeit. Die theoretische Arbeit zur Anpassung des Instruments sowie die Ergebnisse der verschiedenen Studien sollen die Lücke zwischen den von der FAO initiierten Arbeiten und zu Differenzierungsansätzen schliessen und die FAO und verschiedene externe Expertinnen und Experten zum selben Thema zusammenbringen (z.B. Mountain Partnership, geographische Angaben).
- B. Angesichts der Notwendigkeit, die landwirtschaftlichen Systeme an die Umwelt- und Klimakrise anzupassen, bemühen sich die Landwirtinnen und Landwirte um Anerkennung für ihre Rolle bei der Erhaltung der natürlichen und kulturellen Ressourcen der territorialen Ernährungssysteme. Ökologische und soziale Nachhaltigkeit geht Hand in Hand mit einer fairen Vergütung der von den Landwirtinnen bereitgestellten Ökosystemgüter und -dienstleistungen. Unter diesem Gesichtspunkt stossen Differenzierungsansätze bei lokalen Akteuren in aller Welt auf wachsendes Interesse. Dazu gehören die Zertifizierung oder Kennzeichnung sowie die Herkunftsbezeichnung und Produkte, die aufgrund bestimmter Eigenschaften vermarktet werden, die mit dem Gebiet, in dem sie erzeugt werden, verbunden sind, um dessen Identität zu erhalten und zu fördern. Im Zusammenhang mit dem Übergang zu nachhaltigen Landwirtschafts- und Ernährungssystemen ist die Viehzucht besonders wichtig, da sie spezifische Fragen zu ihren Umweltauswirkungen aufwirft, aber auch wegen ihrer wesentlichen Rolle im Kampf gegen Unterernährung und Armut.
- C. 274 051 Franken.
- D. Art. 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 24. November 2022 in Kraft getreten und bis zum 1. Juni 2026 gültig. Es kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

**7.4.15 Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO
über einen Beitrag zur Unterstützung der Arbeit
des Programms «Sustainable Food Systems»,
abgeschlossen am 13. Dezember 2022**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz zur Unterstützung der Aktivitäten im Rahmen des Projekts. Die Aktivitäten werden mit dem Ziel durchgeführt: relevante Multi-Stakeholder-Zusammenarbeit und Partnerschaften zu fördern, die Umsetzung, die Koalitionen und das Koordinationsbüro des Programms für nachhaltige Lebensmittelsysteme zu unterstützen.
- B. Das Ziel dieses Projekts ist es, zur Beschleunigung der Transformation hin zu nachhaltigen und inklusiven Lebensmittelsystemen im Kontext des Programms für nachhaltige Lebensmittelsysteme und trägt damit zur Umsetzung der neuen globalen Strategie für nachhaltigen Konsum und Produktion bei. Das erwartete Ergebnis des Projekts ist ein gestärktes Umfeld sowie die menschlichen und institutionellen Kapazitäten für den Wandel der Lebensmittelsysteme.
- C. 900 000 US-Dollar.
- D. Art. 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 13. Dezember 2022 in Kraft getreten und bis zum 15. Dezember 2025 gültig. Es kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

7.4.16 **Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag zu den Flexible Voluntary Contribution, abgeschlossen am 13. Dezember 2022**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz im Rahmen der *Flexible Voluntary Contributions*, der wichtigste gepoolte Finanzierungsmechanismus der FAO für flexible, freiwillige und mehrjährige Beiträge zur Erzielung von Ergebnissen im Rahmen des Strategischen Rahmens der FAO und zur Realisierung von katalytischen Wirkungen. Die gebündelten Mittel von mehreren Ressourcenpartnern werden flexibel in die wichtigsten vorrangigen Programme/Unterprogramme übertragen zur Umsetzung des mittelfristigen Plans der FAO. Diese Ressourcen können eine wichtige Katalysator- und Hebelwirkung haben, indem sie zusätzliche Ressourcen anziehen und somit einen Multiplikatoreffekt bewirken.
- B. Das Ziel dieses Projekts ist es, zur Beschleunigung der Transformation hin zu nachhaltigen und inklusiven Ernährungssystemen und zur Umsetzung der neuen globalen Strategie für nachhaltigen Konsum und Produktion. Das erwartete Ergebnis des Projekts ist ein gestärktes Umfeld sowie die menschlichen und institutionellen Kapazitäten für den Wandel der Ernährungssysteme.
- C. 130 000 Franken.
- D. Art. 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 13. Dezember 2022 in Kraft getreten und bis zum 15. Dezember 2025 gültig. Es kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

**7.4.17 WTO-Ministerbeschluss vom 17. Juni 2022
über Nahrungsmittelleinkäufe im Rahmen des WFP**

- A. Der Entscheid verbietet Exportrestriktionen für nicht-kommerzielle humanitäre Lieferungen an das WFP.
- B. Einige Nettoexporteure von Nahrungsmitteln erliessen Handelsbeschränkungen und Exportverbote, um ihre Nahrungsmittelreserven zu sichern. Dies schränkt das weltweite Angebot an Nahrungsmittel weiter ein – in einer Zeit, wo der weltweite Hunger stark angestiegen ist. Der Entscheid unterstützt vor diesem Hintergrund die humanitäre Arbeit des WFP. Grundlegende Prinzipien des WFP bleiben dabei gewahrt, nämlich dass dem liefernden Mitglied kein Schaden zugefügt wird und die lokale und regionale Beschaffung von Nahrungsmitteln gefördert wird.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG.
- E. Der Beschluss ist am 17. Juni 2022 in Kraft getreten. Es ist Bestandteil des WTO-Vertragswerks und enthält deshalb keine Kündigungsmodalitäten. Eine Kündigung des Abkommens würde auch eine Kündigung der WTO-Mitgliedschaft mit einer Frist von 6 Monaten bedingen (Artikel XV des Abkommens vom 15. April 1994⁴⁷ zur Errichtung der WHO).

⁴⁷ SR 0.632.20

7.4.18 **WTO Ministerbeschluss vom 17. Juni 2022 zum TRIPS-Übereinkommen**

- A. Der Beschluss enthält Klarstellungen und prozedurale Vereinfachungen der im Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS, entspricht Anhang 1C des Abkommens vom 15. April 1994⁴⁸ zur Errichtung der WHO) vorgesehenen Zwangslizenzen für die Herstellung und Ausfuhr von Covid-19-Impfstoffen zugunsten von Entwicklungsländern. Er enthält auch die Vorgabe, dass die Mitglieder spätestens sechs Monate nach dem Datum des Beschlusses über dessen mögliche Ausweitung auf die Herstellung und Lieferung von Covid-19-Diagnostika und -Therapeutika entscheiden werden.
- B. Der Entscheid bezieht sich auf den ausserordentlichen Umständen der Covid-19-Pandemie und ist Bestandteil der Reaktion der WTO auf die Pandemie.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG.
- E. Der Beschluss ist am 17. Juni 2022 in Kraft getreten und sieht vor, dass berechnigte Mitglieder diesen während fünf Jahren anwenden können. Der Generalrat überprüft jährlich die Durchführung des Beschlusses.

⁴⁸ SR 0.632.20

7.4.19

Abkommen zwischen der Schweiz und der UNWTO bezüglich der Durchführung der UNWTO Students' League 2022 in der Schweiz, abgeschlossen am 29. August 2022

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz zur Durchführung der Weltorganisation für Tourismus (UNWTO) Students' League 2022 in der Schweiz. Dazu gehört unter anderem die Vorbereitung und Koordination der Students' League.
- B. Die Tourismusstrategie des Bundes adressiert die Herausforderungen, mit welchen der touristische Arbeitsmarkt in der Schweiz konfrontiert wird. Bei der Entwicklung von Lösungsansätzen sind innovative und kreative Ideen gefragt. Gleichzeitig stellt die Förderung von Talenten eine der strategischen Prioritäten der UNWTO dar. Die UNWTO Students League 2022 bietet Studentinnen und Studenten des Tourismus und des Gastgewerbes aus der Schweiz ein inspirierendes Umfeld, das befähigen und motivieren soll, indem es ihnen Echtzeit-Erfahrungen bei der Erarbeitung und Präsentation innovativer, nachhaltiger Lösungen für die Herausforderungen bietet, mit denen der Tourismussektor heute konfrontiert ist.
- C. 25 000 Euro.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 29. August 2022 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum bis zwei Wochen nach dem globalen Finale der Students' League 2022 ab, welches voraussichtlich im Frühjahr 2023 stattfinden wird. Das Abkommen kann unter bestimmten Voraussetzungen und der Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

7.4.20

**Abkommen zwischen der Schweiz und der UNEP
über einen Beitrag zur Unterstützung der Umsetzung
von Massnahmen im Bereich der
Ernährungssysteme, die zu den Zielen des
One Planet Network Sustainable Food Systems
Programme beitragen, abgeschlossen am
7. Dezember 2022**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz zur Unterstützung der Aktivitäten im Rahmen der Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Ernährungssysteme, die zu den Zielen des One Planet Network Sustainable Food Systems Programme beitragen. Dieses Projekt konzentriert sich auf drei Interventionsbereiche für Ernährungssysteme, die den öffentlichen Akteuren auf nationaler und städtischer Ebene sowie dem Privatsektor helfen werden, ihre Fähigkeit zu stärken, einen nachhaltigen Ansatz für Ernährungssysteme zu übernehmen. Diese drei Interventionsbereiche sind: 1) Lebensmittelverschwendung: Messung und Reduzierung, 2) Städte und Lebensmittelkonsum: Förderung gesunder Ernährung durch nachhaltige (urbane) Lebensmittelsysteme, 3) Ermöglichende Umgebungen: Integrierter und Multi-Stakeholder-Ansatz für nachhaltige Lebensmittelsysteme, Politik und Gouvernanz.
- B. Dieses Projekt unterstützt die Umsetzung des Programms für nachhaltige Ernährungssysteme des One Planet Network und nutzt das Wissen über Ernährungssysteme, Kooperationen und Aktionen, um die Kapazitäten öffentlicher (sowohl auf nationaler als auch auf stadtreionaler Ebene) und privater Akteure zu erhöhen, damit diese den Ansatz nachhaltiger Ernährungssysteme.
- C. 900 000 Franken.
- D. Art. 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 7. Dezember 2022 in Kraft getreten und bis zum 30. Juni 2025 gültig. Das Abkommen tritt 30 Tage nach dem Zeitpunkt ausser Kraft, zu dem eine der Parteien die andere Partei schriftlich von ihrer Entscheidung, die Vereinbarung zu kündigen, in Kenntnis gesetzt hat.

- 8 Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation**
- 8.1 Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über die gegenseitige Anerkennung von Probefahrten-Bewilligungen und Kollektiv-Fahrzeugausweisen, abgeschlossen am 17. März 2022⁴⁹**
- A. Das Abkommen zwischen der Schweiz und Italien regelt die gegenseitige Anerkennung von italienischen Probefahrten-Bewilligungen und schweizerischen Kollektiv-Fahrzeugausweisen und den entsprechenden Kontrollschildern (Händlerschilder). Seit Inkrafttreten der Vereinbarung am 2. August 2022 können Fahrzeuge mit Schweizer Händlerschilder auf italienischem Staatsgebiet verkehren. Dasselbe gilt für Fahrzeuge mit italienischen Händlerschilder, welche schweizerisches Staatsgebiet befahren dürfen. Die Zwecke der Fahrten mit Händlerschilder sind im Abkommen abschliessend aufgezählt.
 - B. Das Abkommen erleichtert die Arbeit des Autogewerbes in den Grenzregionen, indem zum Beispiel Testfahrten oder Vorführungen im jeweils anderen Land ermöglicht werden.
 - C. Keine.
 - D. Art. 106a Abs. 1 SVG.
 - E. Das Abkommen ist am 2. August 2022 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 180 Tagen gekündigt werden.

⁴⁹ SR 0.741.531.945.41

**8.2 Durchführungsabkommen zum
Klimaübereinkommen von Paris zwischen
der Schweiz und Thailand, abgeschlossen
am 24. Juni 2022⁵⁰**

- A. Das Abkommen regelt den internationalen Transfer von Treibhausgasemissionsreduktionen und deren Verwendung.
- B. Die Schweiz wird für die Erreichung ihres Klimaziels 2021–2030 teilweise ausländische Emissionsverminderungen verwenden. Für die Umsetzung diesbezüglicher Vorgaben des Klimaübereinkommens von Paris sind per 2021 bi- oder plurilaterale Vereinbarungen nötig.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b und c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 23. August 2022 in Kraft getreten und hat kein Enddatum. Es kann frühestens per 1. Januar 2035 schriftlich gekündigt werden.

⁵⁰ SR 0.814.012.174.5

8.3

**Durchführungsabkommen zum
Klimaübereinkommen von Paris zwischen
der Schweiz und der Ukraine, abgeschlossen
am 4. Juli 2022⁵¹**

- A. Das Abkommen regelt den internationalen Transfer von Treibhausgasemissionsreduktionen und deren Verwendung.
- B. Die Schweiz wird für die Erreichung ihres Klimaziels 2021–2030 teilweise ausländische Emissionsverminderungen verwenden. Für die Umsetzung diesbezüglicher Vorgaben des Klimaübereinkommens von Paris sind per 2021 bi- oder plurilaterale Vereinbarungen nötig.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b und c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 2. September 2022 in Kraft getreten und hat kein Enddatum. Es kann frühestens Ende 2034 schriftlich gekündigt werden.

⁵¹ SR 0.814.012.176.7

8.4

**Durchführungsabkommen zum
Klimaübereinkommen von Paris zwischen
der Schweiz und Marokko, abgeschlossen
am 7. November 2022⁵²**

- A. Das Abkommen regelt den internationalen Transfer von Treibhausgasemissionsreduktionen und deren Verwendung.
- B. Die Schweiz wird für die Erreichung ihres Klimaziels 2021–2030 teilweise ausländische Emissionsverminderungen verwenden. Für die Umsetzung diesbezüglicher Vorgaben des Klimaübereinkommens von Paris sind per 2021 bi- oder plurilaterale Vereinbarungen nötig.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b und c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 6. Januar 2023 in Kraft getreten und hat kein Enddatum. Es kann frühestens per Ende 2034 schriftlich gekündigt werden.

⁵² SR 0.814.012.154.9

**8.5 Durchführungsabkommen zum
Klimaübereinkommen von Paris zwischen
der Schweiz und Malawi, abgeschlossen
am 16. November 2022⁵³**

- A. Das Abkommen regelt den internationalen Transfer von Treibhausgasemissionsreduktionen und deren Verwendung.
- B. Die Schweiz wird für die Erreichung ihres Klimaziels 2021–2030 teilweise ausländische Emissionsverminderungen verwenden. Für die Umsetzung diesbezüglicher Vorgaben des Klimaübereinkommens von Paris sind per 2021 bi- oder plurilaterale Vereinbarungen nötig.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b und c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 15. Januar 2023 in Kraft getreten und hat kein Enddatum. Es kann frühestens per Ende 2034 schriftlich gekündigt werden.

⁵³ SR 0.814.012.153.2

**8.6 Abkommen zwischen der Schweiz und Gambia
über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen
am 12. Januar 2021**

- A. Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Bezug auf die Durchführung regelmässiger Luftverkehrsverbindungen.
- B. Das neue Abkommen entspricht der luftverkehrspolitischen Haltung der Schweiz, wie sie von Parlament und Regierung definiert wurde. Diese Politik sieht unter anderem eine zunehmende Liberalisierung auf bilateraler Ebene vor, falls multilaterale regionale oder globale Lösungen nicht möglich sind.
- C. Keine.
- D. Art. 3a Abs. 1 LFG.
- E. Das Abkommen wurde von der Schweiz am 22. April 2021 notifiziert. Es tritt mit dem Datum der Notifikation Gambias in Kraft. Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf Ende der laufenden Flugplanperiode gekündigt werden.

**8.8 Multilaterales Abkommen M 344 nach
Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des ADR über die
Beförderung von elektronischen Sprengkapseln
der UN-Nummern 0511, 0512 und 0513,
abgeschlossen am 8. Februar 2022**

- A. Abweichend von den Bestimmungen des Übereinkommens vom 30. September 1957⁵⁵ über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) dürfen für Gegenstände, die der aufgeführten Begriffsbestimmung für «SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH» entsprechen, die Eintragungen für «SPRENGKAPSELN, ELEKTRISCH» weiterverwendet werden.
- B. Infolge entsprechender Lagerbestände oder Beschaffungswege ist eine längere Zeit für die Umklassierung erforderlich.
- C. Keine.
- D. Art. 106a Abs. 2 SVG.
- E. Das Abkommen ist am 8. Februar 2022 für die Schweiz in Kraft getreten und ist bis zum 31. Dezember 2022 gültig. Es kann jederzeit widerrufen werden.

⁵⁵ SR 0.741.621

8.9**Multilaterales Abkommen M 347 nach
Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des ADR
über die Beförderung des Affenpockenvirus,
abgeschlossen am 10. August 2022**

- A. Abweichend vom Übereinkommen vom 30. September 1957⁵⁶ über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) dürfen ansteckungsgefährliche Stoffe, welche den Affenpockenvirus enthalten, mit Ausnahme von Kulturen des Affenpockenvirus, befördert werden.
- B. Ohne Sicherheitseinschränkung lässt sich der erwähnte ansteckungsgefährliche Stoff unter erleichterten Bedingungen befördern.
- C. Keine.
- D. Art. 106a Abs. 2 SVG.
- E. Das Abkommen ist am 10. August 2022 für die Schweiz in Kraft getreten und ist bis zum 31. Dezember 2025 gültig. Es kann jederzeit widerrufen werden.

9 **Internationale Verträge betreffend die Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen- und des Dublin/Eurodac-Besitzstands**

Einleitung

Im Rahmen des Schengen-Assoziierungsabkommens (SAA)⁵⁷ und des Dublin-Assoziierungsabkommens (DAA)⁵⁸ hat sich die Schweiz verpflichtet, grundsätzlich alle Rechtsakte und Massnahmen, die den Schengen- und den Dublin/Eurodac-Besitzstand weiterentwickeln, zu übernehmen und soweit erforderlich in nationales Recht umzusetzen (Art. 2 Abs. 3 und 7 SAA; Art. 1 Abs. 3 und 4 DAA).

Die Übernahme einer Weiterentwicklung des Schengen- oder Dublin/Eurodac-Besitzstands erfolgt in einem besonderen Verfahren: Die EU ist gehalten, der Schweiz die Annahme einer Weiterentwicklung unverzüglich zu notifizieren; innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des betreffenden Rechtsakts informiert die Schweiz darauf die EU, ob und innerhalb welcher Frist sie diesen übernimmt (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA; Art. 4 Abs. 2 DAA). Die Nichtübernahme einer Weiterentwicklung des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands kann die Beendigung der Assoziierungsabkommen nach sich ziehen (Art. 7 Abs. 4 SAA; Art. 4 Abs. 6 DAA).

Einige der Weiterentwicklungen beinhalten weder Rechte noch Verpflichtungen (administrative Mitteilungen, Empfehlungen, Berichte). Es genügt daher, wenn die Schweiz der EU mit diplomatischer Note mitteilt, dass sie diese zur Kenntnis genommen hat. Wenn eine Weiterentwicklung dagegen einen verpflichtenden Charakter aufweist, wird sie mittels eines Notenaustausches übernommen, der aus schweizerischer Sicht einen völkerrechtlichen Vertrag darstellt. Dieser muss gemäss den verfassungsmässigen Vorgaben entweder vom Bundesrat (soweit ein Bundesgesetz ihn dazu ermächtigt oder es sich um einen Vertrag von beschränkter Tragweite im Sinne von Art. 7a Abs. 2–4 RVOG handelt) oder vom Parlament genehmigt und im Falle eines Referendums gegebenenfalls vom Volk gutgeheissen werden. Im letzteren Fall hat die Schweiz die EU nach der Annahme des Bundesbeschlusses in der Volksabstimmung über die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, die ein Inkrafttreten des in Frage stehenden Vertrags erlauben, zu informieren. Sie verfügt für die Übernahme und die Umsetzung über eine Frist von maximal zwei Jahren ab der Notifizierung durch die EU (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA; Art. 4 Abs. 3 DAA).

Die Notenaustausche zur Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen/Dublin-Besitzstands können unter den in den Artikeln 7 Absatz 4 und 17 SAA bzw. in den Artikeln 4 Absatz 6 und 16 DAA festgelegten Voraussetzungen gekündigt werden. Eine allfällige Kündigung hätte die Einleitung des oben erwähnten Verfahrens zur Beendigung der Abkommen gemäss Artikel 7 SAA bzw. Artikel 6 DAA zur Folge.

Die Notenaustausche zur Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen- oder Dublin/Eurodac-Besitzstands, die der Bundesrat selbstständig abschliessen kann, werden aufgrund ihrer Besonderheiten im vorliegenden Kapitel dieses Berichts ange-

⁵⁷ SR 0.362.31

⁵⁸ SR 0.142.392.68

führt. Aufgrund der relativ hohen Anzahl von Notenaustauschen, insbesondere im Jahr 2021⁵⁹, werden diese neuerdings in Form einer Tabelle aufgelistet.

⁵⁹ Vgl. BBl **2022** 1535, S. 145 f.

9.1 Gestützt auf Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG abgeschlossene Abkommen

Nr.	Titel	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
9.1.1	Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) K(2022) 46 endg. zur Festlegung der Spezifikationen für technische Lösungen zur Verwaltung von Nutzerzugangsanträgen für die Zwecke des Artikels 22 der Verordnung (EU) 2019/817 und zur Erleichterung der Erhebung von Informationen für die Zwecke der Erstellung von Berichten und Statistiken	Präzisierung der Verordnung (EU) 2019/817 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Grenzen und Visa) zwecks Verwaltung der Zugriffe durch die Strafverfolgungsbehörden.	17.02.2022	–
9.1.2	Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) K(2022) 51 endg. zur Festlegung der Spezifikationen für technische Lösungen zur Verwaltung von Nutzerzugangsanträgen für die Zwecke des Artikels 22 der Verordnung (EU) 2019/818 und zur Erleichterung der Erhebung von Informationen für die Zwecke der Erstellung von Berichten und Statistiken	Präzisierung der Verordnung (EU) 2019/818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) zwecks Verwaltung der Zugriffe durch die Strafverfolgungsbehörden.	17.02.2022	–
9.1.3	Übernahme des Beschlusses (EU) 2022/2451 über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Kroatien, SR 0.362.381.013	Festlegung des Datums der Aufnahme der vollständigen operativen Schengen-Zusammenarbeit mit Kroatien; insbesondere die Aufhebung der Binnengrenzkontrollen gegenüber Kroatien per 1. Januar 2023 bzw. 26. März 2023 (Umstellung der Grenzregimes an den Flughäfen).	21.12.2022	–

9.2 Gestützt auf Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG abgeschlossene Abkommen

Nr.	Titel	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
9.2.1	Übernahme der delegierten Verordnung (EU) 2021/2222 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/818 mit detaillierten Bestimmungen über den Betrieb des zentralen Speichers für Berichte und Statistiken	Präzisierung der Verordnung (EU) 2019/818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) zwecks Verwaltung des zentralen Speichers für Berichte und Statistiken. Die delegierte Verordnung regelt die Verwendung der im zentralen Speicher enthaltenen Daten für statistische Zwecke, die anonymisierte Extraktion dieser Daten sowie den Zugriff auf den zentralen Speicher.	18.01.2022	–
9.2.2	Übernahme der delegierten Verordnung (EU) 2021/2223 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/817 mit detaillierten Bestimmungen über den Betrieb des zentralen Speichers für Berichte und Statistiken	Präzisierung der Verordnung (EU) 2019/817 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Grenzen und Visa) zwecks Verwaltung des zentralen Speichers für Berichte und Statistiken. Die delegierte Verordnung regelt die Verwendung der im zentralen Speicher enthaltenen Daten für statistische Zwecke, die anonymisierte Extraktion dieser Daten sowie den Zugriff auf den zentralen Speicher.	18.01.2022	–
9.2.3	Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2224 zur Festlegung der Einzelheiten der Mechanismen und Verfahren für die automatische Datenqualitätskontrolle sowie der gemeinsamen Datenqualitätsindikatoren und der Mindestqualitätsstandards für die Datenspeicherung	Die vorliegende Durchführungsverordnung legt für den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/818 (IOP-Polizei) die Datenqualitätskontrollmechanismen und -verfahren, die gemeinsamen Datenqualitätsindikatoren und die Mindestqualitätsstandards für die Speicherung von Daten in den von der Interoperabilität betroffenen EU-Datenbanken fest.	18.01.2022	–
9.2.4	Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2225 zur Festlegung der Einzelheiten der Mechanismen und Verfahren für die automatische Datenqualitätskontrolle sowie der gemeinsamen Datenqualitätsindikatoren und der Mindestqualitätsstandards für die Datenspeicherung	Die vorliegende Durchführungsverordnung legt für den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/817 (IOP Grenze) die Datenqualitätskontrollmechanismen und -verfahren, die gemeinsamen Datenqualitätsindikatoren und die Mindestqualitätsstandards für die Speicherung von Daten in den von der Interoperabilität betroffenen EU-Datenbanken fest.	18.01.2022	–

Nr.	Titel	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
9.2.5	Übernahme der Verordnung (EU) 2022/585 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, SR 0.362.381.006	Mit der Verordnung wird der Durchführungszeitraum verschiedener europäischer Fonds, darunter auch des Schengen-relevanten Fonds für die Innere Sicherheit (ISF-Grenze), bis Ende Juni 2024 verlängert. Die Verlängerung soll die Schengen-Staaten bei der Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine unterstützen, indem der Zugang zu den während des Programmplanungszeitraums 2014–2020 nicht verwendeten Finanzmitteln der Fonds des Inneren, darunter des ISF-Grenze, erleichtert wird.	19.05.2022	–
9.2.6	Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2022) 8229 endg. zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1861 hinsichtlich der technischen Anforderungen an die Kommunikationsinfrastruktur des SIS im Bereich der Grenzkontrollen	Präzisierung der Verordnung (EU) 2018/1861 (Verordnung «SIS Grenze») zwecks Festlegung technischer Spezifikationen und Anforderungen an die Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem zentralen SIS und den jeweiligen nationalen Systemen hinsichtlich Verfügbarkeit, Systemstabilität, Aufrechterhaltung des Betriebs, Netztransportdiensten sowie Überwachung und Reaktion auf Vorfälle im Bereich der Grenzkontrollen.	22.12.2022	–
9.2.7	Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2022) 8225 endg. zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1862 hinsichtlich der technischen Anforderungen an die Kommunikationsinfrastruktur des SIS im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen	Präzisierung der Verordnung (EU) 2018/1862 (Verordnung «SIS Polizei») zwecks Festlegung technischer Spezifikationen und Anforderungen an die Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem zentralen SIS und den jeweiligen nationalen Systemen hinsichtlich Verfügbarkeit, Systemstabilität, Aufrechterhaltung des Betriebs, Netztransportdiensten sowie Überwachung und Reaktion auf Vorfälle im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.	22.12.2022	–
9.2.8	Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2206 zur Festlegung der Vorlage für die jährliche Berichterstattung der Mitgliedstaaten an den Europäischen Datenschutzausschuss über die Ausübung der Rechte betroffener Personen in Bezug auf das SIS	Präzisierung der Verordnungen (EU) 2018/1862 (Verordnung «SIS Polizei») und (EU) 2018/1861 (Verordnung «SIS Grenze») zwecks Festlegung einer Vorlage für die jährliche Berichterstattung der Mitgliedstaaten an den Europäischen Datenschutzausschuss über die Ausübung der Rechte der im SIS ausgeschriebenen Personen.	22.12.2022	–

9.3 Gestützt auf Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG abgeschlossene Abkommen

Nr.	Titel	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
9.3.1	Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2022) 16 endg. zur Festlegung geänderter Bestimmungen über die Ausstellung von Visa für die mehrfache Einreise für Personen, die in Algerien ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen	Der Durchführungsbeschluss sieht spezifische Bestimmungen über die Ausstellung von Visa für die mehrfache Einreise für einen kurzfristigen Aufenthalt für in Algerien wohnhafte Personen vor. Er weicht damit von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodex ab.	28.01.2022	–
9.3.2	Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2022) 29 endg. zur Festlegung geänderter Bestimmungen über die Ausstellung von Visa für die mehrfache Einreise für in Iran wohnhafte iranische Staatsangehörige, die in Iran ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen	Der Durchführungsbeschluss sieht spezifische Bestimmungen über die Ausstellung von Visa für die mehrfache Einreise für einen kurzfristigen Aufenthalt für in Iran wohnhafte iranische Staatsangehörige vor. Er weicht damit von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodex ab.	31.01.2022	–
9.3.3	Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2022) 27 endg. zur Festlegung geänderter Bestimmungen über die Ausstellung von Visa für die mehrfache Einreise für in Katar wohnhafte katarische Staatsangehörige, die in Katar ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen	Der Durchführungsbeschluss sieht spezifische Bestimmungen über die Ausstellung von Visa für die mehrfache Einreise für einen kurzfristigen Aufenthalt für in Katar wohnhafte katarische Staatsangehörige vor. Er weicht damit von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodex ab.	31.01.2022	–
9.3.4	Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/102 zur Festlegung von Formularen für die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung einer Reisegenehmigung	Der Durchführungsbeschluss legt Formulare für die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung einer Reisegenehmigung fest. Die Formulare basieren auf den Templates in den Anhängen I, II oder III.	23.02.2022	–
9.3.5	Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2021) 4980 endg. zur Spezifizierung des Risikos für die Sicherheit, des Risikos der illegalen Einwanderung und des hohen Epidemierisikos	Der Durchführungsbeschluss spezifiziert das Risiko für die Sicherheit, das Risiko der illegalen Einwanderung und das hohe Epidemierisiko, welche die Grundlage bilden für die von der ETIAS-Zentralstelle festgelegten spezifischen Risikoindikatoren.	22.03.2022	–

Nr.	Titel	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
9.3.6	Übernahme des Delegierten Beschlusses K(2021) 4981 endg. zur genaueren Definition des Risikos für die Sicherheit, des Risikos der illegalen Einwanderung und des hohen Epidemierisikos	Mit dem Delegierten Beschluss werden das Risiko für die Sicherheit, das Risiko der illegalen Einwanderung und das hohe Epidemierisiko auf der Grundlage detaillierter statistischer Daten und Informationen, die vom Einreise- und Ausreisensystem EES und ETIAS generiert oder von den Staaten bereitgestellt werden, genauer definiert.	22.03.2022	–
9.3.7	Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2022/693 über die vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige Vanuatus, SR 0.362.381.007	Die Durchführungsverordnung regelt die vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte für Inhaberinnen und Inhaber gewöhnlicher Reisepässe, die von Vanuatu ab dem 25. Mai 2015 ausgestellt wurden. Die vorübergehende Wiedereinführung der Visumpflicht gilt vom 4. Mai 2022 bis zum 3. Februar 2023.	10.06.2022	–
9.3.8	Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1337 zur Festlegung der Mustervorlage für die Bereitstellung von Informationen an Drittstaatsangehörige über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einreise- /Ausreisensystem	Der Durchführungsbeschluss legt die Informationen an Drittstaatsangehörige und die Mustervorlage fest.	26.08.2022	–
9.3.9	Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1380 zur Festlegung der Vorschriften und Bedingungen für Überprüfungsabfragen von Beförderungsunternehmen, Bestimmungen über Datenschutz und Sicherheit des Authentifizierungssystems der Beförderungsunternehmen, SR 0.362.381.010	Die Durchführungsverordnung legt die Vorschriften und Bedingungen für Überprüfungsabfragen von Beförderungsunternehmen sowie Bestimmungen über Datenschutz und Sicherheit des Authentifizierungssystems der Beförderungsunternehmen und über Ausweichverfahren im Falle der technischen Unmöglichkeit fest. Sie ersetzt die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1217.	08.09.2022	–

Nr.	Titel	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
9.3.10	Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1409 über die detaillierten Bestimmungen für die Voraussetzungen für den Betrieb des Web-Dienstes und die für den Web-Dienst geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften sowie über die Massnahmen für die Entwicklung und technische Umsetzung des Web-Dienstes, SR 0.362.381.011	Die Durchführungsverordnung legt die für die Entwicklung und technische Umsetzung des Web-Dienstes erforderlichen Vorschriften fest, einschliesslich spezifischer Bestimmungen zum Datenschutz, wenn Daten von oder an Beförderungsunternehmer bereitgestellt werden. Sie ersetzt die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1224.	07.10.2022	–
9.3.11	Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1462 über die Anforderungen für die Audio- und Videokommunikationsmittel für die Befragung	Der Durchführungsbeschluss legt die Anforderungen an die Audio- und Videokommunikationsmittel, auch in Bezug auf Datenschutz, Sicherheit und Vertraulichkeit, sowie Vorschriften für die Erprobung, die Auswahl und den Einsatz geeigneter Tools fest.	07.10.2022	–
9.3.12	Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1620 zur Festlegung von Muster-Notfallplänen für Fälle, in denen der Datenzugriff an den Aussengrenzen technisch nicht möglich ist, einschliesslich der von den Grenzbehörden anzuwendenden Ausweichverfahren	Der Durchführungsbeschluss legt Muster-Notfallpläne, einschliesslich die von den Grenzbehörden an den Aussengrenzen anzuwendenden Ausweichverfahren fest für Situationen, in denen eine Grenzbehörde gegebenenfalls nicht in der Lage ist, eine solche Abfrage im ETIAS-Zentralsystem durchzuführen.	27.10.2022	–
9.3.13	Übernahme des Delegierten Beschlusses (EU) 2022/1612 zur Festlegung von Inhalt und Format der vorgegebenen Liste von Optionen für die Anforderung zusätzlicher Angaben oder Unterlagen	Der Delegierte Beschluss legt Inhalt und Format der vorgegebenen Liste, die die nationalen ETIAS-Stellen zur Anforderung zusätzlicher Angaben oder Unterlagen von Antragstellern verwenden, fest. Der Inhalt dieser Liste ist im Anhang enthalten.	27.10.2022	–

Nr.	Titel	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
9.3.14	Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2022) 8007 endg. zur Festlegung angepasster Bestimmungen über die Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise für in Saudi-Arabien wohnhafte saudi-arabische, bahrainische, kuwaitische, omanische und katarische Staatsangehörige, die dort ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen	Diese Schengen-Weiterentwicklung im Visumbereich legt Sonderregelungen bezüglich der Erteilung von Visa für die Mehrfacheinreise in Saudi-Arabien fest. Damit weicht sie von den allgemeinen Regeln ab, die im Visakodex festgelegt sind.	20.12.2022	–
9.3.15	Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2366 zur Festlegung der Spezifikationen für eine technische Lösung zur Erleichterung der Erhebung von Daten durch die Mitgliedstaaten und Europol zum Zwecke der Erstellung von Statistiken über den Zugang zu VIS-Daten zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken	Die Spezifikationen für eine technische Lösung, die es ermöglicht, Statistiken über die im Visa-Informationssystem erfassten Daten zu erstellen, werden den Schengen-Staaten zur Verfügung gestellt.	21.12.2022	–
9.3.16	Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2413 über den Mechanismus und die Verfahren für die Durchführung von Qualitätskontrollen, über angemessene Anforderungen im Hinblick auf die Einhaltung der Datenqualität und über die Festlegung von Qualitätsstandards	Die Verfahren und Mechanismen zur Gewährleistung einer hohen Qualität der in das Visa-Informationssystem erfassten Daten werden festgelegt.	22.12.2022	–

9.4 Gestützt auf Art. 80 Abs. 1 Bst. d EpG abgeschlossene Abkommen

Nr.	Titel	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
9.4.1	Übernahme der Verordnung (EU) 2022/1035 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/954 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von Covid-19-Impfungen und Tests sowie der Genesung von einer Covid-19-Infektion (digitales Covid-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmässigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten SR 0.362.381.009	Die Verordnung (EU) 2022/1035 dehnt den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2022/1034 auf Drittstaatsangehörige ohne Freizügigkeitsberechtigung aus, die auf der Grundlage des Schengen-Besitzstands über ein zeitlich beschränktes Reiserecht innerhalb des Schengen-Raumes verfügen. Die wichtigste Änderung in dieser Verordnung betrifft die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der bestehenden Rechtsgrundlage (Verordnung EU) 2021/954) bis zum 30. Juni 2023.	07.07.2022	–
9.4.2	Übernahme der Verordnung (EU) 2022/1034 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/953 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler COVID-19-Impf-, Test- und Verwertungsbescheinigungen (digitale COVID-Bescheinigung der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-Pandemie SR 0.362.381.008	Die Übernahme dieser Verordnung war nötig, weil auf deren Vorschriften in der Verordnung (EU) 2022/1035 integral verwiesen wird. Konkret geht es dabei um Änderungen der bestehenden Regeln zum digitalen COVID-Zertifikat der EU (Verordnung (EU) 2021/953). Darüber hinaus wird die Gültigkeitsdauer der rechtlichen Grundlage für das digitale COVID-Zertifikat der EU um ein weiteres Jahr bis zum 30. Juni 2023 verlängert.	07.07.2022	–

10 Darstellung der Vertragsänderungen nach Departementzuständigkeit

10.1 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.1	Bosnien und Herzegowina Stärkung des Justizsystems durch die Unterstützung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Strafrechtssystem, 27. Dezember 2019	30.12.2022	Art. 12 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (SR 974.1)	Dritter Nachtrag: Inhaltliche Präzisionen.	–
10.1.2	Kroatien Beschleunigung des Minenräumungsprozesses und Verbesserung der sozialen Wiedereingliederung von Minenopfern, 30. Mai 2017	22.07.2022	Art.12 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	100 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.3	Kroatien Technischer Fonds zur Unterstützung der kroatischen Behörden bei der Umsetzung des Schweizerischen Erweiterungsbeitrages, 30. Mai 2017	22.07.2022	Art. 12 SR 974.1	Erster Nachtrag: Reduktion des Beitrags.	–100 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.4	Schweden Stärkung von lokalen und städtischen Vereinigungen in Bosnien und Herzegowina, 12. Februar 2018	11.04.2022	Art.12 SR 974.1	Vierter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2022.	–
10.1.5	WB Projekt zur Bewirtschaftung der nationalen Wasserressourcen in Kirgisistan, 28. November 2013	23.12.2022	Art. 12 SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 01.10.2024.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.6	WB Projekt zur Bewirtschaftung der nationalen Wasserressourcen in Kirgisistan, 28. November 2013	23.12.2022	Art. 12 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.10.2024.	–
10.1.7	FAO Nachhaltige Bewirtschaftung genetischer Ressourcen im Rebbau in Abchasien, Georgien, 30. November 2021	20.04.2022	Art. 12 SR 974.1	Erster Nachtrag: Änderung des Zahlungsplans.	–
10.1.8	UNHCHR Menschenrechtsbeobachtungsmission der Vereinten Nationen in der Ukraine, 1. Dezember 2020	16.05.2022	Art. 12 SR 974.1	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1,5 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.9	WHO Staatliches Programm zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Weiterentwicklung des Gesundheitssystems «Gesunde Menschen – wohlhabendes Land, 2019–2030» in Kirgisistan, 2. Dezember 2019	22.04.2022	Art. 12 SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2023.	–
10.1.10	UN Women Förderung von geschlechterorientierten Strategien und Budgets: transparente, inklusive und verantwortungsvolle Regierungsführung in Nordmazedonien, 8. Oktober 2018	12.05.2022	Art. 12 SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2023.	–
10.1.11	WFP COVID-19-Nothilfe für Kirgisistan, 7. Dezember 2020	07.12.2022	Art. 12 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2023.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.12	UNDP Unterstützungsprogramm für Wahlen in Kirgisistan, 1. Mai 2020	19.12.2021	Art. 12 SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2022.	–
10.1.13	UNDP Verbesserung der landwirtschaftlichen Berufs- bildung in Georgien, 11. September 2018	08.04.2022	Art. 12 SR 974.1	Vierter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	256 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.14	UNDP Stärkung der Rolle von lokalen Gemeinden in Bosnien und Herzegowina, 29. April 2020	04.08.2022	Art. 12 SR 974.1	Erster Nachtrag: Anpassung der Projektaktivitäten und der Budgetverwendung.	–
10.1.15	UNDP Förderung des Zugangs zum Justizsystem in Tadschikistan, Phase 3, 6. August 2021	14.11.2022	Art. 12 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Änderung der besonderen Bestimmungen des Vertrages und des Zahlungsplans.	–
10.1.16	UNDP Reform des Personenstandsregisters in Tadschikistan, Phase 2, 20. Dezember 2019	23.11.2022	Art. 12 SR 974.1	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	700 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.17	UNDP Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für alle, 3. Dezember 2018	14.12.2022	Art. 12 SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.01.2023.	–
10.1.18	UNOPS Förderung der guten Regierungsführung und der sozialen Inklusion für die kommunale Entwicklung in Serbien, 12. Dezember 2017	31.03.2022	Art. 12 SR 974.1	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.09.2022.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.19	UNOPS Förderung der guten Regierungsführung und der sozialen Inklusion für die kommunale Entwicklung in Serbien, 12. Dezember 2017	26.09.2022	Art. 12 SR 974.1	Vierter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.11.2022.	–
10.1.20	Bolivien Aufbau kommunaler Kapazitäten für die lokale Entwicklung, 4. September 2017	26.01.2021	Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0)	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	250 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.21	Bolivien Aufbau kommunaler Kapazitäten für die lokale Entwicklung, 4. September 2017	01.06.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Verlängerung des Abkommens bis zum 31.07.2024.	2 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.22	Bolivien Aufbau kommunaler Kapazitäten für die lokale Entwicklung, 4. September 2017	03.10.2022	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2024.	
10.1.23	Bolivien Rahmenabkommen im Bereich Zertifizierung und Berufsbildung für die Jahre 2018–2022, 8. November 2018	30.05.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Überarbeitung der Projektbeschreibung und des Budgets.	–
10.1.24	Burkina Faso Unterstützungsprogramm für die Berufs- und Lehrlingsausbildung, 27. April 2017	13.07.2022	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2023 und Änderung der Artikel «Ziel», «Engagement der Burkinischen Seite», «Engagement der Schweizer Seite», «Programmbegleitung und -bewertung» und «Beilage».	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.25	Burkina Faso Förderung des Unternehmertums in der Landwirtschaft, Phase 1, 21. Februar 2020	14.12.2022	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	2,98 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.26	Burkina Faso Stärkung der Resilienz von Haushalten, die von Weidewirtschaft sowie Landwirtschaft und Vieh- zucht leben und Klimakrisen und Unsicherheit ausgesetzt sind, Phase 1, 14. Mai 2021	14.12.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Bei- trags.	2,2 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.27	Kuba Lokales partizipatives Managementmodell durch das Büro des Historikers der Stadt Havanna und das Netzwerk der Büros des Historikers und des Kurators der kubanischen Kulturhauptstädte – Phase 2, 4. Juni 2018	11.11.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2022.	–
10.1.28	Kuba Lokales partizipatives Managementmodell durch das Büro des Historikers der Stadt Havanna und das Netzwerk der Büros des Historikers und des Kurators der kubanischen Kulturhauptstädte – Phase 2, 4. Juni 2018	28.02.2022	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2022.	–
10.1.29	Luxemburg Förderung der allgemeinen Tourismuskompeten- zen in Laos mit Schwerpunkt auf der benachtei- ligten Jugend, 3. August 2016	02.11.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.04.2022.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.30	Luxemburg Förderung der allgemeinen Tourismuskompetenzen in Laos mit Schwerpunkt auf der benachteiligten Jugend, 3. August 2016	19.04.2022	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	–
10.1.31	Mongolei Projekt «Bildung für nachhaltige Entwicklung», 5. Mai 2020	29.06.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2023.	–
10.1.32	Mongolei Projekt «Bildung für nachhaltige Entwicklung», 5. Mai 2020	26.09.2022	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	35 668 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.33	Mosambik Gesundheitsförderungsprojekt in der Provinz Cabo Delgado, 28. August 2017	22.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.04.2022.	–
10.1.34	Mosambik Programm Gouvernanz, Wasser, Sanitärversorgung und Gesundheitsförderung in Niassa, 30. November 2017	29.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.04.2022.	–
10.1.35	Mosambik Programm Gouvernanz, Wasser, Sanitärversorgung und Gesundheitsförderung in Niassa, 30. November 2017	28.03.2022	Art. 10 SR 974.0	Vierter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2022.	164 400 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.36	Mosambik Gesundheitsförderungsprojekt in der Provinz Cabo Delgado, 28. August 2017	25.04.2022	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2022 und Erhöhung des Beitrags.	250 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.37	Mosambik Beitrag an den Gemeinsamen Fonds für das nationale Programm für Wasser- und Sanitärversorgung in ländlichen Gebieten, 28. November 2019	11.08.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2023.	–
10.1.38	Nepal Dezentralisierte ländliche Infrastrukturen und Lebensgrundlagen, 25. April 2016	17.01.2022	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.07.2024.	–
10.1.39	Nepal Sicherere Migration, Phase III, 5. September 2018	28.04.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 15.07.2024 und Erhöhung des Beitrags.	3,4 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.40	Nepal Vertiefung der beruflichen Ausbildung zur Erhöhung der Fertigkeiten im Hinblick auf eine nachhaltige und besser entlohnte Anstellung, 20. Januar 2016	29.06.2022	Art. 10 SR 974.0	Vierter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 15.07.2023.	–
10.1.41	Niger Programm zur Unterstützung der Berufsbildung in ländlichen Gebieten, 7. Juni 2017	15.12.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2023	1,16 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.42	Niger Alternatives Bildungsprogramm für Jugendliche, Phase 2, 14. November 2019	15.12.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2023	2,37 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.43	Tansania Beitrag an den Sozialen Aktionsfonds, um gefährdeten und marginalisierten Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt zu verbessern, 6. Oktober 2020	07.09.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	720 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.44	IDA Multi-Geber-Treuhandfonds «Wiederaufbau von erdbebensicheren Wohnhäusern nach dem Erdbeben in Nepal», 17. Dezember 2015	07.07.2022	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.12.2024.	–
10.1.45	Asiatische Entwicklungsbank Beitrag an die Zuschüsse zur Unterstützung von Pakistan: nationaler Fonds für das Katastrophenrisikomanagement, 16. Juli 2018	11.02.2022	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.05.2023.	–
10.1.46	IDB Projektspezifischer Zuschuss für das Programm «Trinkwasser und sanitäre Versorgung in der Provinz La Guajira», 13. November 2019	13.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Anpassung des Zahlungsplans (Abschnitt 3).	–
10.1.47	WB Multi-Geber-Fonds für den Wiederaufbau in Simbabwe, 1. März 2015	27.01.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	–
10.1.48	WB Multi-Geber-Fond für den Wiederaufbau in Simbabwe, 1. März 2015	01.07.2022	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2023.	–
10.1.49	OCHA Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe als Unterstützung des Äthiopischen Humanitären Fonds 2019–2022, 13. August 2019	03.05.2022	Art. 10 SR 974.0	Fünfter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.50	OCHA Palästina: Beitrag an den Humanitären Fonds des Besetzten Palästinensischen Gebiets 2021–2023, 16. Februar 2021	26.09.2022	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.51	OCHA Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des humanitären Gemeinschaftsfonds für Syrien 2022–2023, 5. Juli 2022	17.11.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	500 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.52	OCHA Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des Humanitären Fonds für Myanmar, 28. Juni 2022	18.11.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.53	OCHA Beitrag an den Humanitären Nothilfefonds für Venezuela 2020–2022, 12. Oktober 2020	15.12.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	500 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.54	«Bioversity International»: Forschung für die Entwicklung in der Landwirtschaft und in der Baumbiologie Verbesserung der Saatgutssysteme zur Erhöhung der Ernährungssicherheit von Kleinbauern, 5. Oktober 2017	08.09.2022	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	–
10.1.55	IBRD Entwicklung einer breit angelegten Agenda zur Verbesserung des Investitionsklimas, um die Erholung des Privatsektors und die Schaffung von Arbeitsplätzen nach der COVID-19-Pandemie zu fördern, 21. Oktober 2020	22.03.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 20.10.2023.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.56	IBRD Programm der WB «Globale Wasserversicherheit und Abwasserpartnerschaft», 1. Dezember 2017	30.06.2022	Art. 10 SR 974.0	Vierter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2026 und Erhöhung des Beitrags.	8,22 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.57	IBRD Unterstützung der internationalen Forschungszentren der Konsultativgruppe für internationale Agrarforschung im Jahr 2017, 31. Mai 2017	14.07.2022	Art. 10 SR 974.0	Fünfter Nachtrag: Beitrag 2022.	18 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.58	IBRD Beitrag an den Fonds für Klimarisiko und Frühwarnsysteme, 19. November 2018	15.11.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	4 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.59	Internationales Zentrum für Tropische Landwirtschaft Beitrag an die Panafrikanische Bohnenforschungsallianz, 22. Dezember 2014	28.07.2022	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022 und Erhöhung des Beitrags.	57 054 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.60	Internationales Zentrum für migrationspolitische Entwicklung Migration zwischen Städten im Mittelmeerraum, 15. Januar 2019	11.01.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2022 sowie Erhöhung des Beitrags.	300 000 Euro. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.61	Zentrum für internationale Waldforschung Initiative von Citizen Science zur Unterstützung der agroökologischen Veränderungen, 26. Oktober 2021	21.12.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2023.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.62	IKRK Spezifischer Beitrag 2021–2022 zur Verbesserung der Wasserversorgung in Goma, 6. Oktober 2021	11.07.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	–
10.1.63	FAO Reform des Gebertreuhandfonds und Entwick- lung von Märkten, Wertschöpfungsketten und Produzentenorganisationen, 7. Juli 2017	17.03.2022	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	–
10.1.64	FAO Projekt «Reduktion von Nahrungsmittelverlusten durch ein verbessertes Nacherntemanagement in Äthiopien, Phase II», 31. August 2018	25.10.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 29.02.2024.	–
10.1.65	FAO Stärkung der Bereitschaft von gefährdeten Gemeinschaften für Klimaschocks und Naturka- tastrophen im Südsudan, 24. August 2020	27.10.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	250 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.66	Internationale Föderation für Familienplanung Grundbeitrag für den allgemeinen Betrieb der Organisation und für das Büro in Genf für 2020–2022, 12. Mai 2020	23.11.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	200 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.67	IFRC Spezifischer Beitrag 2020–2022 an das Projekt zur Verbesserung der Risikoanalyse und Prognose in Bezug auf den Klimawandel, 31. August 2020	07.06.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.68	IFAD Projekt «Bereitstellung finanzieller Unterstützung für den Bauernforum-Prozess, 2018–2022», 3. September 2018	23.05.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.05.2023.	–
10.1.69	IFAD Beitrag an den Fonds zur Unterstützung der armen Bevölkerung im ländlichen Raum, 14. Dezember 2020	17.10.2022	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2023.	–
10.1.70	UNFPA Unterstützungsprogramm der Mobilien Beraterin bzw. des Mobilien Beraters in den Bereichen Geld- und Gutscheinhilfe sowie Bekämpfung der Geschlechterspezifischen Gewalt, 30. November 2020	09.02.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.09.2022.	–
10.1.71	UNFPA Prävention und Reaktion auf geschlechtsspezifische Gewalt und schädliche Praktiken in Tansania während des Ausbruchs von COVID-19 und in der Aufarbeitungsphase, 6. Juli 2020	04.04.2022	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2022.	–
10.1.72	UNFPA Schutz und Dienstleistungen für gefährdete Bevölkerungsgruppen, Migrantinnen und Migranten und Jugendliche in einem gemeinsamen Programm in Savannakhet und Champassak in Laos, 23. Dezember 2020	25.04.2022	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.09.2022.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.73	UNFPA Beitrag an die Volks- und Wohnungszählung 2021 in Nepal, 30. Juni 2021	18.05.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2023.	–
10.1.74	UNFPA Beitrag an die Volks- und Wohnungszählung 2021 in Nepal, 30. Juni 2021	16.11.2022	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	164 673 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.75	Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen Beitrag an den Treuhandfonds «Last Mile Finance», 15. Juli 2019	25.07.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2023.	–
10.1.76	Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen Nutzung digitaler Lösungen für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen in Nepal, 27. Dezember 2021	16.12.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2023.	–
10.1.77	Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen Innovationsförderung bei grenzüberschreitenden Geldüberweisungen sowie optimale Nutzung der Auswirkungen der Migration auf die Entwicklung, 22. November 2019	20.12.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	763 560 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.78	UNHCR Unterstützung zur Schaffung des «Geneva Technical Hub», 11. Juni 2021	27.09.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2024 und Erhöhung des Beitrags.	230 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.79	IGAD/FAO Partnerschaftsprogramm zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von nomadischen Viehzüchtermgemeinschaften, 15. August 2018	28.03.2022	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2022.	–
10.1.80	IGAD/FAO Partnerschaftsprogramm zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von nomadischen Viehzüchtermgemeinschaften, 15. August 2018	20.09.2022	Art. 10 SR 974.0	Vierter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	–
10.1.81	Internationales Institut für Demokratie und Wahlhilfe Beitrag zur Kontextualisierung des Gesamtrahmens für Geschlechtergleichstellung und soziale Inklusion im föderalistischen System Nepals, 23. Dezember 2020	21.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.05.2022.	–
10.1.82	Internationales Reisforschungsinstitut Projekt «Nachhaltige Optimierung der Reisanbausysteme in Asien», Phase 3, 5. Mai 2021	22.12.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2023.	–
10.1.83	OECD OECD-Studie «Arbeitsmigration im Westbalkan: Verlaufsmuster, Herausforderungen und Nutzen», 2. Dezember 2020	07.07.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.09.2022.	–
10.1.84	OECD Verbesserung des ägyptischen Jugendstrafsystems zur Gewährleistung des Kinderschutzes gemäss internationalen Standards, der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der nationalen Kinderstrategie, 2. Dezember 2020	08.12.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	550 000 Euro. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.85	Zwischenstaatliche Organisation zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit Globales Programm zum Kapazitätsaufbau im regulatorischen und steuertechnischen Bereich, 31. Januar 2019	04.03.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2022.	–
10.1.86	IOM Strategieplan für einen verbesserten Zugang zu COVID-19 Impfstoffen für vulnerable Gruppen, insbesondere Menschen auf der Flucht, 23. Juli 2021	08.02.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2022.	–
10.1.87	IOM Unterstützung der Sicherstellung der Kontinuität im Bereich Wasser, sanitäre Anlagen und Hygiene sowie von Unterkünften für die vom Brand im März 2021 betroffenen Rohingya-Flüchtlinge in Bangladesch, 15. Juni 2021	22.02.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: die Artikel des Abkommens werden durch den überarbeiteten Anhang ersetzt.	–
10.1.88	IOM Projekt betreffend Hilfe und Migration in der Tigray-Krise im Osten des Sudan, 8. Juli 2021	17.04.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.04.2022.	–
10.1.89	IOM Stärkung der Resilienz von Gemeinschaften in Myanmar: Verbesserung der kommunalen Infrastruktur und des sozialen Zusammenhalts im zentralen Teil des Staates Rakhine, 30. Juni 2020	29.06.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Anpassung der Projektmodalitäten. Budgetumstellung innerhalb des bestehenden Budgets.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.90	IOM Beitrag an die Aktivitäten nach den Überschwemmungen in Pakistan 2022, 21. September 2022	14.12.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	800 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.91	ILO Integriertes Programm für eine faire Rekrutierung, Phase 2, 8. November 2018	10.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2022 und Erhöhung des Beitrags.	350 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.92	ILO Arbeitsmigration und wirtschaftliche Entwicklung in Westafrika, 9. Oktober 2021	14.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Anpassung des Zahlungsplans.	–
10.1.93	ILO Förderung der Resilienz von Mikrounternehmen und KMU im Zusammenhang mit COVID-19 in Laos, 30. November 2020	07.04.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.07.2022.	–
10.1.94	ILO Migrantenrechte und menschenwürdige Arbeit, Nepal, 26. September 2018	23.11.2022	Art. 10 SR 974.0	Vierter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2023.	–
10.1.95	WMO Förderung der regionalen Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaschwan- kungen und -änderungen in gefährdeten Sekto- ren der Anden, 26. August 2021	10.02.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.05.2022.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.96	WMO Förderung der regionalen Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaschwankungen und -änderungen in gefährdeten Sektoren der Anden, 26. August 2021	23.05.2022	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2022.	–
10.1.97	WHO Erweitertes Sonderprojekt zur Beseitigung vernachlässigter Tropenkrankheiten, 25. Juli 2019	01.02.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Beitragsreduzierung und Verlängerung des Abkommens bis zum 31.07.2025.	–850 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.98	WHO Psychische Gesundheit für eine flächendeckende Gesundheitsversorgung, 7. Dezember 2020	27.06.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	513 875 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.99	WHO Projekt «Strategischer Bereitschafts- und Reaktionsplan zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie», 19. November 2021	11.11.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 28.02.2023.	–
10.1.100	UNO Beitrag an das Globale Waldfinanzierungs-Expertenetzwerk, 9. Januar 2019	05.04.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2023.	–
10.1.101	UN Women Projekt «Nationales Geschlechtergleichstellungsprofil für Burundi», 11. November 2021	15.11.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2023.	–
10.1.102	Panamerikanische Gesundheitsorganisation Strategieplan 2020–2025 für Venezuela, 28. Dezember 2021	01.09.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.08.2023.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.103	WFP Erhöhung der COVID-19-Test-Kapazitäten für humanitäre Mitarbeitende in Rakhine, Myanmar, 1. November 2021	29.03.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.04.2022.	–
10.1.104	WFP Programm für Ernährungssicherheit und Aufbau der Resilienz in städtischen Gebieten, 3. November 2020	28.06.2022	Art 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Änderung der Zeitpläne für die Berichterstattungen.	–
10.1.105	WFP Beitrag an das WFP-Projekt Multipurpose- Bargeldhilfe in Gaza, 5. November 2020	05.08.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Reduktion des Beitrags.	–3 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.106	WFP Unterstützung des Humanitären Flugdienstes der Vereinten Nationen in Burkina Faso, 20. Oktober 2020	16.11.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	2,45 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.107	WFP /African Risk Capacity Agency Beitrag an das «Risikonetzwerk für Afrika», 13. Dezember 2019	22.11.2022	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2023.	–
10.1.108	UNDP Nachhaltige Lösungen für Vertriebene in Somalia, 3. Dezember 2019	16.02.2022	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2022.	–
10.1.109	UNDP Projektlancierung für eine strategische Planung in Somalia, (01.06.2021–30.07.2022), 20. Mai 2021	21.03.2022	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	250 484 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.110	UNDP Verstärkung der nationalen, regionalen und lokalen Kapazitäten zur Bewältigung der COVID-19-Krise in Tunesien, 7. August 2020	27.04.2022	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	–
10.1.111	UNDP Weg zur wirtschaftlichen Erholung: Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen in einem Projekt für den Gaza-Streifen, 2019–2021, 20. Juni 2019	05.05.2022	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.09.2022.	–
10.1.112	UNDP Unterstützung für Ruandas Vorbereitungs- und Massnahmenplan zur Bekämpfung von COVID-19, 20. Mai 2020	31.05.2022	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.10.2022.	–
10.1.113	UNDP Administrative Standardvereinbarung des Büros des Multipartner-Treuhandfonds für den Humanitären Fonds für Somalia, 3. Mai 2021	16.06.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	555 555 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.114	UNDP Beitrag an den Humanitären Fonds für Afghanistan als Teil der humanitären Hilfe in Afghanistan im Rahmen des Plans für humanitäre Massnahmen, 17. Dezember 2018	28.06.2022	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	2,22 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.115	UNDP Projekt für demokratische Gouvernanz auf lokaler Ebene in Myanmar, 29. September 2017	30.06.2022	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.116	UNDP Projekt «Globaler Dialog über digitale Finanzen», 10. März 2020	19.07.2022	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.08.2022.	–
10.1.117	UNDP Unterstützung des von verschiedenen Gebern geöffneten humanitären Fonds zugunsten des Humanitären Fonds der Zentralafrikanischen Republik 2020–2022, 8. Mai 2020	25.08.2022	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.118	UNDP Beitrag an den Fonds für die Agenda 2030 integrierte Massnahmen zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, 16. November 2017	18.10.2022	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2024.	8 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.119	UNDP Programm «Kapitel 12 - Kommissionen», Startup-Phase, 25. November 2021	04.11.2022	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.05.2023.	–
10.1.120	UNDP Verbesserung der Struktur der Unterstützungs- koordination durch die Einheit für Informations- management in Myanmar, 13. Mai 2022	10.11.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: neuer Zeitplan für Zahlungen und Berichte.	–
10.1.121	UNDP Lokale Gouvernanz und dezentralisierte Dienste 2021, (01.11.2021–31.12.2022), 11. November 2021	10.11.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Verlängerung des Abkommens bis zum 31.10.2023.	900 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.122	UNDP Projekt für demokratische Gouvernanz auf lokaler Ebene in Myanmar, 29. September 2017	23.11.2022	Art. 10 SR 974.0	Vierter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1,1 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.123	Innerislamisches Netzwerk für Wasserressourcenentwicklung und -management Unterstützung bei der Organisation der ersten Sitzung des Beratenden Ausschusses für eine «Blue Peace»-Politik im Nahen Osten und bei den Folgemaßnahmen, 29. Juni 2021	25.10.2022	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	29 700 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.124	UNICEF Massnahmen gegen COVID-19 in Burundi, 20. Oktober 2020	18.08.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.08.2021.	–
10.1.125	UNICEF Stärkung der Grundbildung im Tschad, 10. Dezember 2019	29.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	2,46 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.126	UNICEF Massnahmen gegen COVID-19 in Burundi, 20. Oktober 2020	20.07.2022	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Verlängerung des Abkommens bis zum 30.12.2022.	60 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.127	UNICEF Massnahmen gegen COVID-19 in Burundi, 20. Oktober 2020	29.11.2022	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2023.	40 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.128	UNICEF Bekämpfung der COVID-19 Pandemie in Mosambik, 9. Oktober 2020	31.08.2021	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 28.02.2022.	–
10.1.129	UNICEF Resilienschulprojekt in Burkina Faso, 19. November 2018	25.03.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.09.2022.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.130	UNICEF Projekt «Förderung des Zugangs zur formellen Bildung für Rohingya-Flüchtlinge (Kinder und Jugendliche) in Cox's Bazar», 7. November 2021	31.07.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: revidierte Projekt- beschreibung und revidiertes Budget.	–
10.1.131	UNICEF Programm «Jugend mit Zukunft», Ägypten, 31. Oktober 2021	24.11.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	555 555 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.132	UNOPS Beitrag zugunsten des Gemeinsamen Friedens- fonds für Myanmar, 31. März 2016	31.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Vierter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	–
10.1.133	UNOPS Beitrag an die Gründungsphase des «Fonds für sanitäre Grundversorgung und Hygiene», 11. Mai 2021	29.04.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.08.2022.	–
10.1.134	UNOPS Unterstützung an das «Scaling-Up Nutrition Mo- vement» zur Stärkung der multisektoriellen Nutrition-Plattformen auf nationaler Ebene, 5. Dezember 2017	29.06.2022	Art. 10 SR 974.0	Vierter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	–
10.1.135	UNOPS Beitrag an die Gründungsphase des «Fonds für sanitäre Grundversorgung und Hygiene», 11. Mai 2021	25.08.2022	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 28.02.2023.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.136	UNOPS Beitrag an den Multi-Geber Treuhandfonds «Livelihoods and Food Security» in Myanmar, 13. November 2019	30.09.2022	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	2,22 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.137	UNOPS Aufwertung des Grenzübergangs Karm Abu Salem in Gaza, 29. Oktober 2020	31.10.2022	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 29.02.2024.	–
10.1.138	UNRWA Palästina – Beitrag an das Programmbudget 2021–2022, 18. Februar 2021	14.07.2022	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	2,75 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.139	Vereinigte Staaten Exekutivbüro der Vereinten Nationen: Beitrag an das Projekt «Erneuerung des Ansatzes der Vereinten Nationen im Bereich der Übergangs- justiz», 18. Dezember 2019	07.07.2022	Art. 8 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 15.12.2022.	–
10.1.140	Nigeria Projekt «Stärkung der politischen Rahmenbedin- gungen und Massnahmen gegen den Menschen- handel», 21. Januar 2020	02.03.2022	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2022.	–
10.1.141	Nigeria Projekt «Stärkung der politischen Rahmenbedin- gungen und Massnahmen gegen den Menschen- handel», 21. Januar 2020	30.09.2022	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.10.2022.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.142	Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel Projekt «Organisation von regionalen Foren für Friedens- und Entwicklungsberaterinnen und -berater in Westafrika», 14. Oktober 2019	15.08.2022	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.09.2022 und Kürzung des Beitrags.	-13 873 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.143	IKRK Projekt zur Stärkung der Kapazitäten zur Abdeckung der Bedürfnisse von konfliktbetroffenen Kindern, Phase 3, 7. Dezember 2021	16.12.2022	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	–
10.1.144	Internationale Kommission für vermisste Personen Projekt «Suche nach vermissten Syrern und Irakern im Kontext der Migration im Mittelmeerraum» (01.07.2020–31.12.2021), 3. September 2020	10.01.2022	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2022.	–
10.1.145	UNO-Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus Projekt «Stärkung des Verständnisses für Massnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht», 6. Dezember 2020	03.07.2021	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.09.2021.	–
10.1.146	Europarat Projekt «Erhöhung der Wirksamkeit ziviler Überwachungsgremien im Einklang mit den europäischen Normen», 15. Oktober 2019	23.05.2022	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.147	DPPA Beitrag an das Mandat des Persönlichen Gesandten des UNO-Generalsekretärs für Mosambik, 8. März 2022	04.01.2023	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.04.2023 und Erhöhung des Beitrags.	400 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.148	UNHCHR Sonderberichtersteller über die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten, 5. Dezember 2018	11.10.2021	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2022.	–
10.1.149	UNHCHR Projekt zur Nutzung des digitalen Potenzials für die Menschenrechte, 5. Januar 2022	07.03.2022	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Neuer Zahlungsplan.	–
10.1.150	UNHCHR Projekt zur Nutzung des digitalen Potenzials für die Menschenrechte, 5. Januar 2022	01.12.2022	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2023.	–
10.1.151	UNHCHR Projekt «Wirtschaft und Menschenrechte in der Technologie», 3. Oktober 2019	25.04.2022	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	–
10.1.152	UNHCHR Menschenrechtskonflikt-Risiko-Tool, 6. Dezember 2018	29.06.2022	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2023.	–
10.1.153	Internationaler Residualmechanismus für die <i>Ad-hoc</i> -Strafgerichtshöfe der Vereinten Nationen Informationsprogramm des Mechanismus für die betroffenen Gemeinschaften (01.01.2021–31.12.2021), 19. Mai 2021	12.01.2022	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2022.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.154	Internationaler Residualmechanismus für die <i>Ad-hoc</i> -Strafgerichtshöfe der Vereinten Nationen Informationsprogramm des Mechanismus für die betroffenen Gemeinschaften (01.01.2021–31.12.2021), 19. Mai 2021	28.04.2022	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.07.2022.	–
10.1.155	UNODC Projekt «Umgang mit zunehmendem Schutz- und Hilfsbedarf von Flüchtlingen und Vertriebenen, die im Libanon und in Jordanien dem Menschenhandel ausgesetzt sind» (01.11.2019–31.10.2021), 18. November 2019	11.01.2022	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.07.2022.	–
10.1.156	UNODC Projekt «Umgang mit zunehmendem Schutz- und Hilfsbedarf von Flüchtlingen und Vertriebenen, die im Libanon und in Jordanien dem Menschenhandel ausgesetzt sind» (01.11.2019–31.10.2021), 18. November 2019	09.06.2022	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	–
10.1.157	UN Women Projekt «Aufbau eines nationalen Frauennetzwerks für Dialog und Friedenskonsolidierung im Libanon», 3. Dezember 2020	17.08.2022	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022 und Erhöhung des Beitrags.	35 448 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.158	UN Women Projekt «Aufbau eines nationalen Frauennetzwerks für Dialog und Friedenskonsolidierung im Libanon», 3. Dezember 2020	12.12.2022	Art. 8 SR 193.9	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2023 und Erhöhung des Beitrags.	19 501 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.159	OSZE Projekt «Auswirkungen künstlicher Intelligenz auf die Meinungsfreiheit», 20. September 2019	17.01.2022	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.160	OSZE Projekt «Unterstützung des Büros des Sprachbeauftragten bei der Erarbeitung eines zweisprachigen Handbuchs und anderer Sprachtools für die Bereiche öffentliche Sicherheit und Sicherheits-einrichtungen», 16. Dezember 2020	13.05.2022	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 28.02.2022.	–
10.1.161	OSZE Etablierung und Unterstützung von Multistakeholder-Risikoüberwachungsgruppen in Goldmineralien-Lieferketten in Westafrika, 11. Dezember 2020	09.06.2022	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	–
10.1.162	OSZE Stärkung der nationalen Justizsysteme zum Schutz von Gefangenen in der OSZE-Region, 28. April 2020	07.12.2022	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2023.	–
10.1.163	UNDP Programm «Wahlunterstützung zur Stärkung der Demokratie in Äthiopien», 29. April 2020	06.04.2022	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.08.2022.	–
10.1.164	UNDP Programm «Wahlunterstützung zur Stärkung der Demokratie in Äthiopien», 29. April 2020	14.07.2022	Art. 8 SR 193.9	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	–
10.1.165	UNDP Projekt zur verstärkten Unterstützung grundlegender Rechtsvorschriften zur Unabhängigkeit der Justiz durch die Förderung eines prozessorientierten und inklusiven Ansatzes und die Schaffung von Dialogforen, 8. Dezember 2021	23.10.2022	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2023.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.166	UNDP Beitrag an den Stabilisierungsfonds Libyen zur Umsetzung von Ziel 3 des Programms, 30. November 2018	25.10.2022	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	–
10.1.167	UNDP Beitrag zur Implementierung des Systems zur Überwachung der Spannungen in Beirut, Libanon, 26. November 2021	28.11.2022	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	–
10.1.168	UNDP Ausserbudgetäre Tätigkeiten zur Verhütung von Gräueltaten 2018–2019, 11. Dezember 2018	19.01.2022	Art. 8 SR 193.9	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.04.2022.	–
10.1.169	UNDP Ausserbudgetäre Tätigkeiten zur Verhütung von Gräueltaten 2018–2019, 11. Dezember 2018	25.05.2022	Art. 8 SR 193.9	Vierter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.09.2022.	–
10.1.170	UNICEF Projekt «Förderung des Zugangs zur Justiz für Kinder» im Iran, 26. August 2021	17.10.2022	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2023.	–
10.1.171	UNIDIR Programm über konventionelle Waffen (Phase vom 01.01.2021–31.12.2022), 1. Juli 2021	02.09.2022	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	40 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.172	UNODA Projekt «Förderung eines wirksamen und sicheren Munitionsmanagements durch die Erarbeitung geschlechtergerechter Orientierungshilfen, z.B. in den Internationalen technischen Leitlinien für Munition oder über das SaferGuard-Programm der UNO», 2. Dezember 2019	09.02.2022	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2022.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.173	UNOPS Projekt «Unterstützung der Zusammenarbeit in Nordostasien», Phase II, 14. Dezember 2020	10.01.2022	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2022.	–
10.1.174	UNOPS Projekt «Unterstützung der Wahlen vom 10.10.2021, operationelle Unterstützung an die Unterstützungsmission für Irak», 9. November 2021	14.02.2022	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.08.2022.	–
10.1.175	Österreich Zusammenarbeit in konsularischen Angelegenheiten, 3. Dezember 2015 (SR 0.191.111.631)	07.07.2022	Art. 64 Abs. 3 des Auslandsschweizergesetzes vom 26. September 2014 (SR 195.1)	Änderung des Anhangs II: Die Schweiz vertritt Österreich neu in Douala (Kamerun). Die Schweiz vertritt Österreich nicht mehr in Dar es Salaam (Tansania). Österreich vertritt die Schweiz neu in Volos (Griechenland). Österreich vertritt die Schweiz nicht mehr in Madeira (Portugal) und Basseterre (St. Kitts & Nevis). São Tomé (São Tomé und Príncipe) wird von «Ad-hoc/Notfall Vertretung» zu «Vertretung durch Honorarkonsul» verschoben.	–
10.1.176	Österreich Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, 1. Oktober 2011	20.12.2022	Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG	Die Schweiz vertritt Österreich nicht mehr in Tiflis (Georgien).	–
10.1.177	Finnland Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, 4. Mai 2016	21.11.2022	Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG	Die Schweiz vertritt Finnland nicht mehr in Bishkek (Kirgisistan).	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.178	Ungarn Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, 21. Februar 2014	28.07.2022	Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG	Die Schweiz vertritt Ungarn temporär in Dhaka (Bangladesch).	–
10.1.179	Ungarn Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, 21. Februar 2014	17.10.2022	Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG	Die Schweiz vertritt Ungarn nicht mehr in Vancouver (Kanada).	–
10.1.180	Lettland Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, abgeschlossen am 26. Februar 2015	14.10.2022	Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG	Die Schweiz wird durch Lettland nicht mehr in Kaliningrad (Russland) vertreten.	–
10.1.181	Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, 9. September 1996 (CDNI, SR 0.747.224.011)	22.06.2022	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Beschlüsse CDNI 2022-I-5 und 7. Änderung der Anwendungsbestimmungen und Anhänge des CDNI. Inkrafttreten am 01.06.2022.	–
10.1.182	Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1. November 1974 (SOLAS, SR 0.747.363.33)	11.11.2020	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Beschlüsse des Ausschusses für die Sicherheit des Seeverkehrs (MSC) 477 (102). Änderung der Beförderungsvorschriften für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr. Inkrafttreten am 01.06.2022.	–
10.1.183	Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, 17. Februar 1978 (MARPOL, SR 0.814.288.2)	20.11.2020	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Beschlüsse des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) 324 und 325 (75). Änderung von Anhang VI und Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen. Inkrafttreten am 01.04 bzw. 01.06.2022.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.184	Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, 17. Februar 1978 (MARPOL, SR 0.814.288.2)	17.06.2021	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Beschlüsse des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) 328, 329 und 330 (76). Änderung von MARPOL Anhang I und VI. Inkrafttreten am 01.11.2022.	–
10.1.185	Abkommen zwischen der Schweiz und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften zur Festlegung der rechtlichen Stellung der Internationalen Föderation in der Schweiz, 29. November 1966 (SR 0.192.122.51)	15.12.2022	Art. 26 Abs. 2 Bst. a GSG	Änderung der Bestimmungen über die Vorrechte und Immunitäten der Mitarbeiter der Föderation, um das gleiche Steuerprivileg zu gewähren, das auch anderen internationalen Organisationen zuerkannt wird, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen abgeschlossen hat.	Der Rückgang der Einnahmen (Einbusse der direkten Bundessteuer) für den Bund werden auf rund 200 000 Franken pro Jahr geschätzt.
10.1.186	UNOG Beitrag an das «Perception Change Project» für die Jahre 2021–2022, 4. Dezember 2020	15.12.2022	Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG	Verlängerung des Abkommens bis zum 30.04.2023.	–
10.1.187	UNITAR Seminar 2021 für besondere und persönliche Vertreter und Gesandte des UNO-Generalsekretärs, 19. April 2021	02.12.2021	Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG	Verlängerung des Abkommens bis zum 31.07.2022.	–
10.1.188	UNITAR Seminar 2021 für besondere und persönliche Vertreter und Gesandte des UNO-Generalsekretärs, 19. April 2021	09.06.2022	Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG	Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	–

10.2

Eidgenössisches Departement des Innern

10.3 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.3.1	Frankreich Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen, 9. Oktober 2007 (SR 0.360.349.1)	21.11.2022	Art. 1a Abs. 1 ZentG	Ziel des Zusatzabkommens ist die formelle Anerkennung des französischen Konzepts der Parkgebühren (forfait post-stationnement), das 2018 in Frankreich die Ordnungsbusse bei übermässig langer Nutzung eines Parkplatzes durch ein Strassenfahrzeug ersetzt hat.	–
10.3.2	Gemeinsame Ausführungsordnung zur Fassung von 1999 und der Fassung von 1960 des Haager Abkommens (SR 0.232.121.42)	22.07.2022	Art. 21 Abs. 2 Bst. a, Ziff. iv, der Genfer Akte des Haager Abkommens (SR 0.232.121.4)	Regel 21 Abs. 1 und 2: Eintragung einer Änderung; Regel 26 Abs. 1 und 3: Veröffentlichung.	–
10.3.3	Gemeinsame Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen (SR 0.232.112.21)	22.07.2022	Art. 10 Abs. 2 Ziff. iii des Madrider Abkommens und seines Protokolls (SR 0.232.112.3 und SR 0.232.112.4)	Regel 3: Bestellung eines Vertreters, Regel 5: Internationales Gesuch und nachträgliche Benennung; Regel 30: Gebühren.	–
10.3.4	Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen, 7. Dezember 2006 (AO EPÜ 2000) (SR 0.232.142.21)	07.09.2021	Art. 33 Abs. 1 Bst. c des Europäischen Patentübereinkommens (SR 0.232.142.2)	Regel 56 (2) und (3): Fehlende Teile der Beschreibung oder fehlende Zeichnungen; Regel 135 (2): Weiterbehandlung und neu eingefügte Regel 56a.	–
10.3.5	Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen, 7. Dezember 2006 (AO EPÜ 2000) (SR 0.232.142.21)	13.10.2022	Art. 33 Abs. 1 Bst. c des Europäischen Patentübereinkommens (SR 0.232.142.2)	Regel 46: Form der Zeichnungen; Regel 49: Bestimmungen über die Form der Anmeldeunterlagen; Regel 50: Nachgereichte Unterlagen; Regel 57: Formalprüfung; Regel 65: Übermittlung des europäischen Recherchenberichts; Regel 82: Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.3.6	Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen, 7. Dezember 2006 (AO EPÜ 2000) (SR 0.232.142.21)	13.10.2022	Art. 33 Abs. 1 Bst. c des Europäischen Patentübereinkommens (SR 0.232.142.2)	Regel 126: Zustellung durch Postdienste; Regel 127: Zustellung durch Einrichtungen zur elektronischen Nachrichtenübermittlung; Regel 131: Berechnung der Fristen.	–
10.3.7	Ausführungsordnung zum Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (SR 0.232.145.11)	22.07.2022	Art. 12 Abs. 3 des Budapester Vertrags (SR 0.232.145.1)	Regel 11 Abgabe von Proben.	–

10.4 Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.4.1	Deutschland Technische Vereinbarung Nr. 10 «EME (elektromagnetische Effekte) und HPEM (elektromagnetische Hochleistung) Wechselwirkungsuntersuchungen» zur Vereinbarung vom 9. Juli 2009 betreffend Rüstungskooperation, 23. Januar 2017	15.02.2022	Art. 109b MG	Erste Änderung: Erweiterung der Zusammenarbeit und Verlängerung der Vereinbarung bis zum 27.02.2027.	–
10.4.2	Deutschland Technische Durchführungsvereinbarung Nr. 09 «CBRNE-Schutz» (chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren) zur Vereinbarung vom 9. Juli 2009 betreffend Rüstungskooperation, 6. März 2017	05.04.2022	Art. 109b MG	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 05.04.2032.	–
10.4.3	Deutschland Technische Durchführungsvereinbarung Nr. 12 «Forschung und Entwicklung im Bereich unbemannte Landssysteme» zur Vereinbarung vom 9. Juli 2009 betreffend Rüstungskooperation, 16. September 2020	07.11.2022	Art. 109b MG	Erste Änderung: Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2024.	–
10.4.4	Übereinkommen gegen Doping, 16. November 1989 (SR 0.812.122.1)	23.09.2022	Art. 11 Abs. 1 Bst. b des Übereinkommens	Anpassung des Anhangs. Dopingliste 2023 der WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur), gültig ab 01.01.2023. Wichtigste Änderungen betreffen: Verbot Betablocker für Minigolf und Ergänzung weiterer Beispiele verbotener Substanzen.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.4.5	Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport, 19. Oktober 2005 (SR 0.812.122.2)	23.09.2022	Art. 34 des Übereinkommens	Anpassung des Anhangs. Dopingliste 2023 der – WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur), gültig ab 01.01.2023. Wichtigste Änderungen betreffen: Verbot Betablocker für Minigolf und Ergänzung weiterer Beispiele verbotener Substanzen.	

10.5 Eidgenössisches Finanzdepartement

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.5.1	Frankreich Vereinbarung betreffend die Einkünfte nach Art. 17 Abs. 1 und 4 des Abkommens vom 9. September 1966 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht, 18. Juli 2022	27.10.2022	Art. 27 Abs. 3 des Abkommens (SR 0.672.934.91)	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2022.	–
10.5.2	Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR, 14. November 1975 (SR 0.631.252.512)	25.06.2022	Art. 241 Ziff. 8 der Zollverordnung (SR 631.01)	Kleinere Anpassungen und Ergänzungen in Artikel 18 und der Anlage 1 Muster 1 Seite 2 und 3.	–
10.5.3	Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren, 20. Mai 1987 (SR 0.631.242.04)	25.08.2022	Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG	Anpassungen der Anlagen I und IIIa in Bezug auf die Umsetzung des elektronischen Versandverfahrens Phase 5 sowie Anpassungen der Anlage IV über die Amtshilfe bei der Vollstreckung von Forderungen.	–
10.5.4	Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren, 20. Mai 1987 (SR 0.631.242.04)	29.09.2022	Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG	Ergänzungen der Anlage III im Zusammenhang mit dem Beitritt der Ukraine zum Übereinkommen.	–

10.6 Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.1	Bosnien und Herzegowina Projekt «Water and Sewerage Programme in Bosnia and Herzegovina II», 15. Oktober 2020	18.07.2022	Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0)	Erhöhung des Budgets für Schutzmassnahmen gegen Überschwemmungen.	2,5 Millionen Euro. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.2	Kolumbien Beitrag für Reformen im Bereich der öffentlichen Finanzen, 14. Juni 2018	03.03.2022	Art. 10 SR 974.0	Ein sechster Vertragspartner wurde zugegeben.	–
10.6.3	Indonesien Technische Zusammenarbeit in der Entwicklung eines dualen Ausbildungs- und Berufsbildungssystems, 25. Januar 2018	24.01.2022	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.06.2023.	–
10.6.4	Indonesien Projektvereinbarung zur Entwicklung von Kompetenzen im Bereich der erneuerbaren Energien, 9. Oktober 2019	18.05.2022	Art. 10 SR 974.0	Formelle Einbindung des Ministeriums für Arbeitskräfte von Indonesien.	–
10.6.5	Marokko Globalprogramm für Textilien und Bekleidung, 22. November 2018	20.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2023 und Beitragserhöhung.	300 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.6	Asiatische Entwicklungsbank Ungebundener Zuschussbeitrag für den von mehreren Gebern finanzierten Treuhandfonds für urbane Klimaschutzmassnahmen, 30. Oktober 2020	04.12.2022	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung des Vereinbarung bis zum 31.12.2022.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.7	EBRD Technische Zusammenarbeit für wirtschaftliche Inklusion in Nordafrika und dem Nahen Osten, 26. September 2017	14.11.2022	Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung.	625 000 Euro. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.8	IBRD Verwaltungsvereinbarung über den Multi-Geber-Treuhandfonds für nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung, 19. Oktober 2019	09.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Anpassung der Auszahlungsbedingungen.	–
10.6.9	IBRD Verwaltungsvereinbarung über den Multi-Geber-Treuhandfonds für die Stärkung der Land- und Steuerverwaltung auf subnationaler Ebene in Kolumbien, 3. Dezember 2020	10.01.2022	Art. 10 SR 974.0	Anpassung von Anhang 3: die Zusammenarbeit wird neu geregelt.	–
10.6.10	IBRD Multi-Geber-Treuhandfonds für Mobilität und Logistik, 8. Dezember 2017	26.02.2022	Art. 10 SR 974.0	Die Auszahlungsmodalität wird auf den 31.03.2023 geändert.	–
10.6.11	IBRD Multi-Geber-Fonds für die Umsetzung des Projekts für die Reform des Finanzsektors in Südafrika, 22. Juli 2020	15.03.2022	Art. 10 SR 974.0	Erhöhung des Budgets.	500 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.12	IBRD Multi-Geber-Treuhandfonds für das städtische Resilienz Programm, 14. Oktober 2017	25.03.2022	Art. 10 SR 974.0	Absatz 4.1 des Anhangs 2 wird gestrichen und durch einen neuen Text ersetzt: Die Bank legt den Geldgebern jährlich bis zum 30.06. einen schriftlichen Fortschrittsbericht vor. Anpassung von Anhang 3: Die Zusammenarbeit wird neu geregelt.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.13	IBRD Treuhandfonds für die öffentlich-private Infrastrukturberatungsfazilität – Programm für subnationale technische Hilfe, 10. September 2018	05.04.2022	Art. 10 SR 974.0	Im Haupttext der Zusatzvereinbarung wird nach Absatz 7 ein neuer Absatz 8 eingefügt: Die Parteien vereinbaren, dass das Endauszahlungsdatum für die Zwecke des Parallelkontos der 30.06.2032 ist. Absatz 8 erhält neu die Nummer 9.	–
10.6.14	IBRD Einzel-Geber-Treuhandfonds für die öffentlich-private Infrastrukturberatungsfazilität – Nicht-Kernfonds für Länder mit mittlerem Einkommen, 28. Juni 2018	05.04.2022	Art. 10 SR 974.0	Anpassung von Absatz 5.1 des Anhangs 2: Endauszahlungsdatum für Zahlungen in den Treuhandfond ist der 30.06.2032.	–
10.6.15	IBRD Treuhandfond zur Umsetzung des Programms für eine nachhaltige Tourismusentwicklung in Indonesien, 4. Dezember 2017	17.06.2022	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2023.	–
10.6.16	IBRD Multi-Geber-Treuhandfonds für die nachhaltige Urbanisierung Indonesiens, 11. Mai 2016	21.11.2022	Art. 10 SR 974.0	Anpassung von Absatz 5.1 im Anhang 2: Endauszahlungsdatum für Zahlungen in den Treuhandfond ist der 31.05.2023.	–
10.6.17	IBRD/IDA Multi-Geber-Treuhandfonds zur Unterstützung der tunesischen Regierung in den Bereichen gute Regierungsführung, Finanzsektorentwicklung und Dezentralisierung, 14. November 2016	30.11.2021	Art. 10 SR 974.0	Anpassung des Paragraphen 6.1 von Anhang 2. Verlängerung des Vertrages bis zum 30.06.2024.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.18	IBRD/IDA Programm zur globalen und programmatischen Unterstützung im Rohstoffsektor – Multi-Geber-Treuhandfonds, 19. Oktober 2019	19.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Damit der Treuhandfonds mit der fertig entwickelten Vorlage der Weltbank übereinstimmt und somit als Anchor Treuhandfonds funktionieren kann, ist diese Vertragsänderung notwendig.	–
10.6.19	IBRD/IDA Multi-Geber-Treuhandfonds zur Unterstützung des öffentlichen Finanzmanagements in Indonesien, 24. Juli 2020	30.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Die EU (Partner im Multi-Geber-Treuhandfonds) benötigte diese Vertragsanpassung, um zusätzliche 2 Millionen Euro einzuzahlen.	–
10.6.20	IBRD/IDA Multi-Geber-Treuhandfonds zur Stärkung des Finanzsektors in Partnerländern, 3. Juni 2022	07.07.2022	Art. 10 SR 974.0	Die Finanzierung von 4 Millionen Franken für das Projekt Geldtransfer musste nach der Unterzeichnung der beiden Basisverträge separat als Vertragsänderung unterzeichnet werden. Vorgehen mit dem Rechtsdienst der WB besprochen.	–
10.6.21	IBRD/IDA Multi-Geber-Treuhandfonds zur Unterstützung des öffentlichen Finanzmanagements in Vietnam, 5. Dezember 2015	27.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Anpassung des Paragraphen 5.1 von Anhang 2. Verlängerung des Vertrages bis 31.05.2023.	–
10.6.22	IBRD/IDA Multi-Geber-Treuhandfonds zur Unterstützung der tunesischen Regierung in den Bereichen gute Regierungsführung, Finanzsektorentwicklung und Dezentralisierung, 3. September 2014	13.01.2022	Art. 10 SR 974.0	Anpassung des Paragraphen 5.1 von Anhang 2. Schriftlicher Jahresbericht an die Geber betreffend Fortschritten bis 28.02.2022. Die Anpassung von Annex 3 betrifft das oberste Steuerungsgremium.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.23	IBRD/IDA Einzel-Geber-Treuhandfonds zur Unterstützung des öffentlichen Finanzmanagements in Kolum- bien, 27. Juni 2019	24.01.2022	Art. 10 SR 974.0	Anpassung des Paragraphen 1: zusätzliche 2 Millionen Franken. Anpassung des Paragraphen 3.2. im Anhang 1: Anpassung der Aktivitäten.	2 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.24	IBRD/IDA Multi-Geber-Treuhandfonds zur Unterstützung des globalen Steuerprogramms (GTP 2017– 2024), 29. November 2017	22.06.2022	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung des Vertrages bis zum 30.06.2028.	–
10.6.25	IBRD/ IDA Programm zur globalen und programmatischen Unterstützung im Rohstoffsektor – Multi-Geber- Treuhandfonds, 19. Oktober 2019	15.07.2022	Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung.	2 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.26	IBRD/IDA Multi-Geber-Treuhandfonds zum Thema Finanz- management, 14. Oktober 2022	14.10.2022	Art. 10 SR 974.0	Änderung Nr. 1: Beitragserhöhung.	4 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.27	IBRD/IDA Multi-Geber-Treuhandfonds zum Thema Finanz- management, 14. Oktober 2022	14.10.2022	Art. 10 SR 974.0	Änderung Nr. 2: Beitragserhöhung.	6,65 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.28	IBRD/IDA Multi-Geber-Treuhandfonds zum Thema Finanz- management, 14. Oktober 2022	14.10.2022	Art. 10 SR 974.0	Änderung Nr. 3: Beitragserhöhung.	2 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.29	IBRD/IDA Einzel-Geber-Treuhandfonds betreffend öffentlich-private Infrastruktur-Partnerschaften insbesondere für Länder mittleren Einkommens, 28. Juni 2018	29.11.2022	Art. 10 SR 974.0	Änderung Nr. 3: Beitragserhöhung.	3 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.30	IBRD/IDA Multi-Geber-Treuhandfonds betreffend Beratungsfazilität für öffentlich-private Infrastrukturen, 27. April 2022	29.11.2022	Art. 10 SR 974.0	Änderung Nr. 1: Beitragserhöhung.	7 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.31	IBRD/IDA Programm zur Stärkung der Klimaresilienz von Städten, 14. Oktober 2017	06.12.2022	Art. 10 SR 974.0	Änderung Nr. 3: Beitragserhöhung.	3,3 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.32	IBRD/IDA Multi-Geber-Treuhandfonds der Fazilität «Partnerschaft für Marktumsetzung», 25. November 2020	07.12.2022	Art. 10 SR 974.0	Anpassung von Absatz 4 «Gebühren».	–
10.6.33	IBRD/IDA Programm zur Stärkung der Klimaresilienz von Städten, 14. Oktober 2017	07.12.2022	Art. 10 SR 974.0	Änderung Nr. 4: Beitragserhöhung.	2 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.34	IBRD/IDA Programm zur Stärkung der Klimaresilienz von Städten, 14. Oktober 2017	07.12.2022	Art. 10 SR 974.0	Änderung Nr. 5: Beitragserhöhung.	5 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.35	IBRD/IDA Finanzierung von Beraterstellen im Exekutivbüro der Schweizer Stimmrechtsgruppe bei der WB, 16. Januar 2017	09.12.2022	Art. 10 SR 974.0	Änderung Nr. 5: Beitrag für das Jahr 2022.	843 750 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.36	IBRD / IFC Multi-Geber-Treuhandfonds «Umbrella Facility for Trade», 22. April 2017	15.08.2022	Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.37	ITC «Swiss Trade Program Vietnam», 26. Juni 2020	10.01.2022	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2024.	–
10.6.38	UNCTAD «Biotrade Facilitation Programme» Verknüpfung von Handel, Biodiversität und nachhaltiger Entwicklung, 22. März 2018	21.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.10.2022.	–
10.6.39	UNCTAD Programm zur Stärkung des öffentlichen Schuldenmanagements in ausgewählten Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, 14. Dezember 2018	17.05.2022	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2023.	–
10.6.40	UNCTAD «Biotrade Facilitation Programme» Verknüpfung von Handel, Biodiversität und nachhaltiger Entwicklung, 22. März 2018	27.10.2022	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.10.2024.	–
10.6.41	UNCTAD Internationales Kakao-Übereinkommen, 25. Juni 2010	08.07.2021	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.09.2024.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.42	OECD Programm zur Unterstützung von Steuerprojekten in Kolumbien, 18. Dezember 2020	23.12.2021	Art. 10 SR 974.0	Anpassung von Klausel 1: Arbeitsprogramm; Klausel 2: Kostenverteiler.	163 011 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.43	UN-Habitat Finanzielle Unterstützung des Projekts Hayenna «integrierte Stadtentwicklung», 4. Oktober 2018	06.12.2022	Art. 10 SR 974.0	Änderung Nr. 2: Verlängerung des Vertrags bis zum 31.12.2024.	–
10.6.44	UNIDO Programm zur Stärkung des Normen- und Messwesens und der Erhöhung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von exportorientierten KMUs in SECO-Partnerländern, 27. November 2017	03.03.2022	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.11.2023.	–
10.6.45	IFC Unterstützung aus dem Treuhandfonds für Lateinamerika und Karibik für Beratungsdienste, 23. November 2016	14.12.2022	Art. 10 SR 974.0	Änderung Nr. 3: Verlängerung des Vertrags bis zum 31.12.2023 sowie Verlängerung der Nach-Implementierungsphase bis zum 31.07.2024.	–
10.6.46	IFC Globaler Fonds für technische Unterstützung, Projekt Energieeffiziente Gebäude, 1. Juni 2016	10.05.2022	Art. 10 SR 974.0	Änderung Nr. 3: Rückzahlung übrige Geldmittel.	318 764 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.47	IFC Programm für Beratungsdienste des IFC, Global Advisory Trust Fund, 1. Juni 2016	13.10.2022	Art. 10 SR 974.0	Vertragsverlängerung bis zum 31.12.2030 (Art. 2.3) und neue Regelung zur Vermeidung von IFC Interessenkonflikten (Art. 6.4, Art. 6.5).	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.48	UNOPS «UN Trade Cluster Programme Myanmar», 2. Juni 2018	18.03.2022	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 28.02.2023.	–
10.6.49	UNOPS «Enhanced Integrated Framework», 11. Dezember 2015	12.08.2022	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 28.02.2023.	–
10.6.50	Albanien Finanzielle Unterstützung für das Projekt «Damsicherheit der Flüsse Drin und Mat», 24. Mai 2020	19.05.2022	Art. 12 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (SR 974.1)	Neue Definition einer Teilkomponente des Projekts.	–
10.6.51	Albanien Stärkung der Aufsicht über die externe Rechnungsprüfung von Konzessionen und öffentlich-privaten Partnerschaften, 9. März 2020	28.06.2022	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2024.	–
10.6.52	Bulgarien Pilotprojekte ökologische Sammlung und vorübergehende Lagerung von gefährlichem Hausmüll, 21. April 2021	26.02.2022	Art. 12 SR 974.1	Einführung der neuen Aktivitäten und Änderung der Anhänge.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.53	Tadschikistan Projektunterstützungsvereinbarung über die Gewährung von technischer und finanzieller Hilfe für das «Pamir Private Power Project», Phase III, 2. Dezember 2019	31.08.2022	Art. 12 SR 974.1	Anpassung von Artikel 3.1: Der Gesamtbetrag beträgt maximal 11,88 Millionen US-Dollar; Artikel 3.4: Für das Projekt ist ein Kontingent von 900 000 US-Dollar vorgesehen, das in dem in Artikel 3.1. genannten Betrag enthalten ist. Artikel 13.1: Dieses Projektunterstützungsabkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Sie bleibt in Kraft, bis alle Ver- pflichtungen erfüllt sind, voraus- sichtlich bis zum 31.12.2024.	–
10.6.54	Tadschikistan Finanzielle Unterstützung für die geplante Abwasserreinigungsanlage III in Chudschand, 13. März 2020	01.11.2022	Art. 12 SR 974.1	Erhöhung des Budgets.	383 546 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.55	ITC/Tadschikistan Finanzielle und technische Unterstützung des Projekts «Handelskooperationspro- gramm IV», 30. April 2019	08.07.2022	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2025.	–
10.6.56	EBRD Programm zur technischen Unterstützung des Investitionsrates in Albanien «Investment Council», 2019–2021, 16. Januar 2019	21.04.2022	Art. 12 SR 974.1	Änderung Nr. 1: Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2022 und geografische Einbindung von Kosovo.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.57	IBRD Multi-Geber-Treuhandfonds für das zentral-asiatische Energie- und Wasserentwicklungsprogramm, 28. November 2017	08.06.2022	Art. 12 SR 974.1	Bankkontakt in Absatz 6 wird geändert. Anpassung von Absatz 5.1 in Anhang 2: Endauszahlungsdatum für Zahlungen in den Treuhandfond ist der 18.11.2023.	–
10.6.58	IBRD Einzel-Geber-Treuhandfonds für ein Finanzsektor Projekt in Aserbaidschan, 25. November 2016	09.06.2022	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.07.2023.	–
10.6.59	IBRD Verwaltungsvereinbarung über den Einzel-Geber-Treuhandfonds für die Stadtentwicklung und Widerstandsfähigkeit in Can Tho, 6. September 2016	15.07.2022	Art. 12 SR 974.1	Anpassung von Absatz 5.1 im Anhang 2: Endauszahlungsdatum für Zahlungen in den Treuhandfond ist der 31.12.2024.	–
10.6.60	IBRD Wasser-Entwicklungsprogramm in Zentralasien, 17. April 2020	25.10.2022	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2024.	–
10.6.61	IBRD Geber-Treuhandfonds für das nationale Programm zur Modernisierung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Albanien, 14. Dezember 2020	16.12.2022	Art. 12 SR 974.1	Änderung Nr. 1: Beitragserhöhung.	1,7 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.62	IBRD/IDA Netzwerk des gegenseitigen Lernens für Beamte in der Finanzverwaltung, 19. Dezember 2017	13.12.2021	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.04.2026.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.63	IBRD/IDA Multi-Geber-Treuhandfonds zum Thema Finanzmanagement, 14. Oktober 2022	14.10.2022	Art. 12 SR 974.1	Änderung Nr. 1: Beitragserhöhung.	2 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.6.64	IBRD/IDA Multi-Geber-Treuhandfonds zur Stärkung der Finanzverwaltung in Südosteuropa und Zentralasien, 21. November 2016	18.11.2022	Art. 12 SR 974.1	Änderung Nr. 2: Verlängerung bis zum 30.06.2025.	–
10.6.65	WB/IBRD/IDA Gemeinsame Finanzierung einer geplanten Reform des Finanzsektors der WB, 14. August 2022	23.12.2022	Art. 12 SR 974.1	Komplementierung für eine zusätzli- che Komponente.	–
10.6.66	IFC Finanzielle Unterstützung des IFC- Beratungsprogramms für die «ECA Public Private Partnership» (Transaktionsberatung), 1. Juni 2017	22.02.2022	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Durchführungs- zeitraums der Aktivitäten bis zum 30.06.2024.	–
10.6.67	IFC Landwirtschaftliche Kapitalmarktentwicklung in der Ukraine, 8. Dezember 2020	07.10.2022	Art. 12 SR 974.1	Änderung Nr. 1: Anpassung der Aktivitäten aufgrund des russischen Angriffes auf die Ukraine.	–
10.6.68	Kamerun Sechstes und siebtes Abkommen über die Umschuldung der kamerunischen Schulden, 3. Mai 2002 und 2. Juli 2007	17.03.2022	Art. 7 Abs. 1 SERVG	Zweite Verlängerung der Schulden- stundung der kamerunischen Fällig- keiten vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 gemäss den bilateralen Abkommen von 2002 und 2007. Hintergrund stellt die Moratoriums- initiative von G20 und Paris Club dar.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.69	Kamerun Sechstes Abkommen über die Umschuldung der kamerunischen Schulden, 3. Mai 2002	26.10.2022	Art. 7 Abs. 1 SERVG	Abkommensänderung zur Ersetzung der Zinssätze auf Basis der «London Interbank Offered Rate» (Libor) durch einen fixen Zinssatz.	–
10.6.70	Honduras Umschuldung der honduranischen Schulden, 16. November 2004	08.06.2022	Art. 7 Abs. 1 SERVG	Abkommensänderung zur Ersetzung der Zinssätze auf Basis der «London Interbank Offered Rate» (Libor) durch einen fixen Zinssatz.	–
10.6.71	Pakistan Umschuldung der pakistanischen Schulden, 19. Dezember 2002	15.06.2022	Art. 7 Abs. 1 SERVG	Zweite Verlängerung der Schuldentstundung der pakistanischen Fälligkeiten vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 gemäss dem bilateralen Abkommen von 2002. Hintergrund stellt die Moratoriumsinitiative von G20 und Paris Club (Debt Service Suspension Initiative) dar.	–
10.6.72	Abkommen mit Jugoslawien über die Umschuldung der jugoslawischen Schulden, 3. Oktober 2002	19.09.2022	Art. 7 Abs. 1 SERVG	Änderung mit Serbien zur Ersetzung der Zinssätze auf Basis der «London Interbank Offered Rate» (Libor) durch Zinssätze auf Basis des «Swiss Average Rate Overnight» (Saron).	–
10.6.73	Abkommen mit Jugoslawien über die Umschuldung der jugoslawischen Schulden, 3. Oktober 2002	17.11.2022	Art. 7 Abs. 1 SERVG	Änderung mit Montenegro zur Ersetzung der Zinssätze auf Basis der «London Interbank Offered Rate» (Libor) durch Zinssätze auf Basis des «Swiss Average Rate Overnight» (Saron).	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.74	EG Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, 21. Juni 1999 (SR 0.916.026.81)	17.11.2022	Art. 177a LwG	Aufnahme neuer Bezeichnungen in die Anlage 1 sowie Aktualisierung der Rechtsvorschriften in der Anlage 2 von Anhang 12.	–
10.6.75	EG Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, 21. Juni 1999 (SR 0.916.026.81)	17.11.2022	Art. 7a Abs. 3 Bst. a RVOG	Anpassung der Tariflinien aufgrund der Aktualisierungen des Harmonisierten Systems sowie Transfer des Zollzugeständnisses der Schweiz gegenüber der EU von 6000 Tonnen netto Katzen- und Hundefutter ins Agrarabkommen (bisher im Rahmen eines Briefwechsels festgehalten).	40 000 Franken
10.6.76	EWG Abkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 22. Juli 1972 (SR 0.632.401)	08.09.2022	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Änderung der Referenzpreise und der Grundbeträge in den Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen.	–
10.6.77	Bosnien und Herzegowina Freihandelsabkommen, 24. Juni 2013 (SR 0.632.311.911)	07.07.2022	Art. 1 Abs. 2 Bst. b, c und d des Bundesbeschlusses vom 19. März 2021 über die Genehmigung der Beschlüsse zur Änderung der EFTA-Konvention. ⁶⁰	Anpassung der Struktur des Abkommens, Einführung der diagonalen Kumulierung von Agrarzeugnissen, Verweis zum PEM-Übereinkommen, übergangsweise bilaterale Anwendung der revidierten Regeln des PEM-Übereinkommens, Einschluss von Bestimmungen zur vollständigen Kumulierung und zur Aufhebung des Verbots der Zollrückvergütung für Textilien.	–

⁶⁰ BBI 2021 678

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.78	Bosnien und Herzegowina Landwirtschaftsabkommen, 24. Juni 2013 (SR 0.632.311.911.1)	07.07.2022	Art. 1 Abs. 2 Bst. e des Bundesbeschlusses vom 19. März 2021 über die Genehmigung der Beschlüsse zur Änderung der EFTA-Konvention. ⁶¹	Einführung der diagonalen Kumulierung von Agrarzeugnissen.	–
10.6.79	Chile Freihandelsabkommen, 26. Juni 2003 (SR 0.632.312.451)	31.12.2022	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Anpassungen der Anlagen 1 und 2 zum Anhang I betreffend die Bestimmung des Begriffs «Ursprungserzeugnisse» und Methoden der Verwaltungszusammenarbeit.	–
10.6.80	Südkorea Freihandelsabkommen, 15. Dezember 2005 (SR 0.632.312.811)	05.06.2020	Art. 7a Abs. 3 Bst. a RVOG	Anpassung der Anlagen 2 und 4 von Anhang I über die Bestimmungen des Begriffs «Ursprungserzeugnisse» und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen.	–
10.6.81	Ecuador Umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Ecuador, 25. Juni 2018 (SR 0.632.313.271)	14.12.2021	Art. 7a Abs. 3 Bst. a RVOG	Anpassung von Anhang I des Freihandelsabkommens über Ursprungsregeln und Verwaltungszusammenarbeit im Zollbereich.	–

⁶¹ BBI 2021 678

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.82	Georgien Freihandelsabkommen, 27. Juni 2016 (SR 0.632.313.601)	13.05.2022	Art. 1 Abs. 2, Bst. b des Bundesbeschlusses vom 19. März 2021 über die Genehmigung der Beschlüsse zur Änderung der EFTA-Konvention. ⁶²	Änderung von Anhang II des Freihandelsabkommens: Übergangsweise bilaterale Anwendung der revidierten Regeln des PEM-Übereinkommens. Die Bestimmungen über die vollständige Kumulierung und die Aufhebung des Verbots von Exportrückerstattungen für Textilwaren wurden aufgenommen.	–
10.6.83	Liechtenstein Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik, 28. September 2020 (SR 0.916.051.41)	06.07.2022	Art. 177a LwG	Aktualisierung der Anlage der bundesrechtlichen Erlasse, welche die Rechtsgrundlage für den Einbezug liechtensteinischer Produzenten, Verarbeiter und Händler in die Massnahmen der schweizerischen Agrarpolitik bilden.	–
10.6.84	Vereinigtes Königreich Handelsabkommen, 11. Februar 2019 (SR 0.946.293.671)	21.06.2022	Art. 177a LwG	Verlängerung der Vereinbarung gemäss Anlage C zum Anhang 4 des Handelsabkommens um zwei Jahre bis Ende 2024; Aufnahme einer weiteren Zertifizierungsstelle für das Vereinigte Königreich; Verweis auf die neue Bio-Gesetzgebung der EU, welche in Nordirland zur Anwendung kommt.	–

⁶² BBI 2021 678

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.85	Vereinigtes Königreich Notenaustausch betreffend die Verlängerung des befristeten Abkommen über die Mobilität von Dienstleistungserbringern, 14. Dezember 2020 (SR 0.946.293.671.2)	17.11.2022	Art. 1 Abs. 3 des Bundesbeschlusses über die Genehmigung des Befristeten Abkommens über die Mobilität von Dienstleistungserbringern (BBI 2022 714)	Verlängerung des Abkommens bis am 31.12.2025.	–
10.6.86	FAO Unterstützung der Globalen Agenda for Sustainable Livestock, 28. November 2011	10.10.2022	Art. 177a LwG	Verlängerung der Laufzeit des Abkommens bis zum 31.12.2024 und Erhöhung des Beitrags.	600 000 Franken
10.6.87	FAO Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft. Teilnahme der Entwicklungsländer, 3. November 2001 (SR 0.910.6)	20.06.2022	Art. 177a LwG	Änderung Nr. 3: Teilnahme von Entwicklungsländern an den informellen Konsultationen zur Verbesserung des multilateralen Systems unterstützen.	30 000 Franken
10.6.88	FAO Beitrag zum mehrjährigen Arbeitsprogramm der Kommission für genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, 30. Oktober 2017	05.12.2022	Art. 177a LwG	Änderung Nr. 3: Erhöhung des Beitrags. Da der derzeitige Beitrag 360 000 Franken beträgt, beläuft sich der Gesamtbeitrag somit auf 410 000 Franken.	50 000 Franken
10.6.89	FAO LEAP-Partnerschaft (Livestock Environmental Assessment and Performance), 15. Dezember 2015	21.11.2022	Art. 177a LwG	Änderung Nr. 2: Erhöhung des Beitrags. Da der ursprüngliche Beitrag 300 000 Franken betrug, beläuft sich der Gesamtbeitrag somit auf 450 000 Franken.	150 000 Franken

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.90	FAO Unterstützung des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Kommission für genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, 8. August 2019	28.02.2022	Art. 177a LwG	Änderung Nr. 3: Projekt: Umgang mit Wasserknappheit in der Landwirtschaft und in Lebensmittelsystemen. Das Projekt wurde bis zum 28. Februar 2023 verlängert.	50 000 Franken
10.6.91	UNO Internationales Zucker-Übereinkommen von 1992, 20. März 1992 (SR 0.916.113.1)	26.11.2021	Art. 177a LwG	Änderung der Berechnungsmethode für die Zuteilung der Stimmen (Art. 25). Kleinere Überarbeitungen in den anderen Artikeln (Art. 1, 23, 32, 33, 34). Annahme der Änderungen durch die Schweiz am 01.12.2022.	10 000 Franken

10.7 Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.1	EG Abkommen über den Luftverkehr, 21. Juni 1999 (SR 0.748.127.192.68)	24.11.2022	Art. 3a Abs. 1 Bst. b und c ^{bis} LFG und Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG	Änderung des Anhangs betreffend die anwendbaren Regelungen im Bereich des Flugverkehrsmanagements, der Flugsicherung und der Sicherheit.	–
10.7.2	EG Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, 21. Juni 1999 (SR 0.740.72)	21.12.2012	Art. 9a Abs. 6 und Art. 23f Abs. 4 EBG	Anpassung des Beschlusses 2/2019 betreffend Übergangsbestimmungen und Umsetzungsfristen der beiden betroffenen Eisenbahnrichtlinien (Interoperabilität, Eisenbahnsicherheit).	–
10.7.3	EU Abkommen zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen, 23. November 2017 (SR 0.814.011.268)	09.12.2022	Art. 39 Abs. 2 USG	Änderung der Anhänge III und IV infolge von neuen Kennzeichnungen der Vertraulichkeitsstufen für Dokumente zum Emissionshandelssystem.	–
10.7.4	Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0)	18.07.2022	Art. 3a LFG	Änderung 178 des Anhangs 1 (Lizenzierung von Luftfahrtpersonal). Änderung 24 des Anhangs 6, Teil III (Betrieb von Luftfahrzeugen – Internationale Flüge von Helikoptern). Änderung 40 des Anhangs 6, Teil II (Betrieb von Luftfahrzeugen – Internationale allgemeine Luftfahrt – Flugzeug). Änderung 109 des Anhangs 8, (Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen). Änderung 91 des Anhangs 10, Volume IV (Flugfunk – Überwachungs- und Antikollisionssysteme). Änderung 29 des Anhangs 9, (Erleichterungen der Luftfahrt). Änderung 7 des Anhangs 7 (Nationalitäts- und Registrierungskennzeichen). Änderung 17 des Anhangs 14, Volume I (Flugplätze - Konzeption und technischer Betrieb von Flugplätzen). Änderung 18 des Anhangs 17 (Luftsicherheit).	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.5	Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0)	18.11.2022	Art. 3a LFG	Änderung 48 des Anhangs 6, Teil I (Internationaler – kommerzieller Lufttransport – Flugzeug).	
10.7.6	Vereinbarung zwischen den Fernmeldeverwaltungen von Österreich, Belgien, Tschechien, Deutschland, Frankreich, Ungarn, den Niederlanden, Kroatien, Italien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Polen, Rumänien, der Slowakei, Slowenien und der Schweiz über die Benutzung von Frequenzen von 29,7 MHz bis 43,5 GHz für feste und bewegliche Funkdienste «HCM Agreement», 11. Juni 2012	08.09.2022	Art. 64 Abs. 1 FMG	Anpassung der technischen Datenfelder an die Technologieentwicklung.	–
10.7.7	Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, 22. März 1989 (SR 0.814.05)	15.06.2022	Art. 39 Abs. 2 Bst. a ^{bis} USG	Änderung der Anlagen II, VIII und IX zur besseren Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Elektronikabfällen.	–
10.7.8	Rotterdam Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel, 10. September 1998 (SR 0.916.21)	15.06.2022	Art. 39 Abs. 2 Bst. a ^{bis} USG	Aufnahme von Decabromdiphenylether und Perfluoroctansäure, ihre Salze und verwandte Verbindungen in die Anlage III Chemikalien, die dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung, unterstellt sind.	–
10.7.9	Übereinkommen über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Regelungen erteilt wurden, 14. September 2017 (SR 0.741.411).	14.10.2022	Art. 106a Abs. 2 SVG	UN-Reglement Nr. 164 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Spikesreifen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit auf Schnee.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.10	Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Strassenverkehr beschäftigten Fahrpersonals, 1. Juli 1970 (SR 0.822.725.22)	21.10.2020	Art. 1 Bundesgesetz über die Ermächtigung des Bundesrates zu Änderungen des Europäischen Übereinkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Strassenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (SR 822.22)	Aufnahme von Ägypten in die Liste der Staaten, die beitreten können.	–
10.7.11	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, 30. September 1957 (SR 0.741.621)	20.09.2022	Art. 106a Abs. 2 SVG	Die Änderung der Anlagen betrifft diverse Bestimmungen des Transportrechts, deren Übernahme für die internationale Beförderung von Gefahrgütern unerlässlich ist.	–
10.7.12	Übereinkommen über den Strassenverkehr vom 8. November 1968 (SR 0.741.10)	03.11.2021	Art. 106a Abs. 2 SVG	Mit der Änderung werden auf internationaler Ebene Rahmenbedingungen für das automatisierte Fahren geschaffen. Diese sind als Übergangslösung zu verstehen bis ein neues Übereinkommen das automatisierte Fahren regelt.	–
10.7.13	Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel, 15. August 1996 (SR 0.451.47)	30.09.2022	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Änderungen der Anhänge II und III – besserer Schutz einiger wandernder Wasservogelpopulationen.	–

11 Kündigung von Abkommen durch die Schweiz

Nr.	Titel und Datum des Abkommens	Rechtsgrundlage	Grund der Kündigung	Kündigungsdatum mit Wirkung ab
1	IBRD/IDA Geber-Treuhandfonds für öffentlich-private Infrastruktur und beratende Fazilitäten, 15. Dezember 2017	Art. 10 SR 974.0.	Das Projekt ist abgeschlossen. Der Restbetrag im Treuhandfond wird rückerstattet (Hauptfond und Treuhandfond II).	31.10.2021, 05.04.2022
2	Liechtenstein Vereinbarung bezüglich der Auswirkungen von Massnahmen gegen COVID-19 auf die Anwendung des Abkommens vom 10. Juli 2015 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen auf Grenzpendler, 22. Oktober 2020	Art. 25 Abs. 3 des Abkommens (SR 0.672.951.43)	Vereinbarung obsolet.	25.02.2022, 31.03.2022
3	Deutschland Vereinbarung bezüglich der Auswirkungen von Massnahmen gegen COVID-19 auf die Anwendung des Abkommens vom 11. August 1971 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen auf Grenzpendler, 11. Juni 2020	Art. 26. Abs. 3 des Abkommens (SR 0.672.913.62)	Vereinbarung obsolet.	11.04.2022, 30.06.2022
4	Italien Vereinbarung betreffend die Einkünfte nach Artikel 15 Absatz 1 und 4 des Abkommens vom 9. März 1976 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung einiger anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und nach Artikel 1 der Vereinbarung vom 3. Oktober 1974 über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden, 19. Juni 2020	Art. 26 Abs. 3 des Abkommens (SR 0.672.945.41)	Vereinbarung obsolet.	22.12.2022, 31.01.2023

